

Mönchtum und Seelsorge bis zum 13. Jahrhundert

Von Philipp Hofmeister OSB, Neresheim

Gratian, Mönch des Kamaldulenserordens, der auf der Grundlage der Benediktinerregel aufgebaut ist, hat in seiner *Concordantia discordantium Canonum*, gemeinhin *Decretum Gratiani* genannt, in Causa XVI q. 1 die Frage aufgeworfen, ob die Mönche, d. h. die Mitglieder jener Verbände in denen man nach den alten Traditionen des Morgen- und Abendlandes lebt¹, auch für das Volk den Gottesdienst halten, das Bußsakrament spenden und taufen, also im allgemeinen die Seelsorge ausüben könnten. Unter Berufung auf 68 Canones, die in der Regel Vätersprüchen, päpstlichen Erlassen und synodalen Dekreten entnommen sind, kommt der Vater des Kirchenrechts in seinem nach c. 36 eingeschalteten Dictum zum Ergebnis, „quod monachi qui a populo sunt electi, et ab episcopo cum consensu abbatis sunt ordinati, legitime potestatem suam exequi valent.“

Die Dekretisten teilen die von Gratian aufgeführten 68 Canones in 3 Gruppen ein, die freilich nicht immer ganz gleich sind. Magister Rufinus meint, die Einsiedler, die „summe perfectionis iter“ gehen, können keine öffentlichen Dienste verrichten, da sie „obedientie vinculo“ nur Gott, nicht aber dem Bischof unterstehen. Die zweite Gruppe sind bei Rufinus die Cönobiten, die er wieder in 2 Gruppen einteilt, nämlich solche, die mit Erlaubnis des Ordensoberen und des Bischofs Pfarrkirchen verwalten, taufen, predigen, beicht hören und die übrigen priesterlichen Dienste verrichten können, und solche, die nur „ad eorum conversationem venientibus et positis in extremo necessitatis articulo“ predigen, beicht hören, taufen und begraben dürfen. Die dritte Gruppe bilden die „privilegiata monasteria“, die das „ius dioecesanum“ haben². Die *Summa Parisiensis* geht mehr von historischen Gesichtspunkten aus und sagt: „Durior enim fuit vita antiquorum monachorum quam modernorum“; sie meint, „secundum tempus primitivae ecclesiae“ sei es den Mönchen verboten gewesen, den Gottesdienst für das Volk zu halten. Damals seien auch fast alle Mönche Laien gewesen. Jene, die sagen, ein solcher Gottesdienst sei den Mönchen erlaubt, reden nach Meinung

1) Vgl. Pius XII. *Postquam Apostolicis Litteris* 9. 2. 1952, c. 313 § 3, AAS 44, 1952, 147.

2) Singer, H., *Die Summa Decretorum* des Magister Rufinus, Paderborn 1902, 353.

des Verfassers „tempore praesenti“. Die dritte Gruppe bilden dann hier jene, die sagen, den Äbten der Klöster sei teils ein *populus* übertragen, teils aber auch nicht³.

Wenn wir die Quellen, auf die Gratian seine Lehre stützt, nach der besten, uns heute zur Verfügung stehenden Ausgabe das *Decretum*, d. i. der von Emil Friedberg 1879 in Leipzig erschienenen, auf ihre Echtheit prüfen, so müssen wir leider feststellen, daß von den 68 *Canones* acht unsicher und einer apokryph ist; da erhebt sich für uns Menschen von heute doch die Frage, hat die von Gratian gefundene Lösung ihre Berechtigung, d. h. durften die Mönche der alten Zeiten nach ihren Ordensregeln und -gewohnheiten und nach den älteren Kirchengesetzen wirklich Seelsorge am Volke ausüben, oder trugen ihre Verbände ausgeschlossen beschaulichen Charakter. Dieser Frage soll nachstehende Abhandlung gewidmet sein. Der Verfasser ist sich freilich bewußt, daß bereits sein gelehrter Ordensmitbruder Ursmaire Berlière zwei Abhandlungen mit den Überschriften „L'exercice du ministère paroissial par les moins dans le haut moyen âge“ und „L'exercice du ministère paroissial par les moins du XII^e au XIII^e siècle“^{3a} veröffentlicht hat. Allein diese Arbeiten sind in französischer Sprache und vor mehr als 25 Jahren geschrieben; sie berücksichtigen auch mehr das Mittelalter und die neuere Zeit, weniger das Altertum, die alten Ordensregeln und die Handhabung der klösterlichen Disziplin durch die Ordensväter.

Im Gegensatz zu Berlière möchten wir auch die Ausübung der Seelsorge durch die Mönche in den ältesten Zeiten in unsere Abhandlung einbeziehen, dieselbe aber etwa mit dem Jahre 1200 abschließen. Dieses letztere hat seinen Grund darin, daß um diese Zeit der Ordensstyp, der *ex professo* die *cura animarum* als Zweck verfolgt, vollständig fertig vor uns steht. Der von dem deutschen Norbert von Gennepe, einem ehemaligen Kanoniker von St. Viktor in Xanten und späteren Erzbischof von Magdeburg, 1120 gegründete Prämonstratenserorden verband nämlich Selbstheiligung im Kloster mit seelsorglicher Tätigkeit. Das in Ilbenstadt schon 1123 gegründete Stift durfte kraft einer Vollmacht des Erzbischofs Adalbert von Mainz die mit dem Stifte verbundene Pfarrei durch einen Kanoniker selbst verwalten lassen und Innozenz II. gab dann 1139 den Insassen dieses Stifts die Vollmacht, „*praedicandi per omnem provinciam et modis omnibus in vita et morte salutem animarum operandi licentiam*.“⁴ Diese Vollmachten waren am Ende des 12. Jahrhunderts schon so gewachsen, daß sie für alle vom Orden verwalteten Pfarrkirchen galten, freilich mußten in jeder Niederlassung 3 oder 4 Ka-

3) Laughlin, T. P. Mc., *The Summa Parisiensis on the Decretum Gratiani*, Toronto 1952, [177].

3a) *Revue Bénédictine* 39, 1927, 227 ss., 340 ss.

4) *Codex diplomaticus exhibens anecdota ab anno 881 ad 1300 Moguntiaci*, ed. V. F. de Gudenus, Gottingae 1743 p. 54 n. 24. Migne, PL. Parisiis 1844 ss. t. 179, 492. Jaffé, Ph., *Regesta Pontificum Romanorum*, ed. auspiciis G. Wattenbach, cur. S. Löwenfeld, F. Kaltenbrunner, P. Ewald, Lipsiis 1885 ss. n. 8060.

noniker leben, von denen einer der Pfarrer war⁵. In den Reformstatuten dieses Ordens von Gregor IX. und Innozenz IV. finden wir sogar schon ein Kapitel *De canonicis parochialibus* (d. IV c. 2)⁶. In die Fußstapfen dieses Ordens traten dann zu Beginn des 13. Jahrhunderts vor allem die zwei großen Mendikantenorden, die Dominikaner und Franziskaner, die ja ex professo Seelsorgeorden wurden. Das rasche Überhandnehmen dieser Orden wirkte sich natürlich auch auf die monastischen Orden aus. Kein Wunder, daß diese in Rom bald um die Verleihung der Mendikantenprivilegien nachsuchten und nunmehr auch mehr oder weniger Seelsorge ausübten. Der tiefe Einschnitt in der Geschichte der Beschäftigung der Ordensleute mit Seelsorge scheint daher so etwa das Jahr 1200 zu sein. Freilich wird es sich in unserer Abhandlung nicht ganz vermeiden lassen, an manchen Stellen, für die erst spätere Quellen fließen, diese als Abschluß einer längeren Entwicklung beizuziehen.

I. Der Begriff der Seelsorge

In der Kirche wird eine doppelte Seelsorge unterschieden. Eine solche im weiteren Sinne ist jede im Auftrage Gottes zum Heil unsterblicher Seelen ausgeübte Tätigkeit, z. B. die der Eltern, Erzieher, Lehrer, der Laienapostel: diese alle wirken dann als Glieder des allgemeinen Priestertums. Seelsorge im engeren Sinne ist die vom hauptamtlichen Priestertum kraft der von Christus erhaltenen Vollmacht und in der Sendung der Kirche, des fortlebenden Christus, getane Vermittelung der christlichen Wahrheit und Gnade zum ewigen Heil der Seelen. Diese engere Auffassung haben wir für gewöhnlich im Auge, wenn wir von Seelsorge sprechen. Daher gehört zur Ausübung des sog. „ministerium“ ein besonderer Auftrag vonseiten der Kirche und der Empfang der heiligen Weihen.

Tatsächlich schreibt ja auch das kirchliche Recht für alle in der Seelsorge beschäftigten Geistlichen den Empfang der Priesterweihe vor⁷.

Die heiligen Weihen sind aber auch für die Inhaber anderer wichtigerer Posten, vor allem solcher, mit denen eine potestas iudicandi, docendi und praedicandi verbunden ist, erforderlich. Ich nenne hier zuerst den Offizial, den Inhaber der kirchlichen Gerichtsbarkeit, und seine Mitrichter, die den Bischof unterstützenden Synodalexaminatoren, die Vorsteher und Professoren der Seminarien⁸. Wir müssen somit beim ministerium unterscheiden die potestas sacramenta und sacramentalia conficiendi et administrandi und die potestas docendi et praedicandi.

Die Ausübung der Lehrgewalt, um mit dieser zu beginnen, ist an sich

5) Klemens III 1. 4. 1188, PL 204, 1333. JL. 16188.

6) Lefèbre, P. F., *Les statuts de Prémontré reformés sur les ordres de Grégoire IX et d'Innocent IV au XIII^{es.}*, Louvain 1946, 123 ss.

7) Cc. 154, 320 § 2; 331 § 1, 3^o; 367 § 1; 434 § 1; 451 § 1; 453 § 1; 738 § 1, 741; 782 §§ 1, 2; 802; 845 §§ 1, 2; 871; 938 § 1, 951, 1342 §§ 1, 2.

8) Cc. 1573 § 4; 1574 § 1; 385 § 1; 1360 § 1.

den Priestern und Diakonen vorbehalten, doch kann der Bischof aus einem vernünftigen Grunde in einzelnen Fällen auch andere Kleriker damit beauftragen; die Predigt in der Kirche ist allen Laien verboten, auch wenn diese Ordensleute sind⁹. Das Vorhandensein dieser zuletzt genannten Vorschrift deutet an, daß die Ordensleute früher bisweilen auch öffentlich gepredigt haben. Freilich hat schon Leo d. G. 453 in Briefen an die Bischöfe Theodoret von Cyrus und Maximus von Antiochien den Mönchen das Predigen verboten¹⁰. Aber von dieser Regel gab es und gibt es auch Ausnahmen, z. B. verlieh Paul III. den Jesuiten das Indult, daß jeder vom Ordensgeneral Bevollmächtigte das Wort Gottes öffentlich verkündigen dürfe; Gregor XIII. schränkte dieses aber etwas ein, indem er für die öffentliche und unbegrenzte Verkündigung den Empfang der Tonsur verlangte¹¹. Noch heute ist es ungeschriebenes Recht in der Kirche, daß die Obrigkeit zu katechetischen Unterweisungen auch Laien beauftragen kann. So dürfen wir uns nicht wundern, wenn schon in den ersten Jahrhunderten auch Ordensleute eine gewisse Lehrverkündigung ausgeübt haben, sei es einzelnen, sei es ganzen Gruppen gegenüber, sei es auf ausdrückliche oder stillschweigende Weisung der Bischöfe.

Auch bei der Verwaltung der Sakramente waren ehemals Laien beteiligt. Wir verweisen hier nur auf den alten Brauch, daß Laien, selbst Frauen, in Zeiten der Verfolgung oder sonst im Notfalle sich selbst den Leib des Herrn reichen durften, eine Sitte, die für die Mönche in den Einsiedeleien der 93. Brief des hl. Basilius bestätigt¹². Auch Jakob von Edessa († 708) gestattet dies mit der Bemerkung, sie tun ja keineswegs etwas Priesterliches. Dessen bischöflicher Amtsvorgänger Rabula (412–436) hatte freilich den Mönchen, wenn sie nicht Priester oder Diakone sind, die Austeilung der Kommunion verboten, allein er hatte wohl nicht den Notfall im Auge¹³. Im Abendland verbot die Synode von Paris 829 I c. 45 den Frauen ausdrücklich den genannten Brauch, doch gestattete ihn die Synode von London 1138 c. 2 zur Zeit der Not jedermann, und jene von Rouen 1189 c. 3 hält es bei *summa necessitas* für erlaubt, die Krankenkommunion durch einen Nichtpriester spenden zu lassen¹⁴. Noch im 15. Jahrhundert war es teilweise Brauch, daß Nonnen innerhalb der ersten acht Tage nach ihrer Weihe eine ihnen übergebene Partikel sich selbst reichen durften¹⁵.

Daß verschiedene Ordensleute, die sog. *seniores spirituales*, auch durch Entgegennahme der Gewissenseröffnung eine seelsorgliche Tätigkeit

9) C. 1342 § 1.

10) C. 19, C. 16, q 1. PL 54, 1045, 1054. IL 495 s.

11) Bullarum, diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum Pontificum Taurinensis editio, Augustae Taurinorum 1857 ss. 8, 496.

12) Migne, PGr 32, 485.

13) Kayser, L., Die Canones Jakobs von Edessa, Leipzig 1886, 11 f. Schiwietz, St., Das morgenländische Mönchtum, Mainz 1904, 3, 368.

14) Mansi, J. D., Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio, Florentiae 1739 ss., 14, 565; 21, 511; 22, 582.

15) Köster, L., De custodia Smae. Eucharistiae, Romae 1940, 16.

ausübten, haben wir an anderer Stelle eingehend nachgewiesen¹⁶; sie galten vielfach als charismatisch begabt. Die Spendung des heiligen Bußsakraments durch sie kam jedenfalls in den ersten Jahrhunderten überhaupt nicht in Frage und als schließlich auch die Priester eine Abolutionsgewalt erhielten, durften sie diese nur den Untergebenen gegenüber und bei anderen nur im Notfalle ausüben, so daß also eine Spendung dieses Sakraments an Laien in den ersten 12 Jahrhunderten kaum in Frage kam. Erst durch das Auftreten der Mendikanten wurde den Ordensleuten in größerem Umfange die Spendung des Bußsakraments ermöglicht.

Zu berücksichtigen ist ferner noch, daß so manche priesterliche Amtshandlung ehemals nicht dem Pfarrer vorbehalten war, so daß auch ein Ordenspriester, ohne ein Kirchengesetz zu verletzen, solche Handlungen vornehmen konnte. Z. B. traf das Konzil von Vienne 1311 Vorkehrungen, daß Ordensleute die Sakramente der Wegzehrung und Krankenölung nicht ohne Erlaubnis des Pfarrers spenden und den Eheschließungen nicht ohne dessen Zustimmung assistieren, und zwar unter der scharfen Strafe der dem Hl. Stuhl vorbehaltenen ipso iure eintretenden Exkommunikation¹⁷. Gewiß, dieses Konzil fällt nicht mehr in den Rahmen unserer Abhandlung, ja es ist sogar zu vermuten, daß etwaige Anmaßungen eher auf Seiten der im 13. Jahrhunderts gegründeten Orden vorkamen, nicht bei den alten Mönchen; aber die Assistenz bei Eheschließungen und die Spendung der heiligen Ölung sind doch auch wenigstens da und dort bei diesen bezeugt. Daß die Mönchspriester die weder dem Bischof noch dem Pfarrer vorbehaltenen Segnungen überall gültig und erlaubt vornehmen konnten, dürfte keinem Zweifel unterliegen.

Im großen und ganzen gesehen war jedenfalls wenigstens bis zur Entstehung der großen Mendikantenorden das kirchliche Recht einer priesterlichen seelsorglichen Tätigkeit der Mönche nicht günstig. Es kommt dies daher, daß das alte Recht viel stärker als heute die Pfarrkinder zwang, die geistlichen Handlungen im allgemeinen nur von ihrem eigenen Pfarrer zu erbitten und zu empfangen. Dieses Bestreben der Kirche zeigte sich schon früh. Die Synode von Agde i. J. 506, an der über 30 Bischöfe teilnahmen, verordnete in c. 21, wenn jemand „extra parochias, in quibus legitimus est ordinariusque conventus“, auf seinem Grundbesitz ein Oratorium haben will, so sei es erlaubt, „propter fatigationem familiae“ hier den Gottesdienst zu besuchen, aber an den höheren Festen wie Ostern, Weihnachten, Epiphanie, Himmelfahrt des Herrn, Pfingsten, Fest des hl. Johannes des Täufers u. a. sollen die Gläubigen in die Stadt oder in ihre Pfarrkirche kommen; Kleriker, die an hohen Festen in den Oratorien ohne spezielle Erlaubnis des Bischofs Gottes-

16) Hofmeister, Ph., Das Beichtrecht der männlichen und weiblichen Ordensleute, München 1954, 19 ff., 152 ff.

17) C. 1, Clem. 5, 7.

dienst halten, sollen dem Kirchenbann verfallen¹⁸. Seit der Karolingerzeit wurde die Zugehörigkeit der Pfarrkinder zur Pfarrgemeinde besonders betont. Die *Capitula Ecclesiastica* Karl's d. G. von 810–813 c. 8 bestimmen, „ut nullus presbyter alterius parrochianum, nisi in itinere fuit vel placitum ibi habuerit, ad missam recipiat¹⁹.“ Dieser Grundsatz wurde auch in die weit verbreitete Homilie Leo's IV. aufgenommen und nach einem oft wiederholten Kanon eines Konzils von Nantes aus dem Anfang oder der Mitte des neunten Jahrhunderts mußte der Pfarrer je vor der Messe das Volk fragen, ob ein fremder Pfarrangehöriger in der Kirche sei, der unter Übergehung des eigenen Priesters die Messe hören wolle; wenn er einen solchen entdeckte, dann mußte er ihn fort-schicken²⁰. Die seelsorglichen Handlungen, die die Gläubigen bei ihrem Pfarrer und in ihrer Pfarrkirche zu empfangen hatten, waren nach einem von Bischof Amulo von Lyon an Bischof Theobold von Langres geschriebenen Brief Taufe, Buße, Kommunion, Besuch des Gottesdienstes, Krankenölung und Begräbnis. An die Pfarrkirche hatten die Gläubigen auch ihre Zehnten zu leisten und Opfer darzubringen²¹.

Aus den vorgenannten Bestimmungen und Dokumenten geht indirekt hervor, daß die Gläubigen den klösterlichen Gottesdienst an sich nicht besuchen sollten. Die Klöster hatten ja ursprünglich nur „*oratoria*“²², die allein von den Klosterinsassen und den Familiaren benützt wurden, keine „*ecclesiae*“ oder „*basilicae*“, d. h. Gebäude, die dem göttlichen Kult durch das Volk dienten; die meisten Mönche waren ja auch im Anfange nicht Priester. Freilich zu Beginn des 9. Jahrhunderts war das schon anders geworden. Der etwa von 820 stammende berühmte St. Gallener Klosterplan weist bereits eine stattliche Kirche mit einem Längs-schiff für das Volk auf. Gerade um diese Zeit scheinen die Mönche die Gläubigen bereits beichtgehört zu haben. Das Konzil von Paris 829 I c. 46 sah sich nämlich schon veranlaßt, dies den Mönchen zu ver-bieten. Gegen die seelsorgliche Tätigkeit der Mönche spricht auch die Verordnung des vierten Laterankonzils 1215 c. 21, nach der die Gläu-bigen wenigstens einmal im Jahr dem „*proprius sacerdos*“, d. h. dem Pfarrer beichten sollten; noch Thomas von Aquin sagt im *Supplementum* zur *Summa theologica* q. 8 a. 4: „*Non licet eucharistiam ab alio quam a proprio sacerdote accipere, quamvis verum sit sacramentum quod ab alio accipitur.*“

18) Mansi 8, 328.

19) MG Capit. I, 178.

20) PL 96, 1377; Mansi 18, 166; c. 4, 5, C. 9 q. 2; c. 2, X, 3, 29. Vgl. Kurtscheid, B., *Historia iuris canonici* II, Romae 1941, 280.

21) PL 116, 82. Fischer, E. H., *Bußgewalt, Pfarrzwang und Beichtvater-wahl* nach dem Dekret Gratians, Theol. Qrtsch. 134, 1954, 33 ff.

22) Palladius, *Historia lausiaca* c. 104, PL 73, 1192; Rufinus, *Hi-storia monachorum* c. 5, PL 21, 409. *Regula S. Benedicti* c. 7, 11, 43, 52.

II. Priestertum und Mönchtum

Darüber kann kein Zweifel sein, die Orden waren ursprünglich Laienorden, ihre Mitglieder empfingen wenigstens im allgemeinen nicht die heiligen Weihen, weder die niederen noch die höheren. Aber Priestertum und Mönchtum sind nicht unvereinbare Dinge. Schon von den ältesten Mönchen wissen wir, daß manche die heiligen Weihen empfingen. Zu diesen gehören zwar nicht der hl. Antonius der Einsiedler († 356) und der hl. Pachomius († 346), den wir als den eigentlichen Begründer des cönobitischen Lebens verehren. Die vom hl. Athanasius überlieferte Lebensbeschreibung des hl. Antonius bietet gar keinen Anhaltspunkt, daß dieser Heilige einmal die heiligen Weihen empfangen oder eine etwa nur den Priestern zustehende Handlung vorgenommen hätte. Anders verhält es sich mit der von einem Unbekannten bald nach dem Tode verfaßten Vita des hl. Pachomius. Aus deren 9. Kapitel ersehen wir die Stellung dieses Heiligen zum Klerus. Pachomius ließ stets einen benachbarten Priester zur Feier der heiligen Geheimnisse kommen, ja die Vita fügt bei, der Heilige habe nichts davon wissen wollen, daß sich unter den Brüdern einer befände, der mit der Gewalt ausgestattet werde, die Hände aufzulegen. Er erklärte vielmehr, es sei besser und für die Mönche überaus nützlich, nicht nach Ehre, Würde und Ansehen zu streben, besonders beim gemeinsamen Leben, damit nicht aus diesem Anlaß zu Streit, Eifersüchteleien und Zwietracht entstehe, es zieme sich mehr, daß die Mönche in gebührender Weise die Kirche Gottes besuchen und dieses nütze auch den Mönchen. Solche freilich, die früher von den Bischöfen die Priesterwürde erhalten hatten, wies Pachomius nicht ab, sondern sagte vielmehr, man müsse sie als Diener des Priesteramtes annehmen. So ganz ablehnend freilich verhielt sich Pachomius nicht gegen den Empfang der Priesterwürde durch die Mönche. Als nämlich ein Vater von vielen Brüdern einmal mit einem Bruder zu ihm gekommen war, der seinen Vorgesetzten mit dem Verlangen nach der Priesterwürde belästigte, da sagte Pachomius: „Gewähre die Bitte des Bruders,“ obwohl der Leiter des Klosters diesen der angestrebten Gnade nicht für wert hielt, und fügte bei: „Vielleicht werden wir dadurch seine Seele der Hand des Teufels entreißen.“²³ Pachomius selbst war nicht Priester; aber Bischof Serapion von Tentyra bzw. der Patriarch Athanasius von Alexandrien boten sich an, ihn zum Priester zu weihen, allein der Heilige lehnte diese Würde aus Demut ab.²⁴ Im Hauptkloster Tabennisi selbst müssen freilich bald mehrere Priester gewesen sein. Wenn man auch zunächst die Kirche des benachbarten Dorfes besuchte, so entstand doch bald im Kloster ein eigenes Oratorium, in dem dann die Priester- und Diakon-

23) Mertel, H., *Leben des heiligen Pachomius*, (Bibliothek der Kirchenväter 31) Kempten und München 1917, 44 f., 59 f.

24) Bessé, J. M., *Les moines d'Orient antérieurs au Concile de Chalcedoine* (451), Paris 1900, 442. Schiwietz 1, 306.

mönche übten auch die seelsorgliche Betreuung der benachbarten Klosterfrauen aus, hielten diesen jeden Sonntag den Gottesdienst und nahmen die Begräbnisse der Jungfrauen vor.²⁵ Die Ausübung der Seelsorge von benachbarten Nonnen durch die Priestermönche des Männerklosters dürfte überall in Ägypten üblich gewesen sein.²⁶ Daraus ergibt sich, daß wenigstens in den größeren Klöstern mehrere Mönche Priester waren. Im Kloster des hl. Isidor in der Thebais, das etwa 1000 Brüder beherbergte, hatten freilich nur der Pförtner und zwei andere Mönche die Priesterwürde.²⁷

Auch in anderen orientalischen Klöstern fanden sich schon in ältester Zeit verschiedene Priester. In der Lebensbeschreibung des Abtes Arsius, der auf einem Berge Nitriens lebte, ist die nicht unwichtige Bemerkung enthalten, daß hier eine große Kirche war, der 8 Priester vorstanden, aber immer nur der erste Priester opferte, predigte und sprach Recht, während die übrigen nur schweigend bei ihm saßen. Es fand also keine Konzelebration statt.²⁸ Hieronymus berichtet in seinem Briefe an die Jungfrau Eustochium, daß Melania beim Besuche dieser Mönchskolonie i. J. 371 „turbae innumerabiles monachorum ex quibus multos sacerdotalis et leviticus sublimabat gradus“ gesehen habe.²⁹ Auch sonst berichten Palladius, Rufinus, Cassian und die Verfasser des Buches *De vitis Patrum* noch von vielen Mönchen und Einsiedlern, die Diakone oder Priester waren; mehrfach hatten die Oberen der einzelnen Mönchskolonien die Priesterwürde.³⁰

Natürlich lehrten die Väter, man dürfe die klerikale, Diakon's oder Priesterwürde nicht anstreben, ja Cassian sagt sogar, die Mönche müßten auf alle Weise vor den Frauen und den Bischöfen fliehen.³¹ Deshalb gab es auch Mönche, die den Empfang der Weihen ausdrücklich ablehnten oder erst nach langem Sträuben sich entschlossen, sich dieselben spenden zu lassen. Der Mönch Eleemon wies den Empfang zurück.³² Über die Eignung zum Priestertum entschieden nicht bloß die Oberen, sondern auch die Gemeinschaft der Brüder. In den *Vitae Patrum* lesen wir: „consilium inter se habuerunt seniores patres, et omnes monachi habitantes in eremo Scythi, et consenserunt, ut Pater Isaac presbyter eis ordinaretur in ecclesia, quae in ipsa eremo sita est“³³. Den ägyptischen

25) Palladius c. 39, PL 73, 1139.

26) Hilpisch, St. Die Doppelklöster. Entstehung und Organisation. Münster i. W. 1928, 6 ff., 14 f., 18.

27) Palladius c. 71, PL 73, 1175.

28) Palladius c. 7, PL 73, 1091 s.

29) PL 22, 890.

30) Palladius c. 1, 19, 20, 22, 25, 54, 68, 72, 75 s., 86, 89, 97, 103, 113, 118, 143 PL 73, 1091 ss. Rufinus, Hist. monach. c. 9, 14, 15, 18 s., 20, 25, 27 s., 32 PL 21, 435 ss. Johannes Cassianus, De institutis coenobiorum 4, 30; Collationes III c. 1; IV c. 1; X, c. 2; XX c. 1; PL 49, 557 ss. De vitis Patrum IV c. 49, PL 73, 844.

31) PL 49, 412, 418.

32) Palladius c. 116, PL 73, 1197.

33) De vitis Patrum III c. 22, PL 73, 752.

Mönchen galt sicher die geistliche Würde nicht als etwas Nebensächliches oder Minderwertiges, sondern als eine hohe Ehre. Das zeigt deutlich die große Sorgfalt bei der Auswahl der zu Weihenden. Jedenfalls läßt sich aus der alten Mönchsliteratur nicht der Beweis erbringen, daß zwischen Mönchtum und dem geistlichen Stande ein grundsätzlicher Gegensatz bestanden habe.

Die Vereinigung von Mönchtum und Weihe erhielt schon zu Beginn des vierten Jahrhunderts besonderen Nachdruck, indem verschiedene Mönche zu Bischöfen geweiht und so zu Hirten des Volkes wurden. Schon Patriarch Alexander von Alexandrien (312–326) erhob Aszeten zu Bischöfen und sein Nachfolger, der hl. Athanasius bestellte die Mönche Drakontius, Serapion, Apollos, Agathon, Ammonius, Mutilus, Paulus und viele andere zu solchen. Um eben diese Zeit wurde es auch der Mönch Moses. Vom Patriarchen Theophilus von Alexandrien (385–412) berichtet Palladius in seinem *Dialogus de vita Chrysostomi* c. 17, daß er 7–8 Mönche der Sketischen und Kallian=Wüste zu Bischöfen geweiht habe.³⁴ Wir sehen deutlich, schon vom Anfange des Mönchtums war die Verbindung mit der bischöflichen Würde üblich.

Ähnliche Verhältnisse wie in Ägypten treffen wir auf dem Sinai und in Palästina. Dort sind der Priester Theodulos, der um 400 mit 11 anderen Mönchen durch eine Sarazenenhorde ermordet wurde, und der bekannte gelehrte Mönch Nilus sowie der Bischof Netra von Pharan zu erwähnen, der vielleicht Nachfolger des um das Jahr 373 zum Bischof der Sarazenen geweihten Mönches Moses war.³⁵ Unter den palästinischen Mönchen ragen besonders hervor Epiphanius, der schon vor 355 zum Priester geweiht und 367 von den Bischöfen Cyperns zu ihrem Metropolit gewählt wurde. Sodann ist hier zu nennen Porphyrius, der früher Mönch in der Wüste Juda war und vom Bischof von Jerusalem 392 zur Annahme der Priesterweihe genötigt und später Bischof von Gaza (395–419) wurde; außerdem die Priestermonche Elpidius und Innozenz, welch letzterer das priesterliche Amt an der im Ölgarten errichteten Kirche versah. Etwas bedenklich freilich ist das Priestertum des Abronnios, der vorgab, bei Nacht von Christus selbst zum Priestertum geweiht worden zu sein. Aus der Reise der Ätheria im Morgenland käme dann noch der Priester der Stadt Sedima in Betracht, der ebenfalls Mönch war.³⁶ Die Mönche des lateinischen Klosters zu Bethlehem gehörten durchwegs dem Laienstande an; i. J. 394 waren Hieronymus und Viktorinus die einzigen Priester der Klostersgemeinde, doch aus ehrfurchtsvoller Scheu enthielten sich beide der Darbringung des eucharisti-

34) S. Athanasii apologia ad Constantium imperatorem c. 28, PGr. 25, 632. S. Athanasius, Epistola ad Dracontium c. 7, PGr. 25, 532. Schiwietz 1, 313. Theodoret, Historia ecclesiastica IV c. 23, PGr. 82, 1181 s; 47, 60 ss.

35) Schiwietz 2, 36, 45, 48.

36) Ebd. 2, 129 f. 149 Palladius c. 106, 109, 103, 105 Pl 73, 1193 s., 1191 s.

stischen Opfers. Deshalb wurde auch der Bruder des hl. Hieronymus, Paulinian, zum Priester geweiht. Hieronymus war übrigens schon von Bischof Paulinus von Antiochien ohne Verpflichtung zur Seelsorge geweiht worden.³⁷

Im syrischen und mesopotamischen Raum ist die Verbindung von Priestertum und Mönchtum schon früher bezeugt, wie es scheint, fast im Anfang der Entstehung des Mönchtums. Der Einsiedler Jakobus von Nisibis übernahm schon 308 das Bischofsamt seiner Vaterstadt und wohnte als solcher auch dem ersten allgemeinen Konzil von Nizäa an.³⁸ Die Pilgerin Ätheria erwähnt sodann die Bischöfe von Bathnä, Edessa und Karrhä und rühmt sie wegen ihrer strengen mönchischen Lebensweise; wahrscheinlich hießen sie Abraames, Eulogius und Protogenes.³⁹ Zu erwähnen ist dann hier noch der Diakon der Kirche von Edessa, der hl. Ephräm der Syrer († 373)⁴⁰, und der Abt und Priester Akazius († 436), der nachmalige Bischof von Beröa⁴¹, sowie die Priester Makedonios der Gerstenesser, Maisymas, der Seelsorger einer Gemeinde war, Akephimas, Abraames († 422), Salamanes, und Abraham Kidunaia († 366), der die Umwohner von Kiduna bekehrte.⁴² Von den Bischöfen sind noch besonders zu nennen Barses († 378) und Eulogius († 387), von denen Sozomenus berichtet, daß sie „non alicuius urbis, sed honoris duntaxat causa tanquam ad repensanda praeclara ipsorum facinora in suis monasteriis ordinati“ sind. Diese Einschränkung galt aber sicher nur vorerst, denn beide waren nachher Residenzialbischöfe von Harran bzw. Edessa.⁴³ Theodoret erwähnt außerdem als Bischöfe Agapitus von Apamea Aphthonius von Zeugma, Helladius von Kilikien, Rabula, von Edessa († 436).⁴⁴ Theodoret selbst († 458) war Bischof von Cyrus. Den Mönch Marcianus wollten zwar verschiedene ihn besuchende Bischöfe zum Priester weihen, aber schließlich wagte doch keiner ihm die Hand aufzulegen; der eine trug dem anderen diese Handlung auf, alle aber weigerten sich und kehrten unverrichteter Dinge heim.⁴⁵

Aus Kleinasien sind hauptsächlich die Mönche des hl. Basilius zu erwähnen. Bei dem von diesem Heiligen gestifteten Orden ist zu berücksichtigen, daß Basilius die mönchischen Verhältnisse Ägyptens und Syriens aus eigener Anschauung kannte und daß er selbst, schon bevor er Mönch wurde, die Lektorenweihe und während seines verborgenen

37) Schiwietz 2, 183. Lexikon für Theologie und Kirche, 5, 13.

38) Schiwietz 3, 75 f. Theodoret, *Historia religiosa* c. 1, PGr. 82, 1293 ss.

39) Ebd. c. 17, PGr. 82, 1419. Schiwietz 3, 42 f.

40) Palladius c. 101, PL 73, 1190.

41) Theodoret, *Hist. relig.* c. 2, PGr. 82, 1313.

42) Theodoret, *Hist. relig.* c. 13, 14, 15, 17, 19, PGr. 82, 1401, 1411, 1415 s., 1421 s., 1427 s. Schiwietz 3, 241 f. 245, 177.

43) Sozomenus, *Historia ecclesiastica* VI c. 34, PGr. 67, 139 ss. Schiwietz 3, 51.

44) Theodoret, *Hist. relig.* c. 3, 5, 10 PGr. 82, 1327 ss., 1355 s., 1393 s. Schiwietz 3, 348 ff.

45) Theodoret, *Hist. relig.* c. 3, PGr. 82, 1331 s.

Lebens (358–362) Ende 359 oder Anfang 360 die Diakonatsweihe empfangen hatte. Die Priesterweihe ließ sich Basilius auf Anraten seines Bischofs Eusebius geben, nach dessen Tode 370 er dann zum Erzbischof von Cäsarea konsekriert wurde. Nach den monastischen Konstitutionen, die vielleicht auf Basilius zurückgehen, durfte der Mönch nicht nach der Aufnahme in den Klerus streben, sondern mußte das Urteil darüber dem Oberen überlassen. Wir können daraus schließen, daß auch bei den Basilianern unter den Mönchen Priester waren, die in den Klöstern die den Priestern vorbehaltenen liturgischen Funktionen vollzogen. Beachtenswert ist, daß Basilius selbst einen gehorsamen Mönch zum Diakon und Priester geweiht hat und ihn dann zu sich in den Bischofshof mitnahm; auch seinen leiblichen Bruder Petrus, den Vorstand des Spirituality des von seiner Schwester gegründeten Frauenklosters ordinierte er.⁴⁶

Wie Sozomenus berichtet, hatte ein gewisser höherer Staatsbeamter mit Namen Rufinus in der Vorstadt von Chalcedon um die Wende des vierten Jahrhunderts in seinem Palaste ein Kloster mit einer sehr großen Kirche zu Ehren der hll. Petrus und Paulus errichtet und daselbst Mönche eingeführt. Von diesen sagt Sozomenus: „qui clericorum in ea ecclesia munus explerent.“⁴⁷ Mit gutem Grunde dürfen wir annehmen, daß auch hier mehrere Mönche Priester waren und daß diese die gottesdienstlichen Funktionen für das Volk ausübten.

Der Empfang der Weihen durch die Mönche muß doch in damaliger Zeit schon ziemlich häufig gewesen sein. Die allgemeine Synode von Chalcedon 451 beschäftigt sich nämlich an drei Stellen mit dieser Sache. In c. 2 klagt sie, daß die Mönche durch „turpis quaestus“ die Weihen zu erschleichen suchen, und bestimmt, daß solche anathematisiert werden; in c. 4 gestattet sie die Ausübung der Seelsorge durch die Mönche „propter urgentes necessitates“ mit bischöflicher Genehmigung und in c. 6 ordnet sie an, daß Priester und Diakon nur auf den Dienst an einer Kirche, einem Martyrium oder Kloster geweiht werden sollen.⁴⁸ Den Empfang der Bischofsweihe durch die Mönche sieht übrigens auch das Justinianische Kaiserrecht vor; hier im Osten entwickelten sich die Verhältnisse sogar so, daß jeder der Bischof werden wollte, zuvor die Mönchsprofess abgelegt haben mußte.⁴⁹

Überblickt man die obigen Angaben über die Erteilung der heiligen Weihen an Mönche, so muß man doch sagen, daß kein innerer Widerspruch zwischen Priester- und Mönchtum bestanden haben kann, daß also beides in einer und derselben Person wohl vereinbar ist. Wie viele Mönche die heiligen Weihen empfangen haben, darüber kann man nicht

46) *Regulae fusius tractatae*, interrogatio 37; *Regulae brevius tractatae*, interrogatio 288; *Constitutiones monasticae* c. 9, PGr. 31, 1009, 1283, 1369 ss., 65, 138. Besse 415.

47) Sozomenus VIII c. 7, PGr. 67, 1559.

48) Mansi 7, 359 s., 375 s.; c. 1, D. 70; c. 12, C. 16 q. 1.

49) Nov. 6 c. 1 § 7. Milasch, N., *Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche*, Mostar 1905, 353 f.

recht urteilen. In dem einen Kloster gab es wohl mehr, im anderen weniger, vielleicht gar nur so viele als man unbedingt zur Aufrechterhaltung des Gottesdienstes für die Mönche benötigte. In der Regel wird wohl der Obere Priester gewesen sein. Viel wird davon abgegangen haben, ob verschiedene Postulanten bereits Priester waren.

Bei Beurteilung der orientalischen Verhältnisse muß man bedenken, daß die meisten Mönche mehr Einsiedler oder Halbcönobiten, keine vollen Cönobiten waren. Der juristisch-militärische Organisationsgeist des lateinischen Abendlandes fehlte dem Orientalen in weitem Maße. Das orientalische Mönchtum hat der Individualität gerne einen sehr weiten Spielraum gelassen; das Gemeinschaftsleben wird hier eher als unvollkommene Vorstufe und Schule für das vollkommene Einsiedlerleben betrachtet. Um so beachtenswerter ist es, daß auch dem Einsiedler die Weihen erteilt werden. Zu dem heiligen Einsiedler Makedonios, dem sog. Gerstenesser, kam einst Bischof Flavian von Antiochien und legte dem Ahnungslosen die Hände auf. Als er ihm aber sagte, er habe nicht bloß etwa einen Segen, sondern die Priesterweihe empfangen, da wurde der gute Heilige so erbost, daß er den Bischof samt seinem Begleiter mit harten Worten anfuhr und sogar mit dem Stock bedrohte. Makedonios glaubte nämlich, er müsse nun seine Einsiedelei verlassen, die Priesterweihe entziehe ihn dem Gipfel des Berges und der so geliebten Lebensweise. Nur mit Mühe gelang es, ihn zu beruhigen. Auch der 93. Brief des hl. Basilus sieht ausdrücklich Priestermönche in den Einsiedeleien vor.⁵¹ Wir sehen aus diesen Beispielen deutlich, daß die Priesterweihe nicht bloß erteilt wurde, wenn man aus seelsorglichen Gründen einen neuen Priester benötigte, sondern auch, wir möchten sagen „ad devotionem.“ Freilich wird dies eine Ausnahme gewesen sein. Dafür spricht die Verordnung des Bischofs Rabula von Edessa, daß Priester und Diakone aus den klösterlichen Kirchen, wenn ihnen Gemeinden auf dem Lande anvertraut wurden, durch andere von den Äbten bestimmte, erprobte Brüder, die fähig sind, die Kommunität zu leiten, ersetzt werden, damit jene bei ihren Kirchen bleiben können.

Ganz anderen Charakter als das morgenländische Mönchtum trägt das afrikanische, durch den hl. Augustinus von Hippo ins Leben gerufene. Während die orientalischen Mönche im Grunde Laien waren, von denen dann manche die Priesterweihe erhielten, waren die Augustinermönche in erster Linie Kleriker, die freilich zugleich Mönche waren. Ein „monasterium clericorum“ nennt Augustinus selbst seine Klöster.⁵² Bei diesen steht der seelsorgliche Gedanke obenan. Man merkt hier so recht, daß ihr Stifter ein Bischof war, dem das Heil seiner Untertanen am Herzen lag und für deren Wohl er heilsame Einrichtungen zu schaffen

⁵⁰) So auch die Benediktinerregel, nach der das Gemeinschaftsleben eine „inchoatio“, ein „initium conversationis“ für das Einsiedlerleben ist (c. 73).

⁵¹) Theodoret, Hist. relig. c. 14, PGr. 82, 1401 s; 32, 485.

⁵²) Schiwietz 3, 368.

⁵³) Sermo 355 c. 1, PL 39, 1570.

suchte. Possidius, ein Schüler des hl. Ordensstifters und später Bischof von Calama, bezeugt, daß Augustinus selbst noch etwa 10 aus seiner Klostergemeinde verschiedenen benachbarten Kirchen auf deren Bitten hin als Bischöfe gegeben hat. Während der bischöflichen Tätigkeit Augustin's fand in Karthago die sechste Synode daselbst 401 statt, auf der zwar gewisse Mißbräuche bei Erteilung der Weihen an Mönche gerügt wurden (c. 13 und 14), aber die Weihe derselben wurde nicht verboten.

Schon etwas früher als Augustinus führte der heilige Bischof Eusebius von Vercelli (vor 354–370) den klerikalen Charakter für seine ganze Mönchsgemeinschaft ein. In dem dem hl. Ambrosius zugeschriebenen Sermo 56 n. 4 heißt es: „illud quam admirabile est, quod in hac sancta ecclesia eosdem monachos instituit esse quam clericos; atque iisdem penetralibus sacerdotalia officia contineri, quibus et singularis castimonia conservatur; ut esset in ipsis viris contemptus rerum, et accuratio levitarum“.⁵⁴ Eine nachhaltige Wirkung blieb den Augustinischen und Eusebianischen Schöpfungen versagt.

Eine an sich ziemlich bedeutungsvolle Maßnahme traf 385 Papst Siricius in einem Briefe an Bischof Himerius von Tarragona. Der Papst schrieb: „Monachos quoque, quos morum gravitas et vitae ac fidei institutio sancta commendat, clericorum offitiis aggregari et optamus et volumus.“ Der Papst sprach dann vom Empfang der niederen Weihen des Diakonats und Presbyterats und fügte bei: „nec saltu ad episcopatus culmen ascendant.“⁵⁵ Der übernächste Nachfolger auf dem päpstlichen Stuhle Innozenz I. erklärte dann, daß jene, die schon lange im Kloster sind und nachher die heiligen Weihen empfangen, „non debere eos a priore proposito deviare.“ Aber im allgemeinen scheint dieser Papst der Verbindung von Mönchtum und Priestertum nicht günstig gewesen zu sein; in seinem Briefe an einen gewissen Bischof Viktorius schreibt er in c. 8: „Monachus in clero non veniat.“⁵⁷

Aus der genannten Äußerung des Papstes Siricius geht deutlich hervor, daß die Äbte und Bischöfe mit der Erteilung der heiligen Weihen an die Mönche nicht zu eng sein sollten. Hatte der Papst bei seiner Maßnahme seelsorgliche Gesichtspunkte im Auge? Nach unserem Dafürhalten wird man dies nicht ganz bestreiten können. Es dürfte dies die Befügung „nec saltu ad episcopatus culmen ascendant“ zeigen. Die geschichtliche Entwicklung beweist auch, daß man das genannte Papstwort keineswegs so verstanden hat, daß nunmehr in großem Umfang die heiligen Weihen an Mönche gespendet werden sollten.

Unter den abendländischen Klöstern sind weiter zu nennen die Gemeinschaft des hl. Martin von Tours († 347), von der Sulpizius Severus in seiner Vita über diesen Heiligen c. 9 f. berichtet, daß aus ihr „sacer-

54) PL 32, 42; Mansi 3, 971.

55) PL 17, 720.

56) C. 29, C. 16 q. 1. Mansi 3, 660. IL 56. 561 n. 13. IL 63

57) C. 3, C. 16 q. 1. PL 20, 477, 627.

dots“ für „civitas et ecclesia“ hervorgegangen seien,^{57a} sodann das vom hl. Honoratus, dem späteren Bischofe von Arles zwischen 400 und 410 nach ägyptischem Vorbilde gegründete cönobitische Kloster Lérins gegenüber Cannes, heute St. Honorat genannt, ein Kloster, in dem die Mönche anfangs wohl ohne feste Regel, ja teils als Anachoreten lebten. Ebenfalls nach ägyptischem Vorbild gründete Johannes Cassian († nicht nach 435), der vorher in einem Kloster bei Bethlehem Mönch war, und später auch die ägyptischen Mönchseinrichtungen mit eigenen Augen kennen gelernt hatte, in Marseille ein Männerkloster. In diesen beiden letzteren Klöstern wird es wohl, was die Erteilung der Weihen anlangt, wie bei den ägyptischen Mönchen gehandhabt worden sein. Johannes Cassian selbst war übrigens schon vor der Klostereinrichtung vom hl. Johannes Chrysostomus zum Diakon und später wahrscheinlich auch zum Priester geweiht worden.

Die Weihe der Mönche muß auch im Abendlande bald ziemlich häufig gewesen sein. Wir sehen dies daraus, daß mit der Weihe schon manche Mißstände verbunden waren. Es war nämlich vorgekommen, daß Mönche ohne Zustimmung ihres Abtes geweiht wurden. Dies beanstandeten dann die Synoden von Arles III 455, Agde 506 c. 27, Lerida 524 oder 546 c. 3 und Karthago 535.⁵⁸

Wie stand es bei dem vom hl. Benedikt von Nursia grundgelegten Mönchtum? Im 73. Kapitel seiner Regel bezeugt dieser heilige Klosterstifter, daß er auch die Regeln des hl. Vaters Basilius zum Vorbilde genommen habe. Das gilt sicher auch für die Verbindung von Priester- und Mönchtum. In zwei Kapiteln, nämlich, dem 60. und 62., kommt er darauf zu sprechen. Benedikt sieht zwei Fälle vor, nämlich, daß der Abt selbst „sibi presbyterum vel diaconem ordinari petierit“ und daß „quis de ordine sacerdotum in monasterio se suscipi rogaverit.“ Der Ausdruck „sibi“ spielt wohl auf die Bedürfnisse des Klosters selbst an; in beiden Kapiteln betont aber der hl. Benedikt mit allem Nachdruck, daß die Angehörigen des geistlichen Standes ebenso wie die Laienmönche an die klösterlichen Vorschriften gebunden sind. Die Auswahl der Mönche, die die Diakons- und Priesterweihe empfangen sollen, traf der Abt; ob dieser hiebei verpflichtet war, den Rat der Senioren dem dritten Kapitel der Regel gemäß einzuholen, ist wahrscheinlich. Jedenfalls konnte auch die „electio congregationis“ dem Erwählten einen höheren Platz anweisen, als diesem seinem Eintritt ins Kloster nach zukam. Ob der hl. Benedikt selbst einen niederen oder höheren Weihegrad besaß, oder ob er Laie war, darüber gehen die Meinungen etwas auseinander, doch hat neuerdings E. Schmidt den Standpunkt vertreten, daß Benedikt die Priesterweihe empfangen habe, dies deshalb, weil er glaubte, Benedikt hätte unmöglich einem benachbarten Orte, wie der hl. Gregor erzählt, das Evangelium verkünden und diesen zum Christentum bekehren können, ohne daß er Priester gewesen wäre. Schmidt stützt seine Meinung

57a) PL 20, 165 s.

58) M a n s i 7, 908; 8, 329, 612, 841.

darauf, daß schon Leo d. G. in den zwei oben genannten Briefen den Mönchen als solchen das Predigen verboten habe,⁵⁹ eine Verordnung, die doch wohl auch in Rom und seiner nächsten Umgebung eingehalten worden ist. Zu berücksichtigen ist freilich, daß derselbe Papst Gregor im ersten Buche seiner Dialoge c. 4 von einem Abte Equitius, der über ein Frauenkloster die Aufsicht hatte, berichtet, daß er keinen „sacer ordo“ gehabt habe, aber, wenn auch ohne Erlaubnis des römischen Papstes, so doch „per visionem iuvenis“ „per singula loca discurrere atque studiose praedicare“. Dem Bericht Gregors d. G., der hl. Benedikt habe einem Manne „manu sua protinus communionem dominici corporis“ gegeben, läßt sich nicht entnehmen, daß Benedikt eine höhere Weihe besaß, denn solche Dinge waren damals wenigstens im Notfalle, und um einen solchen handelt es sich hier, zulässig. Der Heilige übergab nämlich den Leib des Herrn einem Manne, damit er ihn auf die Brust eines toten Knaben lege.⁶⁰

Andere abendländische Ordens- oder Klosterregeln kommen nur wenig auf das Priestertum zu sprechen. Die Regula Magistri bestimmt in c. 81 nur, daß die Mönche nicht wie die Kleriker gekleidet sein sollten, „ut aliquid distet a clerico monachus“ und in c. 83, daß die Äbte nur Laien sein sollten.⁶¹ Im Gegensatz dazu läßt die Regel des heiligen Bischofs Aurelian in c. 46 den Abt Priester sein, „si voluerit“ und gestattet auch noch einen Diakon und einen Subdiakon, „quo ipse voluerit et quando voluerit“. Diese Regel spricht auch noch von der Weihe eines Mönches zum Bischof, wenn eine solche gefordert wird, und sagt, daß in diesem Falle „ipse solus egrediatur“.⁶² Auf der benachbarten spanischen Halbinsel scheint sich die Zahl der Kleriker unter den Mönchen im folgenden Jahrhundert schon etwas vermehrt zu haben. Die sog. Sabaricusurkunde, die Ausdruck eines Rechtsgeschäftes ist, durch das sich mehrere zu gemeinsamem klösterlichen Leben zusammenschließen, also eine Klostergründungsurkunde ist, ist nämlich von 5 Priestern, 5 Diakonen und 2 Subdiakonen unterzeichnet. Freilich werden neuerdings manche Namen als solche von Nonnen ausgelegt, so daß sich die Anzahl der Majoristen entsprechend erhöht.⁶³ Sicher aber ist, daß sich hier mehr Kleriker finden als in anderen alten Listen.

Von den übrigen Ordensstiftern wäre hier noch der heilige Abt Kolumba zu erwähnen, der zuerst irischer Mönch war, aber 563 mit 12

59) Schmidt, f., War der hl. Benedikt Priester? (Diese Zeitschrift 22, 1901, 3 ff; 25, 1904, 42 ff.)

60) PL 66, 165 s. 181 s.

61) PL 88, 1030, 1032.

62) PL 68, 392. Die Akten der Diözesansynode von Auxerre 578 unterschrieben neben dem Bischof 7 Äbte und dann 34 Priester und 2 Diakone (Mansi 9, 913). Manche sahen in dem Vorrang der Äbte vor den Priestern ein Zeichen, daß diese Äbte Priester waren. Ob dieser Schluß gerechtfertigt ist, lassen wir dahingestellt.

63) Herwegen, J., Das Pactum des hl. Fruktuosus von Braga, Stuttgart 1907, 8 f. Bruyn, D. D. de, Les signatures du pacte de Sabaricus (Revue Bénédictine 28, 1911, 80 ss.).

Genossen sein Kloster verließ und im Westen Schottlands das Inselkloster Hy (Jona) gründete. Beda der Ehrwürdige berichtet von ihm und seiner Stiftung: „Habere autem solebat ipsa insula rectorem semper abbatem presbyterum, cuius iure et omnis provincia et ipsi etiam episcopi, ordine inusitato, debeant esse subiecti, iuxta exemplum primi doctoris illius, qui non episcopus, sed presbyter exitit et monachus“. Auch sonst waren die irischen Äbte Priester, wenn auch die meisten irischen Mönche noch Laien waren. Ebenfalls auf einen Irländer, nämlich den hl. Kolumban, den Gründer der Klöster Luxeuil und Bobbio, geht die sog. Regula coenobialis zurück, die zwar mehr eine aszetische Abhandlung, ein Spiegel der Vollkommenheit ist, aber doch in c. 10 Priester und Diakone erwähnt. Kolumban's Schüler war der hl. Gallus, der Stifter von St. Gallen († 641 oder 645), ebenfalls ein Priester. Löning vertritt unter Berufung auf mehrere Lebensbeschreibungen die Anschauung, daß die meisten Äbte Priester gewesen seien, um die gottesdienstlichen Funktionen im Kloster ausüben zu können.⁶⁴

Die Briefe und Schriften Gregor's d. G. bieten leider für unsere Frage eine geringe Ausbeute, wenn wir von jenen Fällen absehen, in denen der Empfang der Priesterweihe mit Rücksicht auf die Seelsorge der Laien in Betracht kam. Erwähnenswert sind hier zwei Briefe aus den Jahren 596 und 599. Der erste ist an Bischof Viktor von Palermo gerichtet und gibt ihm Weisung, er möge für Abt Urbicus von St. Hermas in Palermo aus den Mönchen einen zum Priester weihen, damit diese nicht ausgehen und kein fremder Priester die heiligen Funktionen vornehmen müsse. In diesem Sinne wird wohl auch der Brief an Bischof Fortunatus von Neapel auszulegen sein, in dem es heißt, wenn die Mönche eine Messe wünschen, so sollen sie vom Bischof einen Priester erbitten. Ein weiterer Brief an denselben Bischof von Palermo von 598 betrifft die monachi Praecoritani und hat denselben Inhalt, doch geht aus ihm hervor, daß die Auswahl der Priester einmütig getroffen werden solle. Ein an Abt Stephan von Lérins gerichteter Brief spricht von „presbyteri et diaconi cunctaque congregatio.“⁶⁵ Aus den drei zuerst genannten Briefen ergibt sich, daß eine Kommunität aus ihren eigenen Reihen für ihren eigenen Bedarf die Priester stellen soll, aus dem letzten, daß damals in Lérins doch mehrere Priester und Diakone waren. Mehrere Kleriker hatten natürlich auch die von Gregor d. G. unter Führung des Mönches Augustinus nach England entsandten Glaubensboten. Mit Recht schreibt daher der Papst an Augustinus, er möge nicht getrennt leben „a clericis suis in ecclesia Anglorum“. An Bischof Desiderius von Vienne schreibt derselbe Papst, er möge den Diakon Pankrätius, der früher in seiner Diözese Dienste tat und dann auf göttlichen Antrieb hin ins Kloster ging, nicht zurückerufen.⁶⁶ Der Diakon soll also

64) PL 95, 122; 80, 220. L a u x, J., Der hl. Kolumban, Freiburg i. Br. 1919, 19, 272. Benediktinische Monatsschrift 10, 1925, 205. L ö n i n g, E., Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Straßburg 1878, 2, 372.

65) MG Epist. I, 415 s; II, 164, 53, l 429. J L 1422, 1692, 1542, 1440.

66) Ebd. II, 333, 159. J L 1843, 1684.

dem Kloster erhalten bleiben. Ob der Abt eines Klosters nach Gregor's Auffassung selbst Priester oder Diakon sein solle, darüber haben wir keine näheren Angaben. Man pflegt sich zwar hier auf einen Brief an Maximianus von Syrakus von 593 zu berufen, in dem gesagt ist, „presbyteros, diacones, ceterosque clericos, qui ecclesiis militant, abbates fieri per monasteria non permittas“, allein diese Berufung ist nicht angebracht. Gregor hat hier einen Priester, der in der Seelsorge tätig war, im Auge, und will sagen, es geht nicht zusammen, die Stelle des Ordensoberen einzunehmen und zugleich die Seelsorge von Weltleuten auszuüben. Der Papst fügte nämlich bei: „sed aut omissa clericatus militia monachicis provehantur ordinibus, aut si in abbatis loco permanere decreverit, clericatus nullatenus permittantur habere militiam. Satis enim incongruum est, si cum unum ex his pro sui magnitudine diligenter quis non possit explere ad utrumque iudicetur idoneus sicque invicem et ecclesiasticus ordo vitae monachicae, sed ecclesiasticis utilitatibus regula monachus impediatur.“ Ebenso entschied Gregor für ein Kloster in Frankreich, daß dessen Abt nicht Bischof werden könne, damit nicht „abbatia aliquid detrimenti pateretur“. ⁶⁷ Doch müssen schon zu Gregors Zeiten manche Äbte höhere Weihen gehabt haben; denn er erwähnt in seinen Schriften mehrfach Äbte, die die Diakonatsweihe empfangen hatten, so einen Abt Servandus eines Klosters in Campanien, einen Abt Martin. ⁶⁸ Papst Gregor tadelt auch manche Mißbräuche, die sich mit dem Empfang der heiligen Weihen in den Klöstern eingeschlichen hatten. In einem Briefe an Bischof Marianus von Ravenna von 597 schreibt er, es soll kein Mönch, der Kleriker wird und die heiligen Weihen empfängt, „non ibi aliquam ulterius habeat potestatem“. Ebenso tadelt er in einem Briefe an einen Subdiakon Anthemius, daß Mönche, die als Kleriker ins Kloster eingetreten sind, „sua voluntate denuo remeare, nisi talis vitae monachus fuerit, ut episcopus cui antea militaverat sacerdotio dignum praeviderit, ut ab eo debeat eligi, et in loco quo iudicaverit, ordinari“. ⁶⁹

Für die Äbte bot sicherlich das unter Hadrian I. abgehaltene allgemeine Konzil von Nicäa 787 einen gewissen Ansporn, die Priesterweihe zu empfangen; durch c. 14 bekamen diese nämlich die Vollmacht, ihren Untergebenen die Weihe eines Lektors erteilen zu dürfen, „dum constet illum presbyterum esse“. ⁷⁰ Im Abendlande freilich ist keine Auswirkung dieses Privilegs zu verspüren.

Auch die deutschen Verhältnisse haben für die Klärung unserer Sache etwas beigetragen: Wir erwähnen hier zuerst die Admonitio generalis von 789 c. 26, die auf das schon genannte Dekret Innozenz' I. anspielt und dasselbe erneuert: „monachus, si ad clericatum promoveatur, pro-

67) Ebd. I, 244. JL 1282. C. 38, 39, C. 16 q. 1.

68) Gregorius M., Liber II Dialogorum, c. 35, PL 77, 872. MG Epist. I 461.

69) MG Epist. I, 489, 55. JL 1486, 1110.

70) C. 1 D. 69; c. 11, X, 1, 14.

positum monachicae professionis non amittat.“ Dazu kommt dann noch die große Synode von Aachen 817, die in c. 39, 59 und 65 bestimmte, daß der Segen nach der Komplet vom Priester gegeben werde, daß die Äbte, Pröpste und Dekane, auch wenn sie nicht Priester sind, den Lektoren den Segen erteilen dürfen und die Eulogien im Refektorium von den Priestern zu geben sind. Diese Weisungen zeigen, daß damals noch keineswegs alle Oberen Priester waren, daß es aber doch innerhalb der Mönchsgemeinschaften Priester gab, die die priesterlichen Funktionen vornahmen. Zu erwähnen ist dann hier noch die Synode von Frankfurt 794 c. 27, nach der ein Abt, der einen Kleriker in sein Kloster aufgenommen hatte, diesen behalten soll; in die heutige Rechtssprache übertragen heißt das, ein solcher Kleriker scheidet aus der Diözese aus und ist dauernd dem Klosterverband einverleibt.⁷¹

Das neunte Jahrhundert brachte eine Neuerung, wenn auch nicht allgemein, so doch für ein bestimmtes Gebiet. Die römischen Synoden von 826 und 853 je c. 27 verlangten nämlich, daß die Äbte die Priesterweihe empfangen; sie begründeten diese Neuerung: „ut peccantium sibi subiectorum fratrum valeant omnimodis refrænare et amputare commissa, et ita observent, ut statuta regularum per omnia non inveniantur delinqui“. Die zweite genannte Synode weist denselben Wortlaut auf, fügt aber bei: „quatenus Domini pro cunctis possint clementiam exorare, ut scelerum absoluti sqalore piaeque conversatione muniti sanctorum mereantur consorto sociari“.⁷² Ob diese Verordnung in den der Synode unterstehenden Gebieten beobachtet wurde, ließ sich nicht feststellen. Sicher aber ist, daß die Dekrete in anderen Gegenden nicht einmal durch Gewohnheit übernommen wurden. Erließ doch die Synode von Poitiers 1078 c. 7 das Gesetz, daß die Äbte, die nur Diakone sind, die Priesterweihe empfangen sollen. Ebenso verlangten noch die Synoden von Narbonne 1227 c. 18 und Béziers 1584, daß die Äbte, Pröpste und Konventualprien sofort oder wenigstens innerhalb eines Jahres sich die Priesterweihe geben lassen.⁷³

In Deutschland freilich setzte schon das Konzil von Worms 868 c. 15 die Priesterwürde des Abtes voraus; er liest die Messe selbst oder durch einen Beauftragten, wenn es sich um die purgatio eines Mönches handelte. Die Gewohnheiten der deutschen Klöster aber erwähnen keine priesterliche Tätigkeit des Abtes; er legt Inzens ein, aber „diaconus benedicat“. Nach den etwa aus derselben Zeit stammenden Gewohnheiten von Einsiedeln ist der Abt Priester, ebenso nach denen von Fleury. In Zwiefalten empfing Abt Ulrich, der erst seit 10 Wochen Professe war, 1095 zunächst alle Weihen und hernach die Abtsbenedik-

71) Mansi, 17 bis, 223. Albers, B., *Consuetudines monasticae*, Stuttgart — Montis Cassini 1905 ss., 3, 130, 138. MGL S. III, Conc. II, 1, 169.

72) Mansi 14, 1007, 1012.

73) Mansi 20, 498; 23, 25 s.; 34, 918; c. 1, X, 1, 14.

74) Ebd. 15, 872. Albers 5, 48, 102, 141. *Württembergische Geschichtsquellen* 3, 1889, 38.

tion. Die späteren Gewohnheiten von Cluny sehen noch vor, daß der Abt nicht Priester ist (P II c. 13). Die Statuten dieses Verbandes von 1200 verlangten aber in c. 39, daß die Priorate, besonders die Konventualpriorate, nur Priestern übertragen werden sollten, wenn dies nicht möglich sei, dann sollten sich die Auserwählten innerhalb eines Jahres weihen lassen.⁷⁵ Diese Bestimmung dürfte voraussetzen, daß damals der jeweilige Abt von Cluny auch Priester war. Allein es gab doch im 12. und 13. Jahrhundert immer noch Äbte, die die Priesterweihe nicht besaßen, selbst in den Gebieten um Rom. Auf der römischen Synode 1112 unterzeichneten die Akten die Diakone und Äbte Johannes von Subiaco und Kajetan von St. Andreas (wohl in Rom selbst). Cölestin III. zeichnete den Subdiakon, Abt Roger von San Severino in Neapel, seinen Kaplan, mit der Verleihung des Ringes aus und Alexander IV. gewährte 1255 dem Abt von S. Maria de Bombinaco und Subdiakon Theodimus Dispens von der illegitimen Geburt und gab die Vollmacht, auch die höheren Weihen zu empfangen und die Abtei weiterzuleiten.⁷⁶ Im großen und ganzen gesehen, scheinen aber diese Fälle Ausnahmen gewesen zu sein. In seinem Buche *Super quaedam capitula regulae s. Benedicti IV. c. 10* sagt Rupert von Deutz († 1129): „Hodie nullus fere abbas ordinatur, nisi primum presbyter fuerit ordinatus. Olim non erat ita. Multi abbates erant qui sacros ordines non habebant.“ Die Gewohnheiten Guido's des Kartäusers († 1137) bestimmen in c. 15, daß der zu wählende Prior entweder schon Priester oder ein „ad sacerdotium promovendus“ sei. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts sahen sogar zwei päpstliche Maßnahmen ausdrücklich die Priesterweihe für die Äbte vor, wir meinen hier das Dekret Lucius III. von 1185 für die Äbte der Diözese Poitiers — offenbar hat die oben genannte Synode von 1078 nichts gefruchtet — und das Urban's III. für das Kloster St. Andreas in Benevent 1187. Das erstere verlangte den Empfang der Priesterweihe „appellatione remota“, das letztere, daß sich der Abt diese noch innerhalb eines Jahres spenden lasse. Ebenso verlangte das Konzil von Vienne 1311 vom Konventualprior, daß er 25 Jahre alt sei und innerhalb eines Jahres Priester werde, sonst verliere er das wohl erworbene Priorat.⁷⁷

Über den Empfang der heiligen Weihen durch die Mönche sind wir naturgemäß viel weniger unterrichtet. Gregor d. G. empfing schon zwei Jahre nach seiner Profeß die Diakonatsweihe; Beda Venerabilis wurde im Alter von 19 bzw. 30 Jahren Diakon und Priester, Alkuin war wahr-

75) Herrgott, M., *Vetus disciplina monastica*, Parisii 1726, 302. PL 209, 890.

76) Mercati, A., *Raccolta di Concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le autorità civili*, Vatikan 1919, 17. Pflugk-Harttung, Julius v., *Acta Romanorum Pontificum inedita*, Tübingen 1881 ss. 3, 395. Bourel de La Roncière M. M., de Loye J. et Coulon A., *Les Registres d'Alexandre IV*, Paris 1895 n. 84.

77) PL 170, 533; 153, 661 s; 201, 1342 JL 15383. *Miscellanea Francesco Ehrle*, Roma 1924, 2, 273. C. 1 § 7, Clem. 3, 10.

scheinlich nur Diakon, sich selbst nennt er „levita“.⁷⁸ Erfreulicherweise ist der Verfasser in der Lage, über das Verhältnis der Mönche zu den Klerikern und Priestern eine Liste zu bieten, die die Entwicklung wenigstens einigermaßen aufzeigt:

	Mönche	Priester	Diakone u. Subdiakone	Laien- brüder
St. Peter in Salzburg 784	97	22	9	
Moosburg um 790	71	22	9	
Troyes um 800	30	9	—	
S. Riquier um 800	300	22	—	
S. Denis 838	123	33	—	
St. Gallen 895	100	42	39	
Reichenau 934/8	132	32	75	
Prüm 971	180	100	44	
St. Peter in Salzburg 1004	28	16	7	
Niederaltaich um 1025	30	30	—	
St. Peter in Salzburg um 1175	49	13	6	
Neresheim 1180 ^{78a}	—	10	12	etwa 9

Aus der vorstehenden Zusammenstellung ergibt sich, daß die Anzahl der Priester in den Mönchsklöstern im Laufe der Zeit wuchs. Dieses Wachstum dürfte freilich weniger seelsorglichen Bedürfnissen, sondern der feierlicheren Pflege der Liturgie zuzuschreiben sein. Schon Abt Angilbert von S. Riquier in Centula († 814), ein Schüler Alkuin's, förderte sehr das liturgische Leben in den Klöstern und Cluny trat hier ganz in seine Fußstapfen. Es dürfte wohl keine Frage sein, daß man die Weihekandidaten jenen entnahm, die schon in früher Jugend als Oblaten in die Klöster eingetreten waren, denn diese hatten die erforderliche Vorbildung. Als Motiv zum Empfang der Weihen spielen natürlich da und dort noch andere Momente mit. So drang z. B. der Abt von St. Gallen Wilhelm von Montfort (1281–1301) darauf, daß die Mönche die Priesterweihe empfangen, um sie dadurch an ein geordnetes Leben zu gewöhnen. Ganz feindlich gegen den Empfang der Weihen durch die Mönche ist die Synode von Gran 1114 c. 39. Diese verbietet den Bischöfen, die Mönche in den Klerikerstand aufzunehmen.⁷⁹ Ein formales Gesetz für den Empfang der Weihen durch die Mönche erließ erst das Konzil von Vienne 1311; dieses verlangte, daß nach Aufforderung des Abtes „monachi quilibet“ alle Weihen empfangen, freilich nicht im Interesse der Seelsorge bei den Laien, sondern „ad ampliationem cultus divini.“ Dieser Forderung kommt insofern besondere Bedeutung zu, als dasselbe Konzil für die Kathedralkanoniker nur die Subdiakonatsweihe

78) PL 75, 72; 90, 37 s.; 100, 31.

78a) Schmitz, Ph., Histoire de l'Ordre de S. Benoît, Maredsous 1948 ss, 1, 264 f. Mettler, A., Laienmönche, Laienbrüder, Conversen, besonders bei den Hirsauern, Württembergische Vierteljahrshäfte für Landesgeschichte 41, 6935, 211. Tomek, E., Studium zur Reform der deutschen Klöster im 11. Jahrhundert, Wien 1910, 1, 121. Volk P., Der Neresheimer Konvent im 12. Jahrhundert, Studien und Mitteilungen 46, 1928, 299 f.

79) Scheiwiler, A., Das Kloster St. Gallen, Einsiedeln 1938, 87. Mansi 21, 108.

verlangte.⁸⁰ Durch die genannte Bestimmung waren die monastischen Verbände zu Priesterorden erhoben worden.

Wie das Verhältnis zwischen den Priestern und den Laienmönchen bei den Cisterciensern im Anfang war, läßt sich leider nicht näher feststellen. Der Umstand, daß bereits unter dem zweiten Abt von Citeaux Alberich (1099–1119) die Scheidung von Chormönchen und Laienbrüdern eingeführt wurde, spricht wohl dafür, daß erstere bald die Weihen empfangen. Dafür sind aber auch manche Mißstände, die noch im Gründungsjahrhundert in Erscheinung traten. Das Generalkapitel 1157 n. 2 verbot nämlich einem Abte, einen Mönch aus einem anderen Kloster ohne Zustimmung von dessen Abt weihen zu lassen, und das Generalkapitel von 1189 n. 25 ging gegen jene Mönche vor, die ihre Äbte sei es selbst oder durch andere veranlaßten, ihnen die Weihen spenden zu lassen. Die Strafe war die Unfähigkeit zum Empfang der Weihen auf zwei Jahre.⁸¹ Eine Ausnahme galt nur für jene, die zu Äbten geweiht werden sollten. Diese besaßen also damals bereits die Priesterweihe. Bedenken muß man natürlich auch noch, daß im Anfang auch viele Weltpriester in den Orden eintraten.

III Die seelsorgliche Tätigkeit der alten orientalischen Mönche

Im vorigen Abschnitt haben wir gesehen, daß die alten Mönche nur ausnahmsweise die heilige Priesterweihe empfangen; in der Regel waren sie Laien, aber für die Seelsorge der Mitbrüder und Mitschwester, vor allem die gottesdienstlichen Funktionen erhielten doch manche die Weihen, ja wir dürfen sagen, es war die Regel, daß für die Sakramentenspendung einer der Mönche zur Verfügung stand.⁸² Eine priesterliche Tätigkeit der Mönche an Laien, an Weltleuten kommt daher für die alten Mönche ebenfalls nur ausnahmsweise in Frage. Wir möchten aber hier noch die Frage behandeln, ob sich diese Mönche so ganz der Beschauung gewidmet und hingegeben haben, daß sie sich ganz von der Welt zurückgezogen haben, oder ob sie doch so nebenbei oder wenigstens im Notfalle sich auch um das Wohl und Heil ihrer Nebenmenschen gekümmert haben.

Von den Wüstenvätern haben wir in der Regel die Vorstellung, daß sie ganz einsam für sich gelebt, in Einsiedeleien ihr Dasein mit Gott verbracht haben, umgeben von einer natürlichen Klausur. Der unmittelbare Verkehr mit Gott füllte ihr Leben aus, mit Fasten und Kasteiungen suchten sie die Gelüste des Fleisches zu bekämpfen. In der Tat, wir finden bei den Vätern Aussprüche, die dieses Leben in der Einsiedelei preisen. Der hl. Antonius sagte einmal: „Wie die Fische sterben, wenn

80) C. 1 § 8, Clem. 3, 10; c. 2 Clem. 1, 6.

81) Canivez, I.M., Statuta Capitulum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116 aad annum 1786, Louvain 1933 ss. 1, 60, 114.

82) Hofmeister, Ph. Die Exemption der Ordensleute vom Pfarrverband (Archiv für katholisches Kirchenrecht 122, 1942/3, 4 ff.)

sie auf dem Trockenen bleiben, so werden die Mönche schlaff, wenn sie sich mit euch (nämlich einem General) verhalten und bei euch bleiben. Wie der Fisch ins Meer, so müssen wir auf den Berg eilen, damit wir nicht durch unser Zögern der Dinge vergessen, die da innen sind.“ Wie sehr die alten Mönche die Verbindung mit den Weltleuten scheuten, zeigen die Gesetze des Bischofs Rabula von Edessa, daß zu den in den Klöstern zu feiernden Heiligenfesten, wie auch zu den Begräbnissen der Mönche das Volk d. h. die Laien nicht zusammenkommen durfte.⁸³ Allein wenn wir ihr Leben tiefer betrachten und durchforschen, so ist doch manches etwas anders, als man so glaubt. Sehen wir uns einmal die zwei großen Mönche des Orients, den hl. Antonius den Einsiedler, und den hl. Pachomius, den Stifter des cönobitischen Lebens, näher an.

Vom hl. Antonius berichtet uns seine Lebensbeschreibung eine ganze Reihe von Heilungen von Krankheiten an Weltleuten, sei es von Männern, sei es von Frauen.⁸⁴ Das ist schon beachtenswert, aber viel wichtiger für unsere Abhandlung ist die Verkündigung des Wortes Gottes durch unseren Heiligen, an einzelne und an ganze Gruppen. Wir beschränken uns darauf, einige Zitate aus der Vita zu erwähnen. In c. 14 heißt es: Er (Gott) verlieh unserem Antonius auch die Freundlichkeit der Rede; und so tröstete er viele Trauernde, andere, die im Streit miteinander lagen, versöhnte er, so daß sie Freunde wurden; zu allen aber sagte er, sie sollten nichts von dem Irdischen der Liebe Christi vorziehen.“ Nach c. 66 hatte er eine Unterredung mit einigen, die zu ihm kamen, über den Zustand der Seele, und darüber, welcher Ort ihr nach diesem Leben bestimmt sei. Die cc. 72 und 73 berichten von einem Gespräch mit heidnischen Philosophen und ähnlichen Leuten, die ihn verspotteten, weil er ungebildet sei. Ja, Menschen, die bei den Heiden als Weise galten, kamen zu ihm und forderten von ihm Auskunft über den Glauben an Christus. Auch hochgestellte Persönlichkeiten wandten sich an ihn mündlich und schriftlich. Als ihm die Kaiser Konstantin I. und seine Söhne Konstantinus und Konstans schrieben und eine Antwort von ihm haben wollten, lobte er sie, weil sie Christus verehrten, aber er gab ihnen auch den nützlichen Rat, die gegenwärtigen Güter nicht für etwas Großes zu halten, sondern vielmehr des zukünftigen Gerichtes zu gedenken und zu beherzigen, daß Christus allein der wahre und ewige Kaiser ist; er bat sie, menschlich zu sein und für das Recht und die Armen zu sorgen. Noch viel ernstere Töne schlug Antonius an. An den General Balekuis, der Arianer war und die übrigen Christen verfolgte, Jungfrauen schlagen ließ und die Mönche geißelte, schrieb Antonius einen Brief mit der ernststen Mahnung: „Ich sehe, wie Zorn gegen dich herankommt, höre also auf, die Christen zu verfolgen, damit der Zorn dich nicht ergreife; denn er will schon gegen dich heran.“

Überhaupt gegen die Irrlehrer stand er mit aller Kraft hin. Mit den

83) Mertel, H., Des hl. Athanasius Leben des hl. Antonius, Bibliothek der Kirchenväter 31, Kempten und München 1917, 92. Schiwietz 3, 367 f.
84) Mertel 59, 67 ff. 80.

Manichäern und anderen Irrlehrern sprach er nicht freundlich, außer wenn er sie ermahnte, zur wahren Frömmigkeit zurückzukehren. Er verabscheute auch die Arianer und verbot allen, sich ihnen zu nahen und ihren schlechten Glauben anzunehmen. Auf den Rat der Bischöfe verließ er seine Einsamkeit, ging nach Alexandrien und verdamnte hier die Arianer. Er belehrte auch das Volk, der Sohn Gottes sei kein Geschöpf, noch sei er aus dem Nichtseienden geworden, sondern das Wort und die Weisheit seien ewig vom Wesen des Vaters. Die Vita berichtet über diesen Besuch: die ganze Stadt lief zusammen, diesen Antonius zu sehen. Die Heiden und ihre sog. Priester kamen zur Kirche und sagten: Wir wollen den Mann Gottes sehen, und in der Tat, in wenigen Tagen wurden so viele Christen, wie man es sonst kaum in einem Jahre sah. In c. 87 wird sodann erzählt, die Mißhandelten schützte er so, daß man glauben könnte, nicht die anderen, sondern er selbst sei der Leidende. So sehr war er für alle ein Vermittler des Heils, daß viele Soldaten und reiche Leute die Bürde des weltlichen Lebens von sich warfen und dann Mönche wurden. „In der Tat, sagt die Vita, er war wie ein Arzt, den Gott dem Lande Ägypten geschenkt hatte. Denn wer kam traurig zu ihm und kehrte nicht voll Freude heim? Wer kam weinend wegen seiner Verstorbenen und vergaß nicht sofort sein Leid? Wer kam im Zorn, ohne daß er zur Freundschaft umgestimmt wurde? Wer kam arm und mittellos, und verachtete nicht, nachdem er ihn gehört und gesehen, den Reichtum und tröstete sich in seiner Armut? . . . Welcher junge Mensch kam auf den Berg und verleugnete sich sogleich, nachdem er den Antonius gesehen, die Vergnügungen und liebte die Mäßigung?“⁸⁵

Nach der *Historia lausiaca* c. 26 des Palladius war die Behandlung der Gäste ganz organisiert. Makarius empfing sie und schied sie nach seinem Urteil in „Ägypter“ und „Jerusalemitaner“; den ersteren gab er einen Linsenbrei „et faciebat eis unam orationem“; wenn er aber Leute aus Jerusalem dem hl. Antonius melden konnte, d. h. solche, die für das Wort Gottes empfänglicher waren, dann „sedeat per totam noctem, et eis dicebat ea quae pertinent ad salutem.“⁸⁶ Dieses Verfahren zeigt doch, daß der Gästeandrang recht groß war und sich Antonius denselben widmete. Zum Schluß möchte ich noch erwähnen, daß Antonius auch für die Erdbestattung der Leichen eintrat und diese seine Bitte oft den Bischöfen vortrug. Es bestand nämlich vielfach die Sitte, daß die Leichen der Frommen auf Gestelle gelegt wurden und die Leute sie bei sich zu Hause behielten. Antonius meinte, dieser Brauch sei weder gesetzlich noch fromm und verwies auf die Beispiele der Patriarchen und Propheten und Christus, die alle in Gräbern beigesetzt wurden.⁸⁷ So wirkte Antonius weit über seine Einsiedelei hinaus auf das ganze Volk und Land.

Vom hl. Pachomius nur einige wenige Zeilen. Seine Vita, vielleicht

85) Mertel 29, 76, 80 ff., 89, 93, 68 ff, 82, 78 ff. 90, 94.

86) PL 73, 1124 s.

87) Mertel 96.

ebenfalls vom hl. Athanasius geschrieben, berichtet in c. 10, er habe benachbarten armen Leuten selbst die heilige Schrift vorgelesen, da sie noch keinen Priester hatten, und für diese von Bischof Serapion die Erlaubnis zum Bau einer Kirche erbeten. Dieser Bischof bezeugte auch beim Patriarchen Athanasius von Alexandrien den Seeleneifer des hl. Pachomius. Er nahm auch Heilungen von Kranken und Besessenen vor. Originistisch gesinnte Mönche wies er nicht ab, als ihn solche besuchten. Außerdem sandte er seinen Schüler Theodor zu einigen Philosophen, die nach Tabennisi gekommen waren und hier Rat haben wollten.⁸⁸

In den Fußstapfen der Meister wanderten die Jünger. Antonius' Schüler, Makarius, Isidor, der andere Makarius, Heraklides und Pembo wurden vom arianischen Patriarchen Lucius von Alexandrien auf eine Insel im Nil verbannt, auf der sich noch keine Christen befanden, wohl aber ein heidnischer Tempel. Die Tochter des heidnischen Priesters wurde bald von einer Krankheit geheilt. Rufinus berichtet uns darüber: „Qui talibus exordiis praedicantes eis fidem Domini nostri Jesu Christi in tantam conversionem repente eos perduxerunt, ut statim die ipsa manibus suis antiquissimum templum et in summa veneratione habitum destruerent, et Ecclesiam confestim aedificarunt.“⁸⁹ Ein weiterer Schüler des hl. Antonius war Abt Hilarion († 372), der erste Mönch in Palästina. Bald heilte er hier drei Söhne einer vornehmen Frau und, so erzählt die vom hl. Hieronymus verfaßte Vita, „certatim ad eum de Syria et Aegypto confluebant; ita ut multi crederent in Christum, et se monachos profiterentur.“ Die Einwohner von Elusa, welcher Ort noch „semi-barbarum est propter loci situm“, gewann er dadurch, daß er ihnen versprach, öfters zu kommen, wenn sie mehr Gott als die Steine verehrten. Der Zulauf zu ihm wurde schließlich so groß, daß ganze „greges“ von Bischöfen, Priestern, Klerikern und Mönchen aus den Städten und vom Lande herbeieilten, um von ihm geweihtes Öl und Brot zu bekommen, und als er schließlich seinen Aufenthaltsort wechseln wollte, traten ihm mehr als 10 000 entgegen.

Ähnliche Taten berichten die Väter von anderen Mönchen. Der Abt und Priester Kopres gewann durch Belehrung und Werke der Nächstenliebe die heidnischen Bewohner der Umgegend für das Christentum. Palladius erzählt von ihm: „agricolae autem catechismo a nobis instituti, et effecti Christiani rogarunt nos, ut oraremus pro messe.“⁹⁰ Von dem Mönche Hor in der Thebais sagt Rufinus: „erat cum ei docendi gratia a Deo collata.“ Johannes von Lykopolis in derselben Gegend wohnte auf einem Felsen eines hohen Berges, blieb aber stets in seiner Klausur und wirkte von da auf die Ankömmlinge ein: „Advenientibus vero per

88) Mertel, H., Leben des heiligen Pachomius, 47, 57 f., 60 f., 93. Besse 438, 442.

89) Rufinus, Historia ecclesiastica C. II c. 4, PL 21, 513.

90) PL 23, 34, 41, 43. Schiwietz 2, 111 ff.

90) Rufinus, Hist. monach. c. 9, PL 21, 422. Palladius c. 54, PL 73 1165.

fenestram se videndum praebebat et inde eis, vel verbum Dei ad aedificationem, vel si qua fuisset consolatio, responsa reddebat.“ Bei seiner Klause war ein Hospiz für die vielen Besucher. Heilungen nahm er durch von ihm geweihtes und übersandtes Öl vor.⁹¹ In der Eremitenkolonie bei Raithu (zwei Tagereisen vom Sinai entfernt) lebte ein Mönch Moses († vor 373), der das Charisma der Heilungen besaß, durch das er sich der Bevölkerung sehr hilfreich erwies. So gelang es ihm, den Fürsten Obedianos aus Pharan und das ganze Volk der christlichen Religion zuzuführen.⁹²

Richten wir unseren Blick noch auf Syrien. Schon vom großen Jakobus von Nisibis († etwa 338) berichtet Theodoret, daß er seine Einsiedelei verlassen habe, um im benachbarten persischen Reiche die Gläubigen zu stärken und zu trösten. Der hl. Diakon Ephräm der Syrer († um 373) nahm sich bei der 372 ausgebrochenen Hungersnot der Leute, für die noch irgend eine Rettung bestand, an und begrub die Verstorbenen. Der von ihm verfaßte 56. Hymnus gegen die Häresie schließt mit dem Gebete ab: „Nie habe ich deine Herde in Verwirrung gebracht, sondern, soweit ich es konnte, die Wölfe aus ihr fern zu halten gesucht, und Hürden von Liedern für die Lämmer deiner Herde gebaut.“ An dritter Stelle möchte ich hier erwähnen die Heldentat des Abraames, der aus der Gegend von Cyrus stammte. Nachdem er von einem großen Dorfe im Libanon erfahren hatte, daß es noch in der Finsternis das Heidentums gefangen lag, begab er sich dort hin, verbarg aber das Äußere eines Mönches unter der Maske eines Kaufmanns, der Nüsse kaufen wollte. Er mietete ein Haus, zahlte den Besitzern im voraus eine Summe und verhielt sich 43 Tage ruhig. Dann aber fing er an, den heiligen Dienst zu verrichten. Als die Leute den Psalmengesang vernahmen, rief der Herold alle mit lauter Stimme zusammen und nun entbrannte die Wut des Volkes, das dem Fremdling befahl, sofort wegzugehen. Aber zur selben Zeit trafen Steuereintreiber ein und verlangten mit Gewalt die Zahlung der Abgaben, indem sie die einen fesselten, die anderen schlugen. Der heilige Mann jedoch bat die Steuerbeamten, die Eintreibung milde vorzunehmen, und stellte sich selbst als Bürgen. Voll Bewunderung für diese Menschenfreundlichkeit baten die Einwohner Abraames um Verzeihung und ersuchten ihn, ihr Vorsteher zu werden. Das versprach er ihnen, wenn sie sich anheischig machen, eine Kirche zu bauen. In kurzer Zeit war der Bau vollendet und jetzt erklärten die Einwohner, nur ihn als Vater und Hirten haben zu wollen. Darauf ging Abraames ein, empfing die Gnade des Priestertums und blieb drei Jahre hindurch der Hirte der Gemeinde. Dann aber begab er sich wieder in seine Einsiedelei zurück.

Ist hier mehr von der Seelsorge im großen die Rede, so berichtet die

91) Rufinus, Hist. monach. c. 2, 1 PL 21 406, 391 ss.

92) Schiwietz 2, 29.

93) Theodoret, Hist. relig. c. 1, PGr. 82, 1296. Schiwietz 3, 107. Theodoret, Hist. relig. c. 17, PGr. 82, 1421 s.

Geschichte von dem syrischen Mönche Maron mehr die seelsorgliche Arbeit im kleinen. Dieser kurierte nicht bloß die körperlichen Krankheiten, auch den Seelen brachte er die entsprechende Heilung, indem er bei diesem die Habsucht, bei jenem den Zorn behob, diesem Lehren über die Keuschheit gab, jenen über die Gerechtigkeit unterrichtete, hier Zügellosigkeit strafte, dort Trägheit aufrüttelte. Durch solchen Ackerbau erzielte er viele Pflanzen der Vollkommenheit; so hat er das damals in der Gegend von Cyrus blühende Paradies Gott gepflanzt. Derselbe Schriftsteller sagt von Simeon Stylites dem Älteren († 459): „Man kommt, um zu schauen, und geht fort mit dem göttlichen Worte im Herzen.“ Zweimal im Tage predigte er den Umstehenden und anschließend befaßte er sich mit den Nöten und Sorgen der einzelnen Leute, in rührender Demut und Liebenswürdigkeit sich jedem widmend. Sakramentale Handlungen dürfen wir bei diesen Mönchen nur erwarten, wenn sie Priester waren. Öfters freilich hören wir auch von Verwendung eines von einem Laienmönch gesegneten Öles. Diese Segnungen rechtfertigte man mit einem besonderen Charisma. Bischof Rabula von Edessa verbot zwar die Austeilung vom Öl, besonders an Frauen, aber er fügte seiner Verordnung bei, wenn einer offenbar dieses Charisma besitzt, so soll er das Öl nur Männern geben, den Frauen aber nur durch ihre Männer zuschicken lassen.⁹⁴

Es wäre nicht schwer, die hier gebotene kleine Galerie von Seelsorgern für die Laien aus dem Mönchsstande zu vermehren. Wie haben nur einige der Großen angeführt, die dann naturgemäß von den Kleinen nachgeahmt wurden. Sozomenus sagt in seiner Kirchengeschichte, fast alle Mönche hätten sehr lange gelebt; er fügt dann bei: „Ac mihi quidem videtur, Deus prolixum vitae spatium iis indulsisse, ut religio incrementum acciperet. Illi enim Syros fere omnes et ex Persis ac Sarcenis quamplurimos ad religionem suam traduxerunt, et a superstitioso daemonum cultu abstraxerunt.“ Dieser Schriftsteller berichtet auch, daß in den Kämpfen gegen die Arianer im ganzen Orient die Bischöfe Paulus von Konstantinopel und Athanasius von Alexandrien „et omnis monachorum multitudo, et Magnus Antonius“ der Kirche treu geblieben seien.⁹⁵

Die alten orientalischen Mönche haben auch sonst noch tief in das christliche Leben eingegriffen. Die Bischofswahlen gingen nicht immer ohne sie vor sich. Von der Wahl des Petrus von Alexandrien i. J. 357, ist berichtet, daß an ihr die benachbarten Bischöfe, Priester und Honoratioren teilnahmen und „qui in palaestris monasticis degebant, iis relictis orabant, ut Athanasii sedem Petrus sortiretur.“⁹⁶ An der Bestellung der Bischöfe als Hirten der Gläubigen und des Volkes waren eben die Mönche recht interessiert.

94) Theodoret, Hist. relig. c. 16, 26, PGr. 82, 1417 s., 1463 s. Schi-wietz 3, 367.

95) Sozomenus, VI c. 34, III c. 13, PGr. 67, 1395 s., 1067 s.

96) Theodoret, Hist. eccl. IV c. 17, PGr. 82, 1163 ss.

Die Bischöfe benutzten aber die Mönche bisweilen auch zu anderen als direkt seelsorglichen Diensten, nämlich zu Diensten im Interesse der gesamten Diözese. So waren Euthymius und Eusebius vom Patriarchen Theophilus von Alexandrien zu Priestern geweiht und dann zu Verwaltern der Einkünfte der alexandrinischen Kirche bestellt worden. Wenn der Priestermönch Isidor in Alexandrien ein Hospital leitete, so wird man seine Aufgabe mehr als eine seelsorgliche ansprechen können. Der Nitrier Isaak war Diakon an der Kirche von Klein-Hermopolis, also unmittelbar in der Pfarrseelsorge beschäftigt.⁹⁷

Die basilianischen Mönche und die des hl. Augustinus von Hippo behandeln wir hier nur kurz. Beide Verbände waren von Klerikern gegründet und haben das aszetisch-beschauliche Ideal mit dem sozial-werktätigen Leben verbunden. Vom hl. Basilius heißt es heute noch in den Lesungen des römischen und monastischen Breviers: „Monasteriis exstructis, ita monachorum institutum temperavit, ut solitariae atque actuosae vitae utilitates praeclare simul conjungeret.“ Offensichtlich hat man in alter Zeit keinen direkten Widerspruch zwischen Mönchtum und seelsorglicher Tätigkeit empfunden. In einer etwa 398 erlassenen Konstitution wiesen die Kaiser Arkadius und Honorius die Bischöfe an: „Si quos forte episcopi deesse sibi clericos arbitrantur, ex monachorum numero rectius ordinabunt.“ Auch eine Konstitution des Bischofs Rabula von Edessa sieht die Entnahme von Seelsorgepriestern aus den Reihen der Mönche vor, wenn sie bestimmt: „Wenn Priestern oder Diakonen aus den Klöstern Kirchen auf dem Lande anvertraut werden, so sollen die Äbte deren Stelle durch andere erprobte Brüder ersetzen, welche fähig sind, die Kommunität zu leiten, damit jene bei ihren Kirchen bleiben dürfen.“ Die Bestimmung des allgemeinen Konzils von Chalcedon 451 c. 4, die Mönche sollen „nec ecclesiasticis nec saecularibus negotiis communicent“, dürfte wohl die seelsorgliche Tätigkeit der Mönche, wie wir sie eben geschildert haben, nicht berührt haben.⁹⁸

Der hl. Augustinus hat mehrere Klöster gegründet, das erste zu Tagaste, seiner Geburtsstadt, bald nach seiner Rückkehr auf afrikanischen Boden i. J. 388, somit zu einer Zeit, in der Augustinus noch Laie war. Drei Jahre später ging er einmal nach Hippo und wurde hier von Bischof Valerius auf dessen Rat und dem Wunsche des Volkes entsprechend zum Priester und 394 oder 395 zum Hilfsbischof konsekriert. Dieses Ereignis war für seine geistige Entwicklung und auch für sein monastisches Ideal von großer Bedeutung.⁹⁹ Nun stiftete er in Hippo das sog. Gartenkloster, in dem er Mönchtum und apostolische Tätigkeit aufs innigste zu verbinden suchte. Es mehrten sich die Weißen der Laienmönche, auch Kleriker fanden Aufnahme und schließlich gründete Augustinus selbst in seinem Bischofshofe ein drittes Kloster, das eine Pflanz-

97) Schiwietz 1, 312 f. Palladius c. 1, PL 73, 1091 s.

98) Codex Theodosianus IX, 40, 16. Schiwietz 3, 368. Mansi. 7, 374.

99) Z u m k e l l e r, A., Das Mönchtum des heiligen Augustinus, Würzburg 1950, 59, 69 f., 77, 170 ff., 270 ff.

schule für den Klerus der Diözese werden sollte. Priester und Diakone desselben waren die engsten Mitarbeiter Augustin's beim Gottesdienst und in der Seelsorge. Augustin besaß die geistige Kraft und innere Weite, um das hergebrachte monastische Ideal mit den priesterlichen Lebenszielen harmonisch zu verschmelzen; er sah in der apostolischen Tätigkeit eine Pflicht des Mönchs, der sich dieser nicht entziehen darf, wenn sie von ihm gefordert wird. Mehrfach betont er den Gedanken, daß man die Mutter Kirche sich in ihrer Not nicht allein überlassen dürfe. An die Augustin befreundeten Mönche auf der Insel Capraria schrieb er i. J. 398: „Si quam operam vestram mater Ecclesia desideraverit, nec elatione avida suscipiatis, nec blandiente desidia respuatis, sed miti corde obtemperetis Deo, cum mansuetudine portantes eum, qui vos regit, qui dirigit mites in iudicio, qui docet mansuetos vias suas. Nec vestrum otium necessitatibus Ecclesiae praeponatis, cui parturiendi si nulli boni ministrare vellent, quomodo nasceremini, non inveniretis.“¹⁰⁰ Mit vollem Recht heißt es daher heute noch in den beiden oben genannten Brevieren am Feste des hl. Augustinus: „Quo tempore familiam instituit religiosorum, quibuscum victis communi eodemque cultu utens, eos ad apostolicae vitae doctrinaeque disciplinam diligentissime erudiebat.“

IV. Die seelsorgliche Tätigkeit der alten abendländischen Mönche

Die Regel des hl. Benedikt erwähnt nirgends eine seelsorgliche Tätigkeit der Mönche an Laien. Im Gegenteil, die Vorschrift des 66. Kapitels, das Kloster solle, soweit es geschehen kann, so eingerichtet werden, daß alles Notwendige, d. i. Wasser, Mühle, Garten und die verschiedenen Handwerke innerhalb des Klosters ausgeübt werden können, damit die Mönche nicht draußen herumschweifen, da dies ihren Seelen nicht frommt, spricht eher dagegen. Auch im vierten Kapitel „Die Instrumente der guten Werke“ fügt der hl. Benedikt am Schlusse bei, daß die wahre Stätte, in der alle die guten Werke geübt werden können, „claustra sunt monasterii et stabilitas in congregatione.“ Allein diese Stellen lassen doch eine seelsorgliche Tätigkeit vom Kloster aus zu, etwa wie sie die orientalischen Mönche von ihrer Zelle oder Klausen aus geübt haben.

Die Regel des hl. Benedikt dürfen wir nämlich nicht trennen von dem vom hl. Gregor über ihn geschriebenen Leben, das uns die Regel in der Praxis zeigt. Von den berichteten Heilungen wollen wir hier ganz absehen; wurde doch in neuerer Zeit die Echtheit dieser Berichte angezweifelt. Schon in der Höhle von Subiaco unterhielt der Heilige einen lebhaften Verkehr mit den Gläubigen. Heißt es doch hier, er sei von vielen besucht worden, „qui cum ei cibum afferent corporis, ab eius ore in suo pectore alimenta referebant vitae.“ Im Kapitel über die Versuchung des

100) Epist. 48, 2, PL 33, 188.

Fleisches ist berichtet, daß viele die Welt zu verlassen begehren „atque ad eius magisterium festinare. Liber quippe a tentationis vitio jure iam factus est virtutum magister.“ Der Zulauf war sogar schon so arg, daß Benedikt bei der Geistlichkeit Neid und Eifersucht erregte. Suchte doch der Priester einer benachbarten Kirche mit Namen Florentius „quosque etiam posset, ab illius visitatione compescere.“ Auch in Montecassino muß der Zustrom bald groß gewesen sein: „commorantem circumquaque multitudinem praedicatione continua ad fidem vocabat.“ Im 19. Kapitel ist berichtet: „Non longe autem a monasterio vicus erat, in quo non minima multitudo hominum ad fidem Dei ab idolorum cultu Benedicti fuerat exhortatione conversa. Ibi quoque quaedam sanctimonialia feminae inerant, et crebro illuc pro exhortandis animabus fratres suos mittere Benedictus Dei famulus curabat.“ Auch bei der Begegnung des Ordensstifters mit seiner Schwester Scholastika heißt es, daß sie „totum diem in Dei laudibus sacrisque colloquiis ducentes.“

Bei solchen Besuchen hat der hl. Benedikt auch manches ernste Wort gesprochen und verschiedene von den schiefen Pfaden, auf denen sie gingen, abgebracht. Zum vorletzten Ostgotenkönig Totila (541–552) sagte er: „Viel Böses tust du, viel Böses hast du getan, laß endlich einmal ab von deiner Ungerechtigkeit“, und die zwei Nonnen, die in ihrem eigenen Hause ein Gott geweihtes Leben führten, mahnte er, ihre Zunge zu zügeln, sonst würde er sie ausschließen. Mit den Bischöfen von Canusium und Capua unterhielt der Heilige innige Beziehungen; vom ersten heißt es, daß er „ad eundem Dei famulum venire consueverat, quem vir Dei pro vitae suae merito valde diligebat.“ Auch der Abt und Diakon Servandus aus einem Kloster in Kampanien kam „ex more“ zum hl. Benedikt, „quia idem quoque vir doctrina gratiae coelestis influebat, dubia sibi invicem vitae verba transfunderent, et suavam cibum coelestis patriae, quia adhuc perfecti gaudento non poterant, saltem suspirando gustaverit.“ Ebenso durch Werke der Nächstenliebe an den Laien der Umgebung zeichnete Benedikt sein Kloster aus. Bei einer Hungersnot „diversis indigentibus monasterii sui cuncta tribuerat ut pene nihil in cellario . . . remaneret“ und einem Bittsteller gab er noch das wenige Öl, das im Kloster war.¹⁰¹ Diese Zusammenstellung der Berichte Gregors d. G. dürfte deutlich zeigen, daß auch der hl. Benedikt die geistlichen und leiblichen Werke der Barmherzigkeit an den Umwohnern seines Klosters durch seine Mönche geübt wissen wollte.

In noch großzügigerer Weise als vom hl. Benedikt ist eine seelsorgliche Tätigkeit von den Mönchen Irlands berichtet. Es ist dies fast etwas auffallend. Denn das Pönitentiale des Bischofs Firmian des Jüngeren († 589), des Lehrers des hl. Kolumban, bestimmte ausdrücklich: „Mönachi autem non debent baptizare neque accipere elemosinam.“¹⁰² Der

101) Gregorius, Liber II Dialog. c. 1, 2, 8, 19, 33, 15, 23, 15, 35, 28, PL 66, 131 s., 133 ss., 147 ss., 169 s., 193 s., 161, 177 s., 161 s., 197, 185 s.

102) Schmitz, H. I., Die Bußbücher und die Bußdisziplin der Kirche, Mainz 1883, 509.

hl. Kolumba verließ 563 die Heimat mit 12 Genossen und gründete in Schottland das Kloster Hy (Iona). Diese waren vom Kloster aus Glaubensprediger bei den Pikten. Aber schon vor 561 zog Kolumba von Ort zu Ort, indem er in Kirchen predigte und an bedeutenderen Orten auch Klöster gründete. In Irland selbst war jedenfalls im siebten Jahrhundert Not an Weltpriestern, weshalb eine Synode beschloß, daß auch Mönche „sub manu abbatis“ die Seelsorge der Laien ausüben könnten.¹⁰³ Ein anderer irischer Mönch, der hl. Kolumban aus dem Kloster Bangor missionierte mit 12 Gefährten seit 590 in England und der Bretagne und seit 591 im australisch-burgundischen Reiche, vor allem in den Vogesen. Als Wanderbußprediger arbeitete er mit großem Feuereifer an der Erneuerung des kirchlich-religiösen Lebens bei Volk, Adel und Klerus. Auf deutschem Boden war er besonders in der Bodensee- und Züricherseegegend (Bregenz) tätig; von seinen Begleitern sind die Namen mancher auf uns gekommen: Gallus, Ursicinus, Chagerald, Athala, Waldelinus, Eustasius (besonders in Bayern), Sigisbert. Den hl. Gallus unterstützten dann noch besonders die beiden aus Arbon stammenden Mönche Maginold und Theodor († um 650). Von den Mönchen von St. Gallen ist aus dem achten Jahrhundert noch besonders zu nennen der hl. Magnus († um 750), der auf Bitten des Bischofs Wikterp von Augsburg mit seinem Genossen Theodor am oberen Lech missionierte und deshalb mit Recht den Ehrentitel eines „Apostels des Allgäus“ trägt. Als Sohn des hl. Benedikt ist wohl auch der hl. Bischof Pirmin, der Gründer der Klöster Reichenau, Murbach, Schuttern, Gengenbach, Schwarzach, Neuweiler und Hornbach zu bezeichnen, der als missionierender Bischof am Oberrhein tätig war und die alamannische Kirche zwischen Vogesen und Schwarzwald ordnete und vollendete. In den Trierischen Landen wirkte im sechsten Jahrhundert vor allem der langobardische Mönch Wulflaich († 594).

Unter die Mönche, die in Deutschland das Christentum grundlegten, ist vor allem zu zählen der hl. Bonifatius, Professe des Klosters Exeter in England. 716 ging er „adhibitis duobus aut tribus fratribus“ nach Friesland, wohin schon 690 der Mönch Willibrord aus dem irischen Kloster Rathmellisgi mit 11 Gefährten zur Missionierung gekommen war. Wie dieser als Stützpunkt für die Mission das Kloster Echternach gründete, so Bonifatius die Klöster Amöneburg, Ohrdruf bei Gotha, Fritzlär, wo dann auch der Bayer Sturmli eintrat, der später im Auftrag des hl. Bonifatius das Kloster Fulda besiedelte.¹⁰³ Unter den Missionären Hessens sind zu nennen die Mönche von Fritzlär Bernhard, Hindde, Hunfried, Megingot und Tatwin sowie Wigbert der Ältere († um 736), der erste Abt dieses Klosters, und dann noch der spätere Erzbischof von Mainz,

¹⁰³) La u g h l i n, T. P. Mc, Le très ancien droit monastique de l'Occident, Ligugé-Paris 1935, 126 n. 3.

^{103a}) *Vita S. Bonifatii* M. G. SS II 338 ss. L a u x, I. I, Der hl. Bonifatius, Apostel der Deutschen, Freiburg i. Br. 1922, 27 ff.

der hl. Lul, Benediktiner des Klosters Malmesbury und Schüler des hl. Bonifatius; zu diesen kam dann noch hinzu Wigbert der Jüngere aus dem Kloster Glastonbury. So mancher Missionär ist dann sicher auch von den von Fulda im achten und neunten Jahrhundert gegründeten Filialen bzw. Propsteien Hameln, Großburschla, Rasdorf, Hünfeld, Frauenberg, Johannesberg, Petersberg, Michaelsberg, Neuenberg, Solenhofen, Holzkirchen, Thulba bei Hammelburg, Höchst im Odenwald, Rohr in Thüringen, Blankenau im Kreise Fulda, Allendorf bei Salzungen ausgegangen.¹⁰⁴

Als Mitarbeiter im Missionswerk der deutschen Lande ragen noch hervor der mit Bonifatius verwandte angelsächsische Mönch von Montecassino, Willibald († um 786) und dessen Bruder Wunibald († 761); ersterer wurde später Bischof von Eichstätt, letzterer Abt des von ihm selbst gegründeten Klosters Heidenheim. Von diesem letzteren ist auch berichtet, daß ihn Bonifatius zum Priester geweiht und dann sieben Kirchen übergeben hat, die er von Sülzenbrücken bei Erfurt aus leitete.¹⁰⁵ In Bayern war die Bekehrung des Volkes vielfach den Benediktinerklöstern St. Emmeram in Regensburg und St. Peter in Salzburg zu verdanken, die sich bald als kirchliche Mittelpunkte bewährten. Wie sehr gerade in Bayern Mönche das Christentum verbreiteten, zeigt der Umstand, daß von 740–778 hier nicht weniger als 29 Klöster gegründet wurden. Die bayerische Kirche muß also damals stark monachalen Charakter gehabt haben; jedenfalls müssen eine Zeit lang die Seelsorgestellen in den Händen von Mönchen gewesen sein. Das zeigen deutlich die Synoden von Aschheim II um 756 und Neuching 772, von denen berichtet ist, daß (abbates) „nullis comprobare quieverant testimoniis, ut monachus parochiae commendari deberentur vel publica baptismalis obsequia, nisi forte pro periculo mortis.“ Die Äbte mußten dann versprechen, sich nicht in die Seelsorge des Volkes einzumischen und diese ganz den Bischöfen zu überlassen. Nach 804 hatte das Kloster Tegernsee 12 Taufkirchen, um die sich Abt Meginhard und Bischof Otto von Freising stritten.¹⁰⁶

Wie in Deutschland war es auch in Frankreich. Auch hier verdanken viele der ersten Seelsorgestellen ihre Entstehung den Mönchsmissionären. Von Kolumban und anderen irischen Mönchen waren hier tätig die hll. Remaklus († zwischen 671 und 673) in den Ardennen, Amandus († 676) in Flandern und Brabant, Eustasius († 629) in der

104) Hilpisch, St., Bonifatius als Mönch und Missionar in Sankt Bonifatius, Gedenkgabe zum zwölfhundertsten Todestag, Fulda 1954, 3 ff. Kilger, L., Bonifatius und seine Gefährten im Missionsdienst, ebd. 51 ff. Archiv für katholisches Kirchenrecht 125, 1951/52, 301 ff., 304 A. 2.

105) M. G. SS. XV, 1, 109.

106) M. G. L. S. III, Conc. II, 1, 104 s. Stutz, U., Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexander's III, Stuttgart 1895, 1, 21. Nottarp, H., Die Bistumserrichtung in Deutschland im achten Jahrhundert, Stuttgart 1920, 172, Bauerreiß, R., Kirchengeschichte Bayerns, St. Ottilien 1949 ff. 1, 119.

Franche-Comté. Schon im siebten Jahrhundert entstanden hier eine ganze Reihe später berühmter Klöster: Luxeuil, S. Omer, S. Bertin, S. Riguier, Jumèges, S. Wandrille etc., von denen das Christentum in das Land auszog. Auf ihren Iinnen von den Königen, Bischöfen und Großen geschenkten Besitzungen errichteten die Mönche vielfach Kirchen und betreuten diese durch einen Seelsorger. Mit vollem Recht sagt Imbart de la Tour: „C'est grâce aux efforts du monachisme surtout que s'est répandu dans les campagnes... le culte chrétien.“¹⁰⁷ Reste von dieser ausgedehnten Seelsorgetätigkeit der Ordensleute waren lange Zeit noch die Patronate der Abteien.

Ebenso trug die Kirche Englands, wo durch den heiligen Prior Augustin und eine größere Zahl von Mönchen aus dem Kloster St. Andreas in Rom der größte Teil des Volkes für das Christentum gewonnen war, anfangs ganz monachalen Charakter, d. h. die Seelsorge der Laien lag ganz in den Händen der Klöster und Mönche.¹⁰⁸ Auch die ersten Erzbischöfe von Canterbury wurden den von Rom gekommenen Mönchen entnommen. Erst Erzbischof Theodor (669–690), der Canterbury endgültig zur Metropole erhob, regte die Bildung von Landpfarreien unter Weltklerikern an. Die Mönche der Klöster ersetzten hier die Kathedralkapitel, doch waren schon unter Erzbischof Lanfranc und Alexander II. Bestrebungen vorhanden, die von Dorobernia (Canterbury) zu vertreiben und durch Weltpriester zu ersetzen, was aber der Papst nicht gestattete.¹⁰⁹

Für die italienische Halbinsel muß noch die Zeit Gregors d. G. behandelt werden. Gregor selbst nahm etwa 575 das Ordenskleid in Rom und wurde schon um 577 von Benedikt I. zum Diakon geweiht. Johannes Diakonus berichtet darüber in seiner Vita: „vehementer eum a quiete monasterii sui abstrahens, ecclesiastici ordinis officio sublimavit.“ Den Palast seiner Eltern in Rom auf dem Monte Celio verwandelte er in das Benediktinerkloster St. Andreas, in dem er um 585 zum Abte bestellt wurde. Aus seinen Schriften erhält man leider kein einheitliches Bild über die Stellung der Klöster zur Seelsorge an Laien. Auf der einen Seite begünstigte er als Papst offensichtlich das streng zurückgezogene Leben der Mönche, die er von Belästigungen durch Weltleute fern halten wollte. An den Abt Luminosus von St. Thomas in Rimini schreibt er, es solle im Kloster keine öffentliche Prozession stattfinden, und dem Bischof Fortunatus von Neapel gibt er Weisung, in den Klöstern keine öffentlichen Gottesdienste zu halten und denselben auch keinen Taufbrunnen zu gestatten. Den Taufbrunnen verbietet er auch dem Kloster St. Andreas in einem Briefe an Bischof Sekundinus von Taormina; dieses Schreiben ist für unsere Abhandlung von besonderem Werte, als

107) Imbart de la Tour, Les paroisses rurales du IV^e au XI^e siècle, Paris 1900, 90 ss.

108) Brechter, S., Die Quellen zur Angelsachsenmission Gregor's d. G., Münster 1941, 115. Ders., Das Apostolat des hl. Bonifatius und Gregor's d. G. Missionsinstruktionen für England, in Sankt Bonifatius 22 ff.

109) Schürer, G., Bonifatius, Mainz 1909, 20. PL 146, 1415 s. IL 4761.

in ihm auch eine Begründung beigefügt ist, die aber leider nicht einheitlich ist. In dem einen Text heißt es „propter monachorum molestias“; ein besserer Text hat die Fassung „propter monachorum insolentias“ und eine dritte Formulierung lautet: „quia monachis insolitum erat.“ Die Beseitigung des Taufbrunnens war freilich noch nicht geschehen, deshalb gebot der Papst: „repleto loco ipsarum fontium altare ad sacra celebranda mysteria illic sine aliqua dilatione fundetur, quatenus est praedictis monachis opus Dei securius liceat celebrare.“ Den „frequentior quoque muliebris introitus“ fürchtet der Papst bei größeren Versammlungen. Recht wertvoll ist die Lösung des Problems, wie zu verfahren ist, wenn die Kirche St. Pankratius in Rom, die bisher Weltpriestern anvertraut war, nunmehr Klosterkirche wird. Der Papst ordnet an, daß der Gemeindegottesdienst bleibt, aber er soll durch einen Priester abgehalten werden, der „in monasterio tuo habitare et inde vitae subsidia habere necesse est“, eine Lösung, die wir später noch da und dort finden werden. Die Unvereinbarkeit von Kirchendienst und Mönchtum betonte der Papst in einem Schreiben an Bischof Johannes von Ravenna mit den Worten: „Nemo etenim potest et ecclesiasticis obsequiis deservire et in monachica, regula ordinate persistere, ut ipse distinctionem monasterii teneat, qui cotidie in obsequio ecclesiastico cogitur permanere.“

Diesen Verboten des Papstes stehen aber andere Briefe gegenüber, in denen er den Mönchen die Seelsorge geradezu gestattet. Die Verhältnisse waren eben wohl manchmal zu stark, um das reine Ideal durchführen zu können. So handhabte der Papst die Disziplin diskret und war entgegenkommend, wo es das Wohl der Kirche und des Volkes verlangte. In Orvieto hatte Bischof Johannes dem Abt Agapitus von St. Georg verboten, „missas, mortuos sepeliri,“ aber Gregor mahnt ihn, von einer solchen „inhumanitas“ abzustehen. Dem Subdiakon Petrus schreibt er 591, wenn in Sizilien „sacerdotes pro peccatis a pastoralis regimine vacare noscuntur, de clero ecclesiarum ipsarum vel ex monasteriis, si qui digni ad sacerdotalem locum possunt inveniri, perspicias.“ Ähnlich an Bischof Kandidus von Orvieto, er solle, wenn er nicht genügend Priester habe, solche mit Zustimmung des Abtes aus den Klöstern holen und diese eventuell zu Priestern weihen, und an Bischof Marini-anus von Ravenna: Wenn überzählige im Kloster vorhanden sind, dann soll der Abt die anbieten, die er für würdig hält, aber niemand soll ohne Zustimmung des Abtes auf ein kirchliches Amt kommen. Freilich der so Auserkorene „ulterius illic nec potestatem aliquam nec licentiam habeat habitandi.“¹¹¹ Papst Gregor wandelte übrigens bei der Gestaltung seelsorglicher Tätigkeit durch Mönche in den Fußstapfen seines Vorgängers Gelasius I., der in einem freilich nicht sicher echten Briefe an

¹¹⁰) M. G. Epist. II 347, 164, I 419, 216, II, 349, I 252, 281. IL 1363, 1692, 1426, 1261, 1362, 1290, 1317. C. 7, C. 18 q. 2; c. 2, C. 16 q. 1.

¹¹¹) M. G. Epist. I 13, 24, 405 s.; II 19 s. IL 1079, 1086, 1407, 1504. C. 13. C. 16 q. 1.

einen Bischof Bonus von Sabina wünschte, daß der Mönch Rufinus in der Basilika des hl. Laurentius den Gottesdienst übernehme, und an die Bischöfe Lukaniens und Siziliens schrieb, sie sollten bei der Verringerung von Seelsorgern aus dem Weltklerus bei der Weihe von Ordensleuten darauf sehen, daß diese die nach dem Recht erforderlichen Eigenschaften haben und die vorgeschriebenen Interstizien eingehalten werden.¹¹²

V. Die Stellung der mittelalterlichen partikularen Synoden zur Seelsorge der Mönche

Bereits im ersten Abschnitt unserer Abhandlung haben wir bemerkt, daß das kirchliche Recht einer seelsorglichen Tätigkeit von Mönchen an Laien nicht günstig ist. Die Mönche ließen sich zwar aus der Seelsorge des Volkes nicht ganz ausscheiden; in der Zeit der Not, bei besonders schwierigen Fällen und bei Mangel an Weltpriestern griff man immer wieder zu ihnen und erteilte ihnen auch die heiligen Weihen. In diesem Abschnitt möchten wir die Stellung der partikulären Synoden zur seelsorglichen Tätigkeit der Mönche bieten. Einige Synoden sind bereits in den vorhergehenden Kapiteln erwähnt und berücksichtigt, wenigstens solche, die vor dem Jahre 800 stattfanden. Nur eine ist hier noch nachzutragen, nämlich eine aus dem Jahre 614; sie ist aber unbekanntes Ortes und verbietet in c. 5 den Mönchen das Taufen, das hl. Opfer und Begräbnis für Weltleute.^{112a} Wir gliedern diesen Abschnitt nach Ländern und behandeln zuerst die Verhältnisse des deutschen Raumes.

Wir haben oben gehört, daß die bayerischen Synoden von Aschheim etwa 756 und Neuching 772 den Äbten ein Versprechen abnahmen, daß sie die Seelsorge des Volkes ganz den Bischöfen überlassen. Diesen Synoden schließt sich dann noch an die von Riesbach in der Diözese Freising 800 c. 25, die verordnete: „Ut qui monachico voto est constitutus, nullomodo parochiam teneat.“ Die Synode von Aachen 836 steht zwar auf demselben Standpunkte und sagt, die Mönche sollen sich nicht in die weltlichen und kirchlichen Angelegenheiten einmischen, aber im Notfalle sei die Übernahme eines kirchlichen Dienstes mit Genehmigung des Bischofs möglich.¹¹³ Entschieden auffallend ist, daß das Konzil von Mainz 847 c. 14 die Annahme von Pfarreien durch Mönche ohne weiteres zuläßt, natürlich nur mit Zustimmung des Bischofs; sie verlangt freilich, daß solche Mönche dem Bischof oder seinem Stellvertreter Rechenschaft ablegen und auf den Ruf des Bischofs zur Diözesansynode kommen¹¹⁴. Die wenige Jahre später ebenda abgehaltene Synode 852 c. 3

112) Thiel, A., *Epistolae Romanorum Pontificum genuinae, Brunbergae* 1868, I, 454. IL führt diesen Brief nicht auf und Gams, P. B., *Series Episcoporum Ecclesiae catholicae, Ratisbonae* 1873, XII nennt einen solchen Bischof erst um 580. C. 31, C. 16, q. 1. PL 59, 49. IL 636.

112a) Mansi 10, 547.

113) M. G. Conc. II, 1, 210, 215 n. VIII, 218 n. XI, 711.

114) Schannat—Hartzheim, *Concilia Germaniae, Coloniae* 1759 ss. 2, 157.

kommt auf unsere Sache nur indirekt zu sprechen, indem sie bestimmt, alle Zehntkirchen, auch wenn sie in den Händen von Mönchen oder Laien sind, sollen unter dem Bischof stehen. Man gewinnt den Eindruck, daß die Synode hier nicht Mönche als Verwalter von Seelsorgesprengeln im Auge hat, sondern diese nur als Eigenkirchenherrn betrachtet. Im Laufe der Zeit muß es in der Diözese Mainz doch vorgekommen sein, daß die Ordensleute die ihnen übergebenen oder den Klöstern einverleibten Kirchen selbst seelsorglich verwalteten. Das zeigt deutlich die Synode von Frittlar 1259 c. 5, die darüber klagt, es sei dies eine „*ocasio dissolutionis*“; bei Verfehlungen würden nämlich die Ordensoberen ihre Untergebenen ins Kloster zurückrufen oder auf eine andere Pfarrei schicken und so verhindern, daß sie durch den Bischof bestraft werden. Deshalb sollen die „*Religiosorum ecclesiae*“ durch Weltpriester betreut werden, wie diese Synode sagt, „*ut saltem de reliquiis, quae de mensa religiosorum ceciderint, sustentari valeant pauperes sacerdotes, qui in vituperium ordinis sacerdotalis publica egestate laborant.*“ Die wieder in Mainz selbst 1261 abgehaltene Synode berührt in c. 45 die sonstige seelsorgliche Tätigkeit der Ordensleute und klagt, daß die Pfarrkinder bisweilen den Ordensleuten beichten und sich von diesen die hl. Kommunion und die anderen Sakramente spenden lassen, was das Konzil dann unter der Strafe des ohne weiteres eintretenden Kirchenbannes verbietet; auch die Teilnahme an den „*processiones et stationes solemnes*“ bei den Ordensleuten wird verboten. Zu berücksichtigen ist freilich, daß diese Maßnahme ganz allgemein gegen die Ordensleute, nicht bloß gegen die Mönche gerichtet ist, wohl in erster Linie gegen die zu Beginn des 13. Jahrhunderts aufgekommenen Mendikantenorden. Die 1310 ebenfalls in Mainz gefeierte Synode erneuerte dann das 1259 ausgesprochene Verbot.¹¹⁵

Die Verwaltung von Pfarrkirchen auf deutschem Boden durch Mönche ist schon früher bezeugt, nämlich auf der Synode des Mainz benachbarten, auf trierischem Boden gelegenen Koblenz 922 c. 6, auf der beschlossen wurde, daß die „*ecclesiae quorumcumque monachorum in singulis parochiis*“ den Bischöfen „*ut decet divinitus*“ unterstehen. Daß wir hier Kirchen vor uns haben, die von Mönchen seelsorglich betreut wurden, zeigt die Beifügung: „*Ipsi procul dubio monachi episcopis suis in omnibus obediunt.*“ Das Konzil von Trier 1310 c. 17 wendet sich ganz allgemein gegen die klösterlichen Inkorporationen, mit der Begründung, daß diese eine Veräußerung darstellen. Gegen die Seelsorge von Mönchen richtet sich auch die Synode von Gran 1114 c. 38, die den Äbten das Taufen, Beicht hören und die Predigt an das Volk verbietet. Verbieten ist hiedurch wohl nur die Vornahme dieser Handlungen kraft eigenen Rechts, aber gestattet, wenn sie in bischöflichem Auftrag vollzogen wird. Die ebenda 1279 stattgefundene Synode untersagt in c. 65 f., den Mönchen und Regularkanonikern, ohne Erlaubnis der Bischöfe oder

115) M. G. Cap. II, 1, 186. Mansi 23, 998, 1100; 25, 327.

anderer Ordinarien als Kapläne in Pfarrkirchen tätig zu sein; solche müssen in ihr Kloster zurückkehren und dürfen bis zur Rückkehr nicht celebrieren.¹¹⁶

Wie die deutschen haben sich auch französische Konzilien und Bischöfe mit unserer Frage beschäftigt. Im Jahre 838 übergab Bischof Frotar von Toul der Abtei St. Evre daselbst das *ius parochiale* für die Pfarrei „ante portas monasterii“. Ob in diesem Geschenk auch die Seelsorge miteinbezogen ist, ist nicht ausdrücklich gesagt. Die Synode von Reims 874 bestimmte in c. 1 ganz offen: „*claustra monasteriis atque obsequia debita, et quae sunt necessaria plebi in rusticanis parochiis insimul exequi nemo valebit.*“ Diese Norm war veranlaßt durch einen Mönch, der „*turpis lucri cupiditate*“ das Kloster verlassen hatte und in eine Pfarrei eingedrungen war, in der er dann die Kinder ohne Taufe und die Kranken ohne Empfang der heiligen Sakramente sterben ließ. Auf demselben Standpunkte steht die Synode von Rouen 1074, wenn sie in c. 5 bestimmte: „*nulli monacho parochia regenda committatur.*“ In c. 8 fügt dieses Konzil noch bei, daß ein „*presbyter vel monachus publice peccantem criminali peccato ad poenitentiam nisi iubente episcopo suscipiat; occulte peccantem confitentem quidem suscipiat, sed poenitentiam non nisi eam quam episcopus determinaverit, iniungat.*“ Wichtig an dieser Bestimmung ist, daß Mönche in die Verwaltung des Bußsakraments eingeschaltet waren; die Abhängigkeit vom Bischof ist eigentlich selbstverständlich. Die Bestimmung des c. 5 weist auch eine andere Synode der Normandie aus dem 11. Jahrhundert auf. Weiterhin sind hier zu berücksichtigen drei Konzilien von Poitiers. Das erste von 1078 verbietet den Äbten, Mönchen und allen anderen die Auferlegung von Bußen außer im Auftrag des eigenen Bischofs. Das zweite 1100 abgehaltene stellt sich in c. 10 bezüglich der Verwaltung von Pfarreien auf den Standpunkt der eben genannten Synode von Rouen, was übrigens auch die Synode von Autun 1094 tut. In c. 11 des dritten Konzils von Poitiers 1109 ist auch noch das Taufen, Predigen und die Verwaltung der Buße verboten; das ist auffallend, denn den Regularklerikern ist dies in c. 10 mit Erlaubnis des Bischofs ausdrücklich gestattet. So auch die Synode von Reims 1157 c. 6.¹¹⁷

Die Verwaltung von den Mönchen übergebenen Pfarreien durch Weltpriester setzt das Konzil von Clermont 1095 c. 4 voraus; es bestimmt, diese Priester sollen dem Bischof über die „*animarum cura*“ und „*quae ad episcopum pertinent*“ Rechenschaft ablegen, dem Abte aber über die „*res temporales.*“ Einen merkwürdig klosterfreundlichen Standpunkt nehmen die beiden Konzilien von Nimes 1095 und 1096 ein. Die erste Synode verordnet in c. 3, daß jene, die die Welt verlassen haben, „*maiores sollicitudinem habere pro peccatis hominum orare et plus valere eorum peccata solvere, quam presbyteri saeculares.*“ Dann fügt sie

116) M. G. LL. II, 17. Mansi 25, 253; 21, 106 s.; 24, 307.

117) M. G. Conc. II 783. Mansi 15, 493 s.; 20, 400, 498, 1123, 799; 21, 845.

bei: „videtur nobis, ut his, qui sua relinquunt pro Deo, dignius liceat baptizare, communionem dare, poenitentiam imponere necnon peccata solvere.“ Die zweite Synode erneuert in c. 1 die Bestimmungen der eben genannten Synode von Clermont, sagt dann aber in c. 2, daß manche „stulti dogmatis magis zelo amaritudinis quam dilectionis inflammati“ den Standpunkt vertraten, daß Mönche, die der Welt Lebewohl gesagt und für Gott leben, der Ausübung des priesterlichen Dienstes unwürdig seien; die Synode meint dann, daß diese sich täuschen, denn auch Gregor d. G. sei Papst geworden, Augustinus habe das Wort Gottes den Engländern verkündet, Martinus und andere heilige Männer hätten das bischöfliche Amt erhalten, auch der hl. Benedikt sei kein Gegner der Seelsorge durch Mönche gewesen, er habe nur verlangt, daß die Mönche „saecularium negotiorum expertes“¹¹⁸ seien. Die Synode spricht dann die Überzeugung aus, daß die Mönche die „ligandi solvendique potestas“ würdig verwalten, und verordnet, daß man in Zukunft von so bösen Versuchen Abstand nehmen solle und sagt „quanto quisque excelsior, tanto potentior.“ Zum Abschluß erwähnen wir noch das Konzil von Cognac 1238 c. 30, nach dem jene Mönche, die die Seelsorge in einer Pfarrei annehmen, für exkommuniziert gelten, außer es geschehe dies im Notfalle mit Erlaubnis des Abtes und des Bischofs, sowie das von Tours 1239 c. 13, das die Mönche nicht ohne bischöfliche Erlaubnis in Pfarrkirchen funktionieren läßt.¹¹⁹

Von der englischen Kirche haben wir schon oben gehört, daß sie von Anfang an ziemlich monachalen Charakter trug. Unter diesen Umständen ist zu vermuten, daß in ihr auch später noch das Wirken von Mönchen als Seelsorger möglich war. Die Richtigkeit dieser Vermutung bestätigen schon die unter dem Namen des Erzbischofs Theodor von Canterbury bekannten, aber wenigstens teilweise aus einer etwas späteren Zeit stammenden Canones, von denen hier zwei in Betracht kommen. Der erste (n. 10) weist den Abt an, wenn er unter seinen Mönchen einen hat, der des Bischofsamtes würdig ist, diesen hiefür zur Verfügung zu stellen, und der zweite (n. 11) ist nichts anderes als eine Wiederholung des bereits von Innozenz I. aufgestellten Grundsatzes, daß ein Mönch, der die Priesterweihe empfängt, „non debet dimittere priorem conversationem suam.“¹²⁰ Diesen letzteren Grundsatz bestätigt auch die Synode von London 1138 c. 14. Das Konzil von Lillebonne 1080 c. 12 bzw. 15 sieht freilich für Mönchen übergebene Kirchen in der Regel Weltpriester vor, aber es fügt doch bei: „Si vero presbyter cum monachis religiose vivere voluerit, videat ut ecclesia, quam episcopali licentia intravit, honeste tractetur.“ Das Recht von Mönchen an eigenen Kirchen berücksichtigt auch die Synode von London 1152 c. 21, aber sie gibt ihnen doch die Weisung, sie sollen solche nicht ohne Zustimmung

118) Regula S. Benedicti c. 4: „Saeculi actibus se facere alienum“.

119) C. 6, C. 16 q. 2; c. 24, C. 16 q. 1. Mansi 20, 902, 934 s.; 23, 494, 500.

120) Finsterwalder, P. W., Die Canones Theodori Cantuariensis und ihre Überlieferungsformen, Weimar 1929, 321.

des Bischofs annehmen und denselben nicht ihre Einkünfte entziehen, damit die daselbst dienenden Priester an dem, was sie für sich und ihre Kirche notwendig haben, Mangel leiden. Ein ausdrückliches Verbot zur Verwaltung von Pfarrkirchen durch Mönche oder Klaustralkanoniker stellte erst die Synode von Westminster 1173 c. 21 auf. Zwei weitere Synoden berücksichtigen die Auferlegung von Bußen durch Mönche. Das Konzil von London 1102 c. 18 bestimmt, es solle dies nicht ohne Zustimmung des Abtes geschehen und dieser dürfe die Erlaubnis nur für jene Person geben, zu deren Gunsten die Mönche die Seelsorge ausüben; diese letztere Weisung, nämlich, daß Mönche keine Untergebenen eines anderen zur Buße annehmen dürfen, bestätigt auch die Synode von Lambeth 1330 c. 3; sie dehnt freilich dieses Verbot auf Kanoniker, Anachoreten und Eremiten aus.¹²¹

Aus dem spanischen Raum können wir auf zwei Synoden hinweisen; beide aber bestätigen wenigstens indirekt seelsorgliche Tätigkeit von Mönchen. Die erste Synode ist die von Tarragona 516 c. 11, die bestimmt: „Monachi a monasterio forte egredientes ne aliquod ministerium ecclesiasticum presumant agere prohibemus, nisi forte cum abbatis imperio.“ Das Konzil von Gerona 1274 c. 33 verbietet den Mönchen die cura animarum in Kirchen von Weltpriestern.¹²²

Zum Schluß können wir hier noch eine römische Synode aus der Zeit des Clunyazenserpapstes Gregors VII. erwähnen, nämlich aus den Jahren 1074, 1075 oder 1083. Sie stellt in c. 6 die Norm auf, daß die Mönche nicht das Amt eines Priesters, d. h. Pfarrers ausüben sollen; doch gestattet dieses Konzil die Übernahme eines solchen Dienstes im Notfalle, d. h. wenn ein Priester fehlt; in diesem Falle darf der Mönch dann auch taufen und das Bußsakrament spenden.¹²³

Fassen wir die Bestimmungen aller dieser Konzilien kurz zusammen, so ergeben sich etwa folgende Grundsätze:

Pfarreien können die Mönche an sich nicht verwalten, aber im Notfalle ist dieses erlaubt, natürlich nur mit Zustimmung des Abtes und des Bischofs. Manche wenige Synodengestattendie Übernahme von Pfarreien ganz allgemein.

Die Buße dürfen die Mönche jenen auferlegen, die ihre Untergebenen sind. Auch hiezu ist Erlaubnis des Abtes und Vollmacht vom Bischof notwendig.

Auch im Orient finden sich am Ende des 12. Jahrhunderts beschränkende Bestimmungen. Der Patriarch Michael III von Konstantinopel (1169–1177) erließ nämlich eine Verordnung, nach der Mönche

121) Mansi 21, 513; 20, 557, 562, 1152; 22, 142; 25, 893.

122) C. 35, C. 16 q. 1: Mansi 8, 543; 23, 137.

123) Pflugk—Harttung 2, 126 n. 162.

nicht mehr außerhalb ihres Klosters tätig sein dürfen und die Seelsorge und andere kirchliche Dienste nur die Weltpriester versehen sollen.¹²⁴

VI. Das abendländische allgemeine Recht und die Seelsorge durch Mönche.

Die Frage der Ausübung der Seelsorge durch Mönche, vor allem die Verwaltung von Pfarreien und die Spendung der Buße haben, wie die Ausführungen im vorhergehenden Abschnitt gezeigt haben, die partikularen Synoden des Mittelalters stark beschäftigt. Deshalb kann man erwarten, daß auch das *a l l g e m e i n e R e c h t*, besonders die verschiedenen allgemeinen Konzilien des 12. und 13. Jahrhunderts zu ihr Stellung genommen haben.

Schon das erste abendländische, im Lateran in Rom 1123 gefeierte und stark besuchte allgemeine Konzil beschäftigte sich mit unserer Materie, indem es in c. 17 den Äbten und Mönchen die Auferlegung von öffentlichen Bußen, den Besuch von Kranken, die Ölung derselben, wie überhaupt die Abhaltung von öffentlichen Messen verbot. Kalixt II. wandelte hier ganz in den Spuren seiner Vorgänger Alexander's II. und Paschalis' II. Von diesen schrieb nämlich ersterer 1064 in einem Briefe an Klerus und Volk von Florenz, die Mönche sollen gemäß den Bestimmungen des Konzils von Chalcedon und der Benediktinerregel „*intra claustrum morari*“ und „*a populorum predicatione omnino cessare*“, „*nisi forte quis, de suae animae salute sollicitus, ut eorum habitum assumat eos intra claustrum consulere voluerit*“. Letzterer klagte in einem Schreiben an Bischof Viktor von Bologna, daß sich Mönche entgegen den Dekreten der heiligen Väter die bischöflichen Rechte und Pflichten anmaßen, und Sünden nachlassen, Kirchen und Zehnten ohne bischöfliche Erlaubnis annehmen.¹²⁵

Einen beträchtlich milderen Standpunkt nahm die Lateransynode 1179 ein. Sie kennt in c. 9 bereits den Begriff von „*pleno iure*“ und „*non pleno iure*“ den Mönchen übergebenen Pfarreien und bestimmte wie die schon oben genannte Synode von Clermont, daß in den nicht *pleno iure* den Klöstern gehörigen Pfarreien Weltpriester eingesetzt werden, die vom Bischof die *cura animarum* empfangen, von diesem auch ihres Amtes enthoben werden können, aber den Klöstern über die *bona temporalia* Rechenschaft ablegen müssen. Diese Norm wiederholte dann das Laterankonzil 1215 c. 61. In c. 10 aber kommt die Synode von 1179 auf die von Mönchen verwalteten Pfarreien zu sprechen und bestimmt: „*Monachi . . . nec singuli per villas et oppida per quascumque parochiales ponantur ecclesias, sed in maiori conventu aut cum aliquibus fratribus maneant.*“ Diese Synode lehnt also die Verwaltung

¹²⁴) Milasch 118.

¹²⁵) C. 9, 10, 11, C. 16 q. 1. Mansi 21, 285. PL 146, 1406; 163, 439. JL 4552, 6616.

von Pfarreien durch Mönche nicht schlechthin ab, sondern verlangt nur, daß stets einige Mitbrüder im Pfarrhause wohnen. Mit Recht sagt schon die Glosse zu „parochiales“: „tamen videtur, quod monachus potest praefici in parochiali ecclesia“.¹²⁶ Wieviele Mitbrüder beim Pfarrer wohnen müssen, ist durch das allgemeine Recht nicht festgesetzt worden, doch verlangten Innozenz III und Klemens V. bei den Mönchen wenigstens zwei, das Generalkapitel der Cistercienser 1236 n. 3 aber drei. Für die Regularkanoniker war die Norm teils strenger, teils milder; Innozenz III forderte nämlich teils vier, teils drei oder auch nur zwei.¹²⁷ In außerordentlichen Fällen freilich gestattete der Hl. Stuhl auch, daß in den Pfarrhäusern kein Ordensgenosse sein müsse.¹²⁸

Urban III (1185–1187) erließ nach c. 1, X, 3, 37 eine Konstitution, nach der an Kirchen, bei denen Mönche wohnen, das Volk nicht durch einen Mönch pastoriert werden solle, sondern durch einen vom Bischof mit dem Rate der Mönche bestellten Kaplan. Müßte diese Konstitution wirklich Urban III zugeschrieben werden, so wäre durch sie die Lateranensische Bestimmung eigentlich widerrufen; allein es scheint doch fraglich, ob die genannte Konstitution wirklich Urban III zuzuweisen ist, ebensogut würde der ehemalige Prior von Cluny, Urban II. (1088–1099) passen, der nach manchen Texten auf der Synode von Clermont eine solche Konstitution erließ. Daß der Verweis auf Urban III. im genannten¹²⁹ Kapitel ein Irrtum ist, dafür spricht auch ein Erlaß Innozenz III. für Regularkanoniker, in dem u. a. der Satz steht: „per antiquos canones etiam monachi possunt ad ecclesiarum parochialium regimen in presbyteros ordinari, ex quo debent praedicationis officium, quod privilegiatum est exercere.“¹³⁰ Auch c. 21, X, 5, 33, ebenfalls von Innozenz III., setzt einen Mönch als Pfarrer voraus. Es dürfte keine Frage sein, Innozenz III. hat an der genannten Stelle die Lateranbestimmung von 1179 im Auge, wohl aber auch die Canones, auf die Gratian in seinem Dekretum seine Theorie nach c. 19, 25, 36 C. 16 q. 1 stützt: „quod monachi, qui a populo sunt electi, et ab episcopo cum consensu abbatis sunt ordinati, legitime potestatem suam exequi valent“, d. h. sie dürfen taufen, beichtören, von Sünden lossprechen, predigen, kirchliche Pfründen genießen.

126) C. 3 § 2, X, 5, 33; c. 31, X, 3, 5; c. 2, X, 3, 35.

127) Innocentii III Regest. X, 153, XII, 100, PL 215, 1249; 216, 113. C. 1 § 6 Clem. 3, 10. Canivez 2, 153; c. 5 X, 3, 35.

128) Bourel de la Rancière n. 112., Nach den neuen Facultates Nuntiorum müssen mit dem Pfarrer noch wenigstens zwei andere Ordensleute zusammenleben, Vermeersch—Creusen, Epitome Juris Canonici 7. ed. I, Mechliniae—Romae 1949, 664.

129) Mansi 20, 819. So auch Friedberg, Ae., Corpus Juris Canonici, Lipsiae 1879 ss. zu c. 1, X, 3, 37 n. 1.

130) C. 5, X, 3, 35.

VII. Seelsorgliche Tätigkeit der Benediktiner im früheren Mittelalter

Die beiden vorausgehenden Kapitel hatten gezeigt, daß sowohl die frühmittelalterlichen Partikularsynoden wie auch das sog. *Jus commune* dieser Zeit in unserer Materie keine einheitlichen Linien aufweisen, sondern daß vielmehr zwei Strömungen vorhanden waren, von denen die eine den Mönchen die seelsorgliche Tätigkeit wenigstens in den Pfarreien streng verbot, während die andere dieselbe gestattete, wenn auch, wie das eigentlich selbstverständlich ist, in Abhängigkeit von den Bischöfen. Wie stellten sich nun die sog. schwarzen Benediktiner zur seelsorglichen Tätigkeit im früheren Mittelalter?

Bei der Gründung eines Benediktinerklosters sind vielfach nicht rein ideale Momente — *Benedictus montes amabat* — maßgebend, die örtlichen Verhältnisse zwingen vielfach auch andere Gesichtspunkte auf. Die Erfahrung lehrt, daß die Benediktinerklöster teils an bereits bewohnten Orten gegründet wurden, teils aber auch in ganz einsamen Gegenden, in denen sich dann wegen der Klöster Leute niederließen, deren Pastoration alsbald eine Rolle spielte. Die Übernahme derselben durch das Kloster hing dann vielfach vom Geiste der Mönche ab, je nachdem sie zu der mehr beschaulichen Gruppe hinneigten oder auch praktische Gesichtspunkte gelten ließen. Beim Studium der Rechtsverhältnisse der einzelnen Klöster fällt auf, daß eine ganze Reihe die in der nächsten Umgebung wohnenden Gläubigen nicht selbst seelsorglich betreuten, sondern für diese ein Weltpriester da war, der seine gottesdienstlichen Funktionen vielfach nicht in der Klosterkirche, sondern in einem derselben benachbarten Gotteshause abhielt. Gehen wir nach diesen allgemeinen Ausführungen an die Prüfung der Verhältnisse im einzelnen.

Verschiedene Benediktinerklöster gehen in eine Zeit zurück, in der die Scheidung zwischen Benediktiner — und anderen Mönchsklöstern noch nicht so ganz durchgeführt war und vielleicht auch spätere sog. benediktinische Grundsätze noch nicht allseitig anerkannt waren. Nicht selten kam es auch vor, daß die Übernahme der Seelsorge von Weltleuten von außen an die Klöster herangetragen wurde, d. h. daß Wohltäter an die Übergabe von Grundbesitz die Bedingung stellten oder die Auflage machten, daß die Mönche auch die Weltleute der nächsten Umgebung pastorierten. So war es z. B. bei der wahrscheinlich von König Dagobert I. im ersten Drittel des siebten Jahrhunderts für Adelige gegründeten Benediktinerabtei Weißenburg im Elsaß, der nach einer Urkunde von 714 der Großgrundbesitzer Nordulf die Hälfte der St. Martinskirche zu Ottweiler schenkte, die er gleichzeitig mit einem Drittel seiner daselbst gelegenen Güter ausstattete unter der Bedingung, daß vom Kloster aus der Chrisam sowie der Priester zum Taufen und Messelesen kommen müsse; kein fremder Geistlicher durfte hier taufen und celebrieren ohne Erlaubnis des Abtes und der Mönche. Nach einer weiteren Urkunde von 766 befand sich „in marca Urenvillare“ eine Kirche zu Ehren des hl.

Petrus, „ubi in Dei nomine Erembertus abb(as) eo tempore preesse videtur.“ Hier war somit der Abt der eigentliche Vorstand der Ortskirche. Das unter Berufung auf Indulte von Innozenz II. und anderen Päpsten, Königen und Kaisern ausgestellte Privileg Alexanders III. für Abt Gundalach, taufen zu dürfen, war somit wohl nichts Neues, sondern nur die Bestätigung eines alten Rechtes.¹³¹ Noch einen dritten Fall aus dem achten Jahrhundert können wir erwähnen. Der vom hl. Sigisbert, dem Schüler des hl. Kolumban, 614 gegründeten Abtei Disentis im Bistum Chur am Fuße des Lukmanier schenkte um 754 Graf Wido von Lomullo und Sparcvaria das Gut Auchzona mit zwei Kapellen zu Ehren der hll. Blasius und Gallus bzw. des hl. Erzmartyrers Stephan „ea condicione, ut semper praedicta capella S. Galli munita monachus esset Desertinensis coenobii et iidem monachi victitarent de praedictis dotalitiis et rebus et ut ibidem praedicarent item fratres docerent, communicarent, absolvent poenitentes, baptizarent, sepelirent omnes de eadem familia et omnes christianos, qui eadem sacramenta inibi quaererent.“ Dieses Schriftstück ist uns in einer Urkunde Friedrichs I. von 1154 überliefert.¹³² Der gegen die Echtheit des Dokuments von 754 erhobene Einwand, daß damals die Mönche noch keine Seelsorge ausgeübt hätten, kann nicht gebilligt werden; unsere Abhandlung zeigte ja deutlich genug, daß seelsorgliche Tätigkeit der alten Mönchstradition entsprach.

Im achten und neunten Jahrhundert erhielt die seelsorgliche Tätigkeit von Mönchen auch wieder eine päpstliche Bestätigung. Eine von Hadrian I. (772–795) oder Hadrian II. (867–872) herrührende Urkunde für das Kloster San Antimo in der Diözese Chiusi verleiht „baptisterium in ecclesiis S. Salvatoris, S. Johannis et in aliis ecclesiis.“¹³³ Dieser Text erwähnt freilich keine Mönche, allein es ist doch zu berücksichtigen, daß in damaliger Zeit die Mönche doch noch recht viel in Seelsorge tätig waren. Seit Beginn des achten Jahrhunderts, somit seit Einführung der Benediktinerregel unter Abt Othmar, wurden in St. Gallen die pfarrlichen Funktionen in an die Klosterkirche angebauten Kapellen (zunächst erst die Peterskapelle, dann die sog. Othmarskirche) gehalten, erst in der Mitte des 12. Jahrhunderts wurde eine eigene Pfarrkirche (St. Laurenzen) gebaut. Das spricht doch sehr dafür, daß hier auch die Seelsorge von den Mönchen ausgeübt wurde; erst seit Errichtung der Laurenzenpfarrkirche sind Weltgeistliche als Leutpriester bezeugt.¹³⁴ Die Seelsorge der Nachbarschaft lag auch in der schon um 790 gegründeten Abtei Metten von Anfang an ganz in den Händen der Mönche. Wie hier in Metten wird es sich oft auch in anderen Fällen zunächst nur um die Seelsorge von Klosterbediensteten gehandelt haben und aus einem

131) Pflieger, L., Die elsässische Pfarrei. Ihre Entstehung und Entwicklung, Straßburg 1936, 135, IL. 13 366.

132) Curti, N., Die ältesten Disentiser Eigenkirchen, (Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 7, [1913] 227 f.). Mohr, Codex diplomaticus ad historiam Raeticam, Chur 1844, I 129.

133) PL 188, 994, IL 9754.

134) Gütige Mitteilung der Stiftsbibliothek von St. Gallen vom 26. 5. 1954.

solchen Seelsorgesprengel wird im Laufe der Zeit eine Pfarrei hervorgewachsen sein. Schließlich darf hier noch erwähnt werden, daß der gelehrte Benediktiner Alkuin an Abt Rado von St. Vaast (790–796) schrieb: „Festivus diebus veniente ad ecclesiam populo fac eo praedicari verbum Dei.“¹³⁵

Aus dem neunten Jahrhundert können wir nur zwei Beispiele anführen. König Dagobert I. gründete um das Jahr 623 das Kloster St. Denis bei Paris, dem dann Karl der Kahle 847 das von dessen Abt gestiftete elsässische Priorat Laberan schenkte mit der Bestimmung: „nemo . . . de alio loco presumat presbyterum ibi mittere nisi tantum de ipsis fratribus ibi Deo servientibus.“ Mit „presbyter“ ist hier offensichtlich der Geistliche für die Weltleute gemeint. Dem schon um die Mitte des siebenten Jahrhunderts gegründeten, später so berühmten Kloster Stablo schenkten 857 Wilsefried und Leodin ihre Kirche zu Cond an der Mosel „ea ratione, ut ex eodem monasterio sacerdos talis ad prefatam ecclesiam deputetur, qui aptus sit, officio sacerdotali fungi.“¹³⁶

Auch für das zehnte Jahrhundert haben wir zwei Belege, nämlich die Abteien St. Martin in Trier und St. Bertin. Die erstere erhielt 943 von Erzbischof Rothbart von Trier die Mutterkirche in Natesheim samt Tochterkirche in Unerikenroth mit der Bestimmung „sacerdotes sibi accipiant ad regendas parrochias et ad sacerdotale ministerium peragendum unum de fratribus ad ecclesiam s. Martini qui utrasque ecclesias et parrochias provideat, et si negligens servitio extiterit prepositus electione fratrum alter subrogetur qui utrasque ecclesias provideat.“ Derselbe Wortlaut findet sich in einer Urkunde für die Pfarreien Wilcherath und Nachtsheim vom selben Bischof und aus dem gleichen Jahre. In der vom ehemaligen Mönch von Luxeuil, dem hl. Bertin gegründeten und nach ihm benannten Kloster in der Diözese Thérouanne war zwischen 987 und 990 der Mönch Milon zugleich Archidiakon von Thérouanne. Später klagt dann Bischof Stephan von Tournay (1192–1203) beim Bischof Lambin von Thérouanne, daß die Mönche von St. Bertin „saepe etiam per seipsos“ die Pfarrechte in Cokelaere ausüben. Außerdem hatte der Prior des Klosters ohne Wissen des Bischofs ein Pfarrkind vom Kirchenbann befreit und die Trauung eines Ritters vorgenommen.¹³⁷

Für das elfte Jahrhundert sind wir über die klösterlichen Verhältnisse schon besser unterrichtet, auch über die seelsorgliche Tätigkeit der Mönche. Beachtenswert ist vor allem, daß sich manche klösterliche

135) Fink, W., Entwicklungsgeschichte der Abtei Metten, I. das Professorenbuch der Abtei, München 1926, 109. M. G. Epist. IV, 117.

136) Grandidier, Ph. A., Histoire de l'église et des évêques-princes de Strasbourg depuis la fondation de l'évêché jusqu'à nos jours, Strasbourg 1776 ss. 2 n. 119. Ritz, W., Urkunden und Abhandlungen zur Geschichte des Niederrheins und der Niedermaas, Aachen 1824, 91.

137) Beyer, H. — Eltester, L. — Görz, A., Urkundenbuch zur Geschichte der Mittelrheinischen Territorien, Coblenz 1860 ff. 1, 240. Folcuin, Gesta abbatum Sithiensium Addit. M. G. SS. XIII, 634; Ep. 184, PL 211, 470 s.

Reformzentren der seelsorglichen Tätigkeit zuwandten oder dieselben wenigstens nicht ausschlossen. Dem Beispiele ihres Stifters, dem hl. Robert von Aurillac († 1067) folgte das südfranzösische Reformzentrum von Chaise-Dieu in der Ausübung der Seelsorge. Robert selbst taufte am Karsamstag die Kinder der Vornehmen der Gegend.¹³⁸ Das zweite Reformzentrum ist Hirsau im Schwarzwald. Dieses 1065 von Einsiedlern aus besetzte Kloster erhielt bald in Abt Wilhelm dem Seligen (1069 bis 1091), einem Mönche von St. Emmeram in Regensburg, einen Reformabt, der zusammen mit seinem Landsmann, dem Clunyazenser Ulrich von Zell († 1093), die sog. Gewohnheiten von Hirsau ausarbeitete, die dann von vielen Klöstern angenommen wurden. In diesen heißt es: „Sciendum est non esse nostrae consuetudinis, ut monachus audiat confessionem mulieris aut alicuius hominis saecularis, nisi si tam probatus est, cui id abbas iniunxerit; non tamen sine licentia Episcopi, ad quem talium cura, pertinet“. Nach Hirsau dürfte die seelsorgliche Tätigkeit der Mönche von Bayern gekommen sein, dessen Klöster ja schon in alter Zeit die cura animarum selbst auf Pfarreien ausübten. Der Mönch Othlo von St. Emmeram in Regensburg war um das Jahr 1066 vorübergehend in Amorbach zu Besuch; da sagte ihm der Abt, wenn ich dir etwas vorschreiben kann, würde ich ohne Zweifel vorschreiben: „ut in hac sollemnitate proxima sermonem faceretis ad populum.“¹³⁹

Unter diesen Umständen dürfen wir uns nicht wundern, wenn auch von anderen Klöstern, in die die Hirsauer Reform eindrang, von seelsorglicher Tätigkeit der Mönche berichtet wird. Für das 1123 päpstlich bestätigte Kloster Scheyern geht aus einer Urkunde Bischofs Otto von Freising von 1144 zwar hervor, daß, um von der Klosterkirche „streptus popularis“ fern zu halten, die pfarrlichen Funktionen in die auf Klostergründe gebaute Kirche zum hl. Martin übertragen wurden und der „plebanus sacerdos“ hier die heiligen Messen feiern und die Begräbnisse der Pfarrkinder vornehmen mußte, aber mit der Einschränkung „salva in omnibus monasterii tui reverentia, videlicet in baptismate consecrando et palmis bendicendis et in visitandis cum cruce reliquiis sanctorum in diebus rogationum, hanc potissimum honori matris ecclesiae successoribus tuis in memoriam reliquimus et iustitiam. Nam ut ministeriales Schyrensiensium et quoslibet illorum divina compunctione attentos, sicut aliqua (antiqua?) consuetudo habet, apud vos et a vobis sepeliri concedimus.“¹⁴⁰ Wenn wir diese rechtliche Regelung in die heutige Rechtsprache übertragen, würden wir etwa sagen, das Kloster ist parochus habitualis mit noch manchen Vorrechten. Dem ebenfalls von Hirsau aus reformierten Kloster Schwarzach im heutigen Kreis Bühl wurde vom zuständigen Bischof am Ende des 12. Jahrhunderts gestattet, die Seelsorge

138) Schreiber, G., Gemeinschaften des Mittelalters, Münster 1948, 182 A. 120. Vita S. Roberti, Miracula I 13, Acta SS. III aprilis, Antverpiae 1675, 328.

139) Consuetudines Hirsaugienses l. I c. 43, PL 150, 975. M. G. SS. XI, 391.

140) Meichelbeck, C., Historia Frisingensis, Augustae Vindelicorum et Graecii 1724, I, 327 s.

am Ort durch einen Mönch versehen zu lassen. In dem anderen Schwarzach, nämlich dem in der Diözese Würzburg am Main gelegenen, setzte 1091 die Hirsauer Reform ein, aber hier war schon vorher seelsorgliche Tätigkeit der Mönche üblich. Abt Eggbert († 1075) war aus dem Kloster Gorze bei Metz berufen worden und brachte offensichtlich von dort auch die Taufwasserweihe am Karsamstag mit und verpflanzte dann diese auch in das wahrscheinlich von Schwarzach aus besiedelte Lambach in Oberösterreich. Von Lambach berichten auch die sog. *Miracula S. Adalberonis* († 1090), des ehemaligen Bischofs von Würzburg und Stifters von Lambach, daß an Ostern viele Gläubige und Wallfahrer ins Kloster zur heiligen Beicht gekommen seien.¹⁴¹ Wenn auch hier nicht ausdrücklich berichtet ist, daß die Mönche die Beichten entgegennahmen, so ist dies doch selbstverständlich, denn gerade an Ostern dürfte schwerlich eine größere Zahl Weltgeistlicher zur Verfügung gestanden haben.

Der Hirsauer Brauch weicht stark ab von dem der Clunyazenser, deren Gewohnheiten den Hirsauern Pate gestanden haben. Die Clunyazenser, vom liturgischen Ideal erfüllt, lehnten Seelsorge ziemlich ab; in ihren Gewohnheiten heißt es auch am Karsamstag „*De baptismo nihil nos intromittimus, nec ab ullo in ecclesia nostra celebratur*“. Denselben Brauch bezeugen auch die Gewohnheiten von Farfa, die nur eine Umarbeitung der Clunyazensergewohnheiten für das sabinische Kloster darstellen. Hier wird zwar am Karsamstag das *Canticum Sicut cervus* mit der dazugehörigen Oration gesungen, dann aber folgen sofort die Litaneien und es findet keine benedictio fontis statt. Von den Clunyazenserideen war wohl auch das Kloster Le Bec in der Normandie erfüllt, dessen Professe Lanfranc 1070 Erzbischof von Canterbury wurde und als solcher auch Dekrete für die Benediktiner erließ, die ebenfalls die Taufwasserweihe nicht kannten. Es war dies sicher für England eine Neuerung, denn die alten englischen Klöster waren Zentren der Seelsorge und kannten nach den Dekreten des Erzbischofs Dunstan von Canterbury (960–988) auch die Taufwasserweihe am Karsamstag: „*descendat abbas . . . ad fontes benedicendos*“.¹⁴² Auch auf deutschem Boden ist die der Seelsorge feindliche Richtung der Clunyazenser zu spüren. Die Mönche von Gorze schlossen mit ihren Vikaren zu Stenay und Monzay 1124 ein Abkommen, das dann Erzbischof Bruno von Trier bestätigte. Als Erben des Reformabtes Johannes I. († 974) sprachen sich die Mönche gegen die Seelsorge aus: „*Quia vero ipsis monachis inconveniens visum est, per domos laicorum ire et visitationem et confessiones egrorum accipere et cetera non satis ordini monastico competentia exercere, placuit abbati eorum et congregationi clericos ad hec idoneos ad presentiam domni Engelberti, tunc temporis (1079–1101) Trevirensis archiepiscopi per ipsius loci provisorem monachum mittere*“ und zu bitten, daß „*vicarii monachorum*“ vom Erzbischof eingesetzt werden.¹⁴³

141) Pflieger, 139. Hallinger, K., Gorze und Cluny, Rom 1951, 2, 972 n. 18. Michels, Th. in Stud. u. Mitt. 55, 1937, 101. M. G. H. SS XII, 140.

142) PL 149, 663; 150, 1204, 467; 137, 494.

143) Schreiber, Gemeinschaften 182 A. 121, 295 f.

Das an sich der Seelsorge abgeneigte Cluny konnte aber seinen Grundsatz doch nicht ganz durchführen; die Verhältnisse sind eben manchmal stärker und vermögen selbst an sich ideale Prinzipien umzustoßen. So ist uns berichtet, daß die Gründer des im Kanton Bern gelegenen Clunyzenserpriorates Ruggisberg, Ulrich († 1093) und Kuno den Umwohnern die Beicht abnahmen und das Wort Gottes verkündeten. In dem Priorat Saint Mont legten Arnold, Herr von Vignoles, und dessen Gattin Guasselma samt Sohn Wilhelm 1079 ihre Fastenbeichte ab. Dem 1083 gegründeten Kloster St. Alban schenkte Bischof Burhard von Basel 1103 die Kirche des elsässischen Dorfes Biesheim mit der Auflage, am Orte die Seelsorge zu übernehmen, ebenso wie diese dem Prior von St. Alban in der Stadt Basel oblag. So entstand in Biesheim ein Klösterlein. 1192 übertrug dann Bischof Luthold dem Prior von Biesheim von neuem die Seelsorge mit den Worten: „*curam habeat animarum super parochianos eiusdem ville et perpetuo per omnem parochiam baptizando infantes, visitando infirmos, mortuos sepeliendo, divina ministret officia, vel loco sui clericum sacerdotem substituat*“. Auch im Clunyzenserpriorat St. Morand bei Altkirch versahen die Mönche den Wallfahrtsgottesdienst. Schließlich sei hier noch der Professe von Cluny Hugo, seit 1115 Prior von St. Martial in Limoges und dann von St. Pankraz in England, hernach Abt von Reading und von etwa 1128 bis 1164 Erzbischof von Rouen, erwähnt, der in seinem Buche *Dialogorum libri septem l. VI n. IV* ganz offen die Anschauung vertritt, daß Mönchtum und Seelsorge ganz wohl vereinigt werden könnten. Nicht verschwiegen sei freilich, daß Hugo das genannte Buch erst als Erzbischof schrieb. Doch es fehlte auch nicht an Verboten zur seelsorglichen Tätigkeit und zwar an solchen von höchster Stelle. So klagte Lucius III. 1183 über die Clunyzenser in der Diözese Troyes, daß sie fremden Pfarrkindern Bußen auferlegten und Tote begraben, obwohl sie über die Pfarrkinder ihrer Kirchen nicht die Ämter von Kaplänen ausüben könnten; es sei „*ratione et honestati contrarium*“, diese Dienste sich anzueignen und die Übertreter des Verbotes sollten vom Bischof Manasse von Troyes bestraft werden und diese Strafen bestätige der Papst.¹⁴⁴

Außer den genannten läßt sich noch in einer ganzen Reihe anderer Klöster im 11. Jahrhundert Ausübung von Seelsorge durch Mönche nachweisen. Mit Recht sagte man sich offenbar, die Leute in der unmittelbaren Nachbarschaft des Klosters sollen von diesem seelsorglich betreut werden. So hatte das 1049 von St. Blasien aus gegründete und 1100 nach Donauwörth, Diözese Augsburg, verlegte, später so berühmt gewordene Heiligkreuzkloster die Pfarrrechte (Taufe und Begräbnis) über die klostereigenen Leute sowie die Bewohner der nahegelegenen Orte Lederstatt und Zusein. In Einsiedeln wurden die ersten Ansiedler des Orts durch das Kloster verseelsorgt. Erst seit Ende des 13. Jahrhunderts ist ein Weltgeistlicher als „Leutpriester“ bezeugt, der aber zunächst

144) Egger, B., Geschichte der Clunyzenserklöster in der Westschweiz

„Kaplan“ genannt wurde, vom Abte ernannt und ganz dessen Jurisdiktion unterstellt war; nur wenn der Abt nachlässig war, nahm der Bischof die Ernennung vor.¹⁴⁵ Recht interessant ist die Entwicklung im Kloster Kempten, das auf eine kleine Niederlassung frühkarolingischer Zeit zurückgeht. Hier siedelten sich um die jedenfalls schon zu Beginn des achten Jahrhunderts errichtete St. Mangkirche als Pfarrkirche wohl meist unfreie dem Kloster gehörige Leute an, die aber nicht vom Kloster, sondern von einem vom Kloster bestellten Weltpriester verseelsorgt wurden. Daneben bestand aber eine von Propst Irminhard, dem Verwalter der weltlichen Angelegenheiten des Stifts, im Obstgarten des Klosters erbaute zu Ehren des heiligen Kreuzes und der hll. Erasmus und Nikolaus vom hl. Ulrich von Augsburg etwa 941 geweihte Kapelle, an der ein Mönch den Gottesdienst versah, der dafür vom Klosterkeller die dem Abte zustehenden jährlichen Erträge an Getreide bekam. Als dann aber in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts das Kloster auf das linke Ufer der Iller auf die Anhöhe westlich des Ortes verlegt wurde, da ließen sich bald Ansiedler, Handwerker und Kaufleute in der Umgebung des Klosters nieder, die dann in die Klosterkirche St. Lorenz eingepfarrt waren und von einem Vikar des Klosters betreut wurden und das heilige Öl jeweils vom Kloster erbitten mußten, was freilich besonders bei Nacht, wo die Klostertore verschlossen waren, Schwierigkeiten bereitete. Nachdem dann 1418 die Pfarrei St. Mang dem Kloster inkorporiert worden war, verlangte dieses, daß auch deren Pfarrkinder im Kloster die hl. Ölung erbitten sollten. Dagegen erhoben diese Einspruch und siegten in Rom. Doch wußte das Kloster die Durchführung des gerichtlichen Entscheides zu verhindern. Auch auf eine päpstliche Bestätigung von Seelsorgerechten können wir hier noch verweisen. Abt Reinhart des vom hl. Willibrod gestifteten Klosters Echternach erzielte von Alexander II. 1069 ein Privileg, durch das er für sich und seine Nachfolger die Pontificalien und außerdem „opus predicationis in tua tantum ecclesia baptizandi, potestatem ligandi et solvendi super illos, qui res ecclesie iniuste invaserint, ut tam tibi quam successoribus tuis regimen ipsius venerabilis loci secundum Deum gubernare ac disponere liceat,“ erhielt.¹⁴⁶

Im 12. Jahrhundert muß die Ausübung von Seelsorge durch Benediktinermönche schon ziemlich selbstverständlich gewesen sein. Es läßt sich nämlich feststellen, daß nunmehr Bischöfe und Päpste fast miteinander wetteiferten, den Benediktinerklöstern seelsorgliche Rechte einzuräumen.

bis zum Auftreten der Cistercienser, Freiburg 1907, 37. Schreiber, Gemeinschaften 116. Pflieger 141, PL 192, 1219—1221. Pflugk—Hartung 1, 309, IL 14938.

145) Steichele, A., Das Bistum Augsburg 1864 ff., 3, 887. Moser, C., Die kirchenrechtliche Stellung der Pfarrei Einsiedeln, Einsiedeln 1937, 14 ff.

146) Rottenkolber, J., Geschichte des hochfürstlichen Stiftes Kempten, München 1933, 23 f., 41, 49, 56. Beyer 1, 426. IL 4667.

Dem Abte Gelfrad von St. Peter in Erfurt und seinen Nachfolgern verlieh Erzbischof Heinrich von Mainz (1142–1153) das Recht „ut pueros baptizent, infirmos, si forte petierint, visitent, mortuos sepeliant, et sicut hucusque fecerunt, deinceps faciant, et cum Cruce et Reliquiis ecclesiam suam Dominicis diebus circumeant; ut quod labor noster per absentiam minime potest supplere devotio eorumdem Fratrum studeat consummare.“ Diese Urkunde zeigt, daß die Ausübung von Seelsorge durch das Kloster schon in die Gründungszeit desselben, vielleicht 1059 zurückgeht. Damit war der Anfang in der großen Diözese Mainz gemacht und bald folgten andere Klöster mit denselben oder ähnlichen Rechten. So das Kloster Breidenau in Hessen-Nassau 1123, dessen erste Äbte von Hirsau kamen. In diesem Sinn dürften auch die Urkunden des Erzbischofs Adalbert für Gerode auf dem Eichsfelde 1124 und Bischofsberg 1130 auszulegen sein.¹⁴⁷ Hier ist dann auch noch zu erwähnen die seelsorgliche Tätigkeit der Benediktiner in Saalfeld in Thüringen. An diesem Orte war ursprünglich ein Kanonikatstift durch Erzbischof Anno II. von Köln (1056–1075) errichtet worden, das aber schon 1074 Mönchen von Siegburg und St. Pantaleon in Köln übergeben wurde. In seinem 1125 ausgestellten Privileg berichtet Honorius II. über dieses Kloster, das Volk der Umgebung sei heidnisch gewesen und jetzt noch halbheidnisch, deshalb hätten sowohl der genannte Erzbischof wie auch Erzbischof Siegfried von Mainz (1060–1084) testamentarisch bestimmt, daß der Abt und die Mönche dieses Klosters „potestatem praedicandi verbum Dei, baptizandi, sepeliendi, infirmos visitandi, confessiones percipiendi“ haben sollten, „ut scintilla Christianitatis quae per eos adhuc ibi viget, nequaquam extingatur, sed magis ac magis ad honorem sanctae ac summae individuae Trinitatis accendatur.“ Hier war also mit dem Kloster eine Pfarrei größeren Umfangs verbunden worden und der Papst hatte diese Rechtsverhältnisse ausdrücklich bestätigt. Das Recht, das Bußsakrament zu spenden, erteilte Eugen III. 1148 auch dem Abte Cono des nahe bei Mainz gelegenen Klosters Disibodenberg.¹⁴⁸ Ähnliche Verhältnisse wie für die oben genannten Klöster waren wohl auch für das Indult Innozenz II. von 1137 für die Abtei St. Blasien im Schwarzwald maßgebend, das der Zelle Wilikon gestattete, die Taufen vorzunehmen und die Leute zu begraben. Bei kleineren Niederlassungen wäre es nicht mehr zulässig gewesen, neben dem Kloster noch einen weltgeistlichen Pfarrherrn zu haben. Wir sehen das auch im Priorat des hl. Vitus zu Stimpfach, das zur Abtei Ellwangen in der Diözese Augsburg gehörte. Diesem übergab Bischof Herold von Würzburg 1170 nach dem Tode des Pfarrherrn „parochiam cum omni utilitate,“ „ita, quod nihil honoris aut debite subiectionis et reverentie in ea nobis et matri ecclesiae diminueretur, hocmodo, ut prepositus eiusdem cenobii vicem parochiani (sc. defuncti) populo illi in omnibus satis facturus expleret, et nostre et nobis et archidiacono suo et decano, sicut ceteri confratres

¹⁴⁷⁾ Codex diplomaticus 188, 57, 62, 86.

¹⁴⁸⁾ PL 166, 1221; Beyer 1, 612. IL 7187, 9190. Vgl. für die Verhältnisse

sui parochiani comprovinciales, de iure parochie responderet.“ In der benachbarten, ebenfalls von der Abtei Ellwangen abhängigen Propstei Zell war auch die pfarrliche Seelsorge mit der Propstei verbunden, aber sie wurde durch einen Weltpriester als Pfarrvikar ausgeübt.¹⁴⁹ Entschieden etwas auffallend ist es, wenn die pfarrliche Seelsorge mit dem Amte eines Spirituals oder Kaplans eines Nonnenklosters verbunden ist. Aber auch diesen seltenen Fall finden wir im Mittelalter. Innozenz II. bestätigte dem Propst Ehrenfried des Benediktinerinnenklosters in der St. Georgsklaue in Winkel bei Wiesbaden das Recht, am Kar- und Pfingstsonntag die Tauffeierlichkeiten gemäß der Erlaubnis des Diözesanbischofs zu halten.¹⁵⁰ Die Spendung der Taufe ist auch in dem Kloster der hll. Ulrich und Afra in Augsburg unter Abt Eginio 1118 bezeugt. Dieser taufte damals außerhalb des Klosters die Tochter eines Grafen, der Prior dieses Klosters mit Namen Marquard aber vollzog die Tauffeierlichkeiten innerhalb desselben. Derselbe Abt hat auch öfters an Kirchweihe seines Klosters die Predigt für das Volk gehalten. Ein guter Prediger war auch sein Amtsgenosse, Abt Eberhard von Biburg, der spätere Erzbischof von Salzburg († 1164); von ihm ist berichtet: „Predicationis efficacia ei mira nimis aderat, cunctis auditoribus commotionem semper cordis.“¹⁵¹

Zum Schlusse der Liste der Klöster auf deutschem Boden sei noch auf das Indult hingewiesen, das Innozenz II. dem jeweiligen Abt von Kastl schon 40 Jahre nach der Klostergründung gab: „potestatem praedicandi, poenitentes quosque suscipiendi, accurandi, ligandi atque solvendi, infirmos visitandi, mortuos undecumque in ipso loco sepeliendi, tam vivis quam defunctis maiora delicta relaxandi.“¹⁵² Dieses Privileg ist offensichtlich dinglych und die einzelnen Rechte dürften delegierbar gewesen sein. Etwas auffallend ist, daß das Taufrecht nicht genannt ist.

Wie in Deutschland liegen die Verhältnisse auch im heutigen österr-eichischen Gebiet. Auf vier Beispiele möchten wir hier hinweisen. Das vom sel. Bischof Altmann von Passau († 1091) gestiftete Kloster Göttweig war ursprünglich ein Augustinerchorherrenkonvent, dem die Pfarrei Mautern „a fratribus eiusdem loci providenda“ übergeben war; aber schon 1094 wurde die Kanonie in ein Benediktinerkloster nach Hirsauer Observanz umgewandelt und zwischen 1122 und 1130 kamen die Pfarreien Mühlbach, Kilb, Pyhra, Nalb und Petronell als pleno iure inkorporierte Pfarreien hinzu, denen sich bald noch die Pfarrei Gölsen beigesellte. Erst später wurden diese Pfarreien in solche, die nur in temporalibus einverleibt sind, abgewandelt. Hiebei ist freilich zu berücksichtigen, daß der Ausdruck in spiritualibus et temporalibus nach mittel-

des 12. Jahrhunderts Schreiber, G., Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, Stuttgart 1910, 2, 40 ff.

149) Württembergisches Urkundenbuch, Stuttgart 1849 ff. 2, 157. — Zeller, J., Die Umwandlung des Benediktinerklosters Ellwangen in ein weltliches Chorherrnstift (1460) und die kirchliche Verfassung des Stifts, Stuttgart 1910, 406.

150) Schreiber, Kurie und Kloster 2, 35. II 793 a.

151) M. G. SS. XII, 442, 435, XI, 79.

alterlichem Recht nicht das bedeutet, was er heute besagt. Unter den *spiritualia* verstand das Mittelalter nicht das seelsorgliche Amt, sondern die jurisdiktionellen Befugnisse des Bischofs über eine Kirche und ihre Geistlichen, vor allem dessen Bestallungs- und Entlassungsrecht. Wir sehen dies ganz deutlich aus einer Urkunde des Bischofs Gebhard von Passau (1222–1233), in der dieser die Pfarrei Sulz in Österreich dem Kloster Michaelbeuren „in spiritualibus et temporalibus“ übergibt und zu dem bisher schon genossenen Patronatsrecht des „*ius altaris*“ hinzufügt, mit der Bestimmung, daß die Pfarrei durch einen „*sacerdos non claustralis, sed saecularis*“ verwaltet werde. Doch müssen wir annehmen, daß die Pfarrei Mautern dem Willen des Stifters entsprechend auch von den Benediktinern verwaltet wurde.¹⁵³ Bei dem 1109 ebenfalls als Kollegiatstift gegründeten Seitenstetten, das dann 1116 von Göttweig als Benediktinerkloster übernommen wurde, gehörte schon bei der ersten Kirchweihe 1116 die Pfarrei Aschbach mit drei Filialen zum Kloster; doch wurde diese anfänglich von Weltpriestern versorgt. Dagegen dürfte in der eigentlichen Kloster- oder Stiftspfarrrei, sicher seit 1142 *parochia claustralis* genannt, von Anfang an ein Mönch die Seelsorge ausgeübt haben. Ebenso war es in den Orten, die ihre Entwicklung dem Kloster verdankten, besonders seit 1184 in Ybbsitz, das ursprünglich eine Zelle war. Die ehemalige Benediktinerabtei Mehrerau verwaltet kraft eines Indultes Cölestins III. († 1198) durch drei Mönche die benachbarte Pfarrei Bregenz.¹⁵⁴ Für die zwischen 1154 und 1158 in Wien entstandene sog. Schottenabtei brachten offensichtlich die Gründer die seelsorgliche Tätigkeit von ihrer Heimat mit; sie scheinen dieselbe in reichem Maße ausgeübt zu haben und zwar so, daß es hundert Jahre nachher zu einem Streit mit dem Pfarrer Magister Gerhard von St. Stephan kam, der dann 1268 durch Bischof Otto von Passau mit Zustimmung der Parteien dergestalt beigelegt wurde, daß die Mönche in der Klosterkirche und den Kapellen „*ab omni iure parrochiali in plebanatu wiennensi penitus abstineant*“, d. h. die Mönche durften nicht predigen, keine Feste verkünden, nicht taufen, nicht beicht hören, die hl. Kommunion nicht austeilten, die Ölung nicht spenden, die Ehen und Frauen nicht aussegnen, nicht Begräbnisse vornehmen, außer solche von Leuten, die zum Kloster gehörten oder da ihre Begräbnisstätte gewählt hatten. Diese Verordnung, die offensichtlich zeigt, welche heilige Handlungen früher die Mönche vorgenommen hatten, wurde dann vom Erzbischof von Salzburg, dem päpstlichen Lega-

152) PL 179, 428. IL 7975.

153) Fuchs, A., Das Benediktinerstift Göttweig. Seine Gründung und Rechtsverhältnisse im Mittelalter, (Studien und Mitteilungen 37, 1916, 568 ff). Lindner, D., Die Lehre von der Inkorporation in ihrer geschichtlichen Entwicklung, München 1951, 7 ff., 49. Mon. boica, 29, 2, 212.

154) Springer, Th., Die Benediktinerregel in der Pfarrseelsorge (Benediktinisches Mönchtum in Österreich, Festschrift, hgg. von H. Tausch, Wien 1949, 144). Sammarthani, D., Gallia christiana, Parisiis et Bruxellis 1870 ss. 5, 973.

ten, Kardinal Guido und dem Papst selbst bestätigt und die Übertreter mit der Exkommunikation belegt. Der Streit kam aber immer nicht zur Ruhe, die Mönche hielten sich nicht an die Verordnung und schließlich kam man darin überein, daß die streitenden Parteien die Angelegenheit Bischof Petrus von Passau zusammen mit einem Franziskaner und zwei Dominikanern übertrugen; diese freilich entschieden zugunsten des Pfarrers von St. Stephan, allein gestützt auf sein durch langjährige Gewohnheit erwiesenes und durch das unverkennbare Vertrauen der Bevölkerung zur seelsorglichen Wirksamkeit der Benediktiner gefestigtes Recht, blieben doch die pfarrlichen Rechte später unangefochten.¹⁵⁵

Werfen wir auch einen Blick auf das heutige Frankreich. In den uns benachbarten Gebieten von Lothringen können wir auf zwei Fälle hinweisen, in denen uns seelsorgliche Tätigkeit von Mönchen bezeugt ist. Dem zur Abtei St. Mausuy in Toul gehörigen Priorat St. Jaques verlieh Bischof Pibo von Toul 1097 die Seelsorge für die Bewohner des Berges; die Taufe und die Begräbnisse und die anderen geistlichen Dienste sind in der betreffenden Urkunde ausdrücklich genannt. Bischof Odo bestätigte dann diese cura animarum 1223 den Mönchen. Die alte Abtei Neuweiler hatte nach der Urkunde des Gegenpapstes Viktor's IV. von 1162 einen „parochianus sacerdos, vicarius abbatis“, der wohl ein Weltgeistlicher war. Dieser nahm am Kar- und Pfingsttag bei den Taufen die Exorzismen und Salbungen mit Katechumenenöl vor, dann wurden die Täuflinge in die Klosterkirche zum hl. Petrus geführt, wo der Abt die Taufe spendete, freilich nur von so vielen als er konnte, die übrigen taufte der Pfarrer. Auch bei den Begräbnissen hielt zuerst der „plebanus, vicarius abbatis“ die Messe in der Kirche zum hl. Adelfus, dann wurde der Leichnam in die Klosterkirche gebracht, wo die Mönche eine zweite Messe und die Exequien feierten.¹⁵⁶

Aus dem westlichen Frankreich muß zuerst auf die berühmte Abtei St. Denis nördlich Paris hingewiesen werden, deren Abt und Mönche Paschalis II. auf Bitten des Bischofs Galon von Paris tadelte, daß sie entgegen den heiligen Kirchengesetzen ohne Erlaubnis des Bischofs „laicis poenitentias criminum iniungere“. Es ist beachtenswert, daß nicht das Auferlegen von Buße als solches beanstandet wurde, sondern nur, daß dies ohne bischöfliche Vollmacht geschah. Derselbe Papst gab 1112 den Mönchen von St. Vaast in der Diözese Arras Vollmacht, in allen zum Kloster gehörigen Kirchen „monachos ponere“, aufgenommen waren nur die Pfarrkirchen, denen ein „presbiter episcopi“, d. h. ein Weltgeistlicher vorstehen mußte, der unter dem Bischof stand. Die seelsorgliche Verwaltung von Kirchen gestattete Alexander III. 1170 auch den Mönchen von St. Gilles, die seit 1066 zum Clunyzenserver-

155) Mon. boica 29, 2, 422 ss., 450 s., 459 ss., 484 ss., 493. Abriß einer Geschichte der Benediktiner-Abtei U. L. F., zu den Schotten in Wien von E. Hauswirth, Wien 1858, 10 f.

156) Mabillon, Johannes, Annales Ordinis S. Benedicti; Lucae 1739 ss. 5, 362. Würdtwein, St. A. Nova subsidia diplomatica, Heidelbergae 1781 ss, 9, 376.

band gehörten, verboten war diesen nur, „ab aliis . . . diversas ecclesias obtinere“ und sich in diese einzumischen, nicht aber jene zu verwalten, die zum Orden oder Kloster gehörten. Seelsorgliche Tätigkeit ist schließlich in großem Ausmaß noch an einem anderen Orte im Süden bezeugt, nämlich in der Diözese Narbonne, freilich wurde sie hier von höchster Seite verboten. Hier war es nämlich nicht nur vorgekommen, daß die Äbte für die zu ihren Klöstern gehörigen Pfarreien ohne Zustimmung des Bischofs Weltpriester eingesetzt hatten, sondern auch, daß Mönche Kinder taufte, Laien Bußen auferlegten und die heilige Kommunion spendeten. Dagegen schritt nun der Cistercienserpapst Eugen III. 1153 ein und erklärte, dieses Vorgehen verstoße „contra suae professionis regulam“. Daher verbot der Papst solche Handlungen und gab dem Erzbischof Vollmacht, gegen die Übertreter des Verbotes mit entsprechender Strenge vorzugehen. Ein ähnliches Verbot erließ sein übernächster Nachfolger Hadrian IV. für die Ordensleute der Diözese Béziers.¹⁵⁷

Schon früh privilegiert wurde Abt Pontius von St. Aignan d'Orléans und alle seine Nachfolger. Nikolaus II. verlieh 1061 diesen Prälaten „licentiam donandi poenitentiam undecumque ad se humiliter concurrentibus excommunicandique perversos et solvendi satisfacientes“, eine Fakultät, die sicher den Mönchen delegiert werden konnte, so recht geeignet für einen Wallfahrtsort. Im Gegensatz dazu steht freilich die Bulle Gregor's VIII. von 1187 für das Kloster Fesmy in der Diözese Laon; sie bestätigt die von Bischof Bartholomäus von Laon dem früheren Abt Gerhard geschenkte Kirche von S. Pierre in Marle, deren Kanoniker durch Mönche ersetzt wurden; zugleich wird der Volksgottesdienst in die Kirche zum hl. Martin verlegt mit der Begründung „pro nimia frequentatione populi monachorum quieti et conservandae religioni noxia et incommoda esse videbatur“. Die Pfarrei wird von einem „sacerdos parochiae“ verwaltet, der offenbar ein Weltpriester ist, der vom Volke die Oblationen empfängt.¹⁵⁸

Auch im benachbarten Katalanien und Spanien übten die Mönche Seelsorge aus. Zwei Fälle möchten wir erwähnen, in denen sie der Papst sanktionierte. Alexander III. verbot zwar 1163 in einem an die Äbte von Ripoll und Cuxa und die Prioren und Pröpste der Diözese Urgel gerichteten Schreiben, Mönche oder Kanoniker in den Taufkirchen des Bistums einzusetzen; aber das Verbot war kein absolutes, der Papst gestattete dies nämlich, wenn der Bischof von Urgel diesen die cura animarum übertrug oder wenn diese ein päpstliches Indult empfangen würden. Ein absolutes Verbot aber erließ derselbe Papst wenige Jahre später 1172 an die Äbte, Prioren, Nonnen und andere Religiösen im Bistum Barcelona; Rom hatte nämlich erfahren, daß diese fremden Parochianen die Sakramente spendeten und „per civitatem et vicus contra

157) PL 163 180 180, II 594. Schreiber, Kurie und Kloster 2. 190 A. 2. Goiffon, M. L. Bullaire de l'Abbaye de Saint-Gilles, Nîmes 1882; 81. IL 6063, 6311, 11765, 9721, 10355.

158) Pflugk-Harttung 3, 10 IL 4466. Ramakers, J., Papsturkunden in Frankreich, Neue Folge IV, Göttingen 1942, 461 f.

religionis vestre propositum sepius discurrentes“ sich die ihnen nicht zukommenden Pfarrechte anmaßten. Dazu kam, daß diese Oberen auch für Pfarrkirchen Mönche und andere Kleriker ohne bischöfliche Erlaubnis einsetzten. Dieses tadelte nun Alexander, ihr Verhalten sei „indignum“; „religionis meritum denigrare“ und befiehlt den Mönchen „per populum discurrere desistatis“ und in den Pfarrkirchen Weltpriester einzusetzen, die vom Bischof von Barcelona oder seinem Stellvertreter die cura empfangen. Freilich, ein ganz absolutes Verbot lag auch hier nicht vor, denn päpstliche Erlaubnis konnte auch hier den Mönchen die Seelsorge gestatten. Recht interessant ist auch die Rechtslage in dem Benediktinerinnenkloster San Pedro las Puellas in der Vorstadt von Barcelona. Dieses Kloster hatte einige Kleriker, die die Weihen vom Bischof von Barcelona empfangen mußten und die Kirche S. Maria auf dem Berge Molo verwalteten; sie waren wohl damaliger Sitte entsprechend eine Art Oblaten, die der Äbtissin Gehorsam und Stabilität versprachen. Bischof Wilhelm verlieh nun dem Kloster das Privileg, daß das Kloster „propter bapstium“ das Chrisma empfangen solle und die päpstlichen Legaten und Kardinaldiakone Jacintus und Gregor bestätigten 1174 und 1193 die bischöfliche Erlaubnis. Auf dem Gebiete des Nonnenklosters wurde somit auch getauft und sicherlich auch die übrigen Pfarrechte an Laien ausgeübt.¹⁵⁹

Schließlich muß noch das Heimatland der Benediktiner berücksichtigt werden, *Italien*: Als ältestes Privileg können wir hier erwähnen das des deutschen Papstes Leo's IX von 1050 für das Kloster San Ponziano di Lucca. Der Papst gewährt hier den Mönchen das Begräbnisrecht für die Laien, das Beichtrecht, gestattet Krankenbesuche und sagt ausdrücklich, er gewähre diese Rechte den Mönchen, die „religiose“ diese heiligen Handlungen vornehmen, um so lieber „quanto monasticus ordo cernitur Deo adherere devotius“. In einem zweiten Privileg für dasselbe Kloster weist dann der gleiche Papst darauf hin, daß schon zu Lebzeiten des heiligen Bischofs Martin keine Stadt oder Kirche gewesen sei, die nicht aus seinem Kloster Priester zu haben wünschte; er selbst sei „ex monacho nutu Dei ad sacerdotii culmen fuerit ordinatus“. Der Papst sagt ferner, der hl. Gregor d. G. sei „de cenobio abstractus et de cenobita ductus“ auf den Stuhl des hl. Petrus emporgestiegen und der hl. Benedikt habe in seinen Schriften den Mönchen nicht verboten, sich der Büßenden und Beichtenden anzunehmen, ja er habe sogar im Kapitel über die guten Werke den Mönchen befohlen, die Kranken zu besuchen, die Toten zu begraben, die Leidenden zu trösten und den Menschen in Bedrängnissen zu Hilfe zu kommen. Aus demselben Jahrhundert stammt die starke, freilich etwas unsichere Privilegierung des Klosters Cava durch den Clunyazenserpapst Urban II. von 1093; sowohl die Mönche wie auch die Weltpriester, die auf den Pfarrkirchen des Klosters weilten,

159) K e h r, P., Papsturkunden in Spanien, Berlin 1926 ff. 1, 387 f., 447 f., 455, 544, 547.

haben das Recht, „totum officium parochiae suae peragere, dummodo sint idonei talia exercere“.¹⁶⁰

Von Kalixt II. liegen zwei Bullen vor, von denen eine für San Pietro in Cielo d' Oro di Pavia von 1120 und die andere für San Salvatore de Montamiata in der Diözese Chiusi von 1122 ist. Die Echtheit der ersteren ist zwar etwas zweifelhaft. In beiden Bullen gewährt der Papst das Taufrecht; leider ist den Texten nicht sicher zu entnehmen, daß dies die Mönche ausüben durften. Aufschlußreich dagegen sind aus dem Ende des 12. Jahrhunderts die Bullen Alexander's III. und Cölestins III. von 1178 bzw. 1189 für die Abtei Padolirone und das Domkapitel von Perugia: Erstere bestätigt das von Bischof Vitalis von Adria dem von der genannten Abtei abhängigen Priorat zum hl. Cyprian in Costa das Taufrecht, aus letzterer geht deutlich hervor, daß Mönche beichthörten. Die Mönche der Gegend übten offensichtlich das Beichtvateramt ohne die entsprechende Erlaubnis vonseiten der kirchlichen Oberen, des Bischofs oder des Papstes oder der niedereren kirchlichen Autoritäten aus. Der Papst verbietet nämlich, daß „aliquis monachus vel quisquam alius“ in die Pfarrei des Domkapitels eindringen und gegen den Willen desselben während der Fastenzeit oder in der Todesstunde die Pfarrkinder beichthöre.¹⁶¹ Das Verbot zeigt deutlich, daß die Mönche tatsächlich das heilige Bußsakrament spendeten.

Wie sehr die seelsorgliche Tätigkeit von Mönchen und die Inanspruchnahme derselben um sich griff, beweisen die Beichtvollmachten Paschalis' II., Honorius' II. und Innozenz' II. für den Mönch und Reklusen Aybert. Zur Zeit der Not dehnte der Hl. Stuhl solche Vollmachten natürlich aus und war freigebiger als sonst. So erhielt ein gewisser Fr. Fulco, dessen Herkunft wir nicht kennen, von Innozenz III. 1198 zugunsten der Provinz Jerusalem die Fakultät, „tam de monachis nigris quam albis sive canonicis regularibus“ einige zur Verkündigung des Wortes Gottes Geeignete „nullius contradictione vel appellatione obstante“ als Gehilfen auszuwählen, „ne frumentum in populis abscondatur.“¹⁶² Ja bald kam es soweit, daß allen Kamaldulensern, die doch Einsiedler und mehr als die übrigen Benediktiner dem beschaulichen Leben oblagen, die Vollmacht erteilt wurde, mit Erlaubnis ihrer Oberen zu predigen. Dieser Orden hat übrigens, das sei hier noch ergänzend erwähnt, verschiedene Brüder aufzuweisen, die als Missionare in fernen Landen wirkten. Wir nennen hier Benedikt von Benevent, der in Polen zur Bekehrung der Slaven eine kleine Niederlassung gründete und 1103 mit vier Gefährten von Räufern ermordet wurde, den hl. Bruno – Bonifatius (Brun von Querfurt), den „zweiten Apostel von Preußen“, der 1104 von Erzbischof

160) Pflugk = Harttung 2, 72, 81 s. IL 4228, 4324. Margarini, C., Bullarium Casinense, Venetiis 1650, 1, 9. IL 5479.

161) Pflugk = Harttung 2, 222, 231; 3, 37; IL 6841, 6968, 16413. Löwenfeld, Epistolae Pontificum Romanorum ineditae, Lipsiae 1885, 8, 167.

162) PL 179. 104; 214. 375 s. IL 7489, Pothast, A., Regesta Pontificum Romanorum, Berolini 1874 n. 408.

Tagino von Magdeburg zum Missionsbischof geweiht, den Schwarz-Ungarn, den wilden Petscheneken und zuletzt den Preußen das Evangelium verkündete und 1019 mit 18 Gefährten bei Braunsberg den Martyrertod fand, und schließlich den hl. Bononius (+ 1026), der in Ägypten als Missionar wirkte.¹⁶³

Zwei Arten seelsorglicher Tätigkeit möchten wir am Schluß dieses Kapitels noch besonders behandeln, das ist die Betreuung der Kranken und Toten sowie die Predigt der Mönche.

Wenigstens schon seit dem 7. Jahrhundert lassen sich Privilegien nachweisen, nach denen die Gläubigen das Recht hatten, sich nicht auf dem Friedhof ihrer Gemeinde begraben zu lassen, sondern bei einem Kloster, um der Fürbitte der Mönche teilhaftig zu werden. Es handelt sich hier um ein Vorrecht, das zunächst nur einzelnen Klöstern gegeben wurde, dann aber im Laufe der Zeit ein sog. *Privilegium commune* wurde, das allen Klöstern zuteil wurde und das auch c. 1225 des neuen kirchlichen Gesetzbuches für alle „*ecclesiae regularium*“ bestätigt. In diesem Falle standen also die Exequien oder wenigstens ein Teil derselben den Mönchen zu; die Leichname wurden zuerst in die Klosterkirche gebracht, hier ausgesetzt und dann auf dem Klosterfriedhof beigesetzt.¹⁶⁴

Viele Gläubige, die sich den Klosterfriedhof als letzte Ruhestätte gewählt hatten, hatten natürlich während ihres Lebens besondere Beziehungen zu dem betreffenden Kloster; sie waren wohl vielfach, wie wir heute etwa sagen würden, Oblaten, Donaten oder Terziaren der betreffenden Ordensgemeinden und empfingen auch vom Kloster wenigstens teilweise die Seelsorge. Darum kam es schließlich soweit, daß diese auch bei den Mönchspriestern beichteten, sich von diesen führen ließen und dieselben auch zur Spendung der Letzten Ölung angingen. Dazu kommt, daß manche Gläubige noch in der Todesstunde Profesß ablegen wollten. Man nannte solche „*monachi ad succurrendum*.“¹⁶⁵ Die Ablegung einer solchen Profesß gab dann natürlich dem Kloster auch einen gewissen Anspruch auf Erteilung der Sterbesakramente.

Wir haben oben gehört, daß man in alter Zeit mehrfach das Zusammenströmen des Volkes in den Klosterkirchen zu verhindern suchte. Dieser Grundsatz wurde aber schon früh durchbrochen. Schon von Alkuin ist berichtet, er habe an Abt Rado von St. Vaast in Arras geschrieben, er möge, wenn das Volk an Festtagen in die Klosterkirche kommt, ihm das Wort Gottes verkünden.¹⁶⁶ Berlière zählt eine ganze Reihe von Predigern aus dem Benediktinerorden aus dem 10. und 11. Jahrhundert

163) Innozenz IV 30. 11. 1251, Mitarelli-Costadoni, *Annales Camaldulenses Ordinis s. Benedicti, Venetiis 1755 ss.*, 5 app., 22 n. 7. Pott-hast n. 14426. Heimbucher, M., *Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche*, Paderborn 1933, I, 319.

164) Hofmeister, *Die Exemtion der Ordensleute* 34 ff.

165) Berlière, U., *Les confraternités monastiques au moyen âge*, *Revue liturgique et bénédictine* 11, 1926, 138 ss. Schreiber, *Kurie und Kloster* 2, 130 ff.

166) M. G. Epist. IV, 117.

auf.¹⁶⁷ Außer den bereits genannten seien hier noch hervorgehoben Abt Heinrich von St. Gilles, seit 1173 Bischof von Lübeck, Abt Theoger von St. Georgen im Schwarzwald, hernach Bischof von Metz († 1120), von dem die Vita berichtet, er habe sich durch „ingens studium ad contemptum seculi verbo et exemplo incitare fideles“ ausgezeichnet.¹⁶⁸ Mönch Othlo von St. Emmeram und ein dem 12. Jahrhundert angehöriger Schriftsteller aus Lüttich sagen, die Kirchen der Mönche würden viel besucht, sie predigen oft.¹⁶⁹ Unter diesen Umständen dürfen wir uns nicht wundern, wenn manche Äbte wenigstens für sich das Recht, vor dem Volke predigen zu dürfen, noch von den Päpsten bestätigen ließen. Ein solches Recht weisen auf die Klosterprivilegien Innozenz' II. für Kastl,¹⁷⁰ Hadrians' IV. für Korvey in Westfalen¹⁷¹, Paschalis' III. und Kalixts' III. für Stablo,¹⁷² des Gegenpapstes Viktors' IV. für Hersfeld.¹⁷³

VIII. Die Pastoration der Klosterumwohner bei den Benediktinern

Im vorhergehenden Abschnitt haben wir mehr die seelsorgliche Tätigkeit der Benediktiner im allgemeinen betrachtet, nur da und dort war auch die Rede von Pfarrechten, die Mönche direkt von ihrem Kloster aus ausgeübt haben, z. B. bei den Abteien St. Gallen, Metten, Einsiedeln, Kempten, Donauwörth, Scheyern, St. Peter in Erfurt, Saalfeld.

Es liegt zwar nahe, daß die Mönche die in unmittelbarer Umgebung des Klosters wohnenden Gläubigen pastorierten, in der Regel wird dies selbstverständlich sein, schon die rechte Verteilung der priesterlichen Kräfte dürfte dies erfordern. Allein in praxi war das doch nicht immer so. Im Gegenteil, wir können bei einer Reihe von Klöstern konstatieren, daß die Umwohner nicht vom Kloster, sondern von einem Weltgeistlichen verseelsorgt wurden, eine Pastorationsform, die uns Menschen von heute etwas eigen berührt. Welche Gründe für den genannten Brauch maßgebend waren, läßt sich nicht sagen. Wohl kann man vermuten, daß partikularrechtliche Bestimmungen von Provinzialsynoden und andere bischöfliche Verordnungen maßgebend waren, weniger aber Gesichtspunkte vonseiten der Orden.

Gerade bei uns in Deutschland treffen wir eine größere Zahl solcher Pfarreien in der Nähe der Klöster, die von Weltpriestern verwaltet wurden. Zu dieser Gruppe gehören etwa folgende:

Bei dem vom hl. Sturmius 744 gegründeten Kloster Fulda findet sich seit Anfang des neunten Jahrhunderts ein erster Siedlungskomplex, der

167) Rev. bénéd. 39, 1927, 244 s.

168) M. G. SS XXI, 126; XII, 463.

169) Ebd. XI, 391. Berlière 245.

170) PL 179, 427. IL 7975.

171) PL 188, 1389. IL 9999.

172) Pflugk = Harttung 1, 293, 296. IL 14492, 14503.

173) Schreiber, Kurie und Kloster 1, 158. IL 14468.

sich als sog. „Hinterburg“ noch nach Jahrhunderten von der zweiten Ortsanlage ininigem Abstand südwärts des Klosters, seit 1019 als Marktflecken bezeugt, scharf abhob. Der Ort hatte seit 970 eine eigene Kirche, für die Leute der Hinterburg aber, die zum Kloster gehörten, hielt ein Mönch in der Johanneskapelle den Gottesdienst und übte die Seelsorge aus. Daher ist es auch verständlich, daß das *Sacramentarium Fuldense* am Karsamstag keine Taufwasserweihe aufwies. Im Ort dagegen funktionierten Weltpriester, die zum Bistum Würzburg gehörten. Erst 1327 wurde zwischen der Ortspfarrei und dem Kloster eine Verbindung hergestellt, insofern die Pfarrfründe der mensa abbatis einverleibt wurde und dadurch das Präsentationsrecht an den Abt kam.¹⁷⁴

Selbst auf der kleinen Insel Reichenau lagen die Verhältnisse nicht anders. Hier ist für das von Abt Hatto III. 888 gegründete Oberzell 1209 und 1210 Domherr Wernher von Konstanz als Leutpriester bezeugt. In Niederzell wurde die Pfarrei 1249 der Abtei inkorporiert, vorbehaltlich der Kongrua des Pfarrers. In der eigentlichen Abtei, also in Mittelzell war die St. Johann-Kapelle die Tauf- und Begräbniskirche für die Laien, die 1251 ebenfalls dem Kloster einverleibt wurde. An dieser ist schon 1194–1210 ein Pleban Burkhard bezeugt, der neben sich drei Kanoniker hatte.¹⁷⁵

In der ebenfalls schon im achten Jahrhundert gegründeten Abtei Ellwangen übten die cura animarum zwei sog. monachi capellani aus, die, obwohl Weltpriester, das benediktinische Ordenskleid trugen und Tisch und Bett mit den Konventualen hatten. Diesen waren auch die Familien zugeteilt. 1259 wurde die Pfarrei dem Kloster förmlich inkorporiert; früher hatte dieses nur das Patronatsrecht an der Pfründe.¹⁷⁶ Nicht ganz unterdrücken können wir bei diesen drei freiherrlichen bzw. rittermäßigen Klöstern den Gedanken, daß eben der Adel keine Seelsorge ausüben wollte.

Auf heutigem b a d i s c h = w ü r t t e m b e r g i s c h e m Boden sind dann noch die Abteien Weingarten und Zwiefalten zu berücksichtigen. Bei diesen beiden Klöstern ist die Pfarrei älter als das Kloster. In Weingarten befand sich seit 934 ein Frauenkloster, dem die Welfen die Pfarrkirche in Altdorf samt zahlreichen Gütern zum Unterhalte schenkten. Als dann 1056 Benediktiner auf den Martinsberg zogen, blieb die Pfarrei im Besitz der Abtei. Urban II. bestätigte sie 1098 dem Kloster mit der Klausel, „ut in parrochia ville Altdorff ipsius apostolica benignitate fratribus indultum sit, ut cuicumque fidelium unctionem dei sancti devote petenti, pure propter deum procurent. Idem sit eis tam in sacramento eucharistie quam in oleo sancto ad omnem familiam ipsorum, eciam ad eos qui in officinis habitaverint eorum libere concessum.“ Im Volk

174) Pralle=Richter, Die Fuldaer Stadtpfarrei, Fulda 1952, I 11 ff., 17, 33, 60. II 6 ff. Richter=Schönfelder, Sacramentarium Fuldense saeculi X, Fulda 1912, 85.

175) Die Kultur der Abtei Reichenau, München 1925, 1, 153, 157, 308, 402 f.

nannte man diesen Mönch später einfach „Ölpater“. Etwas auffallend ist, daß die Bulle Paschalis II. von 1105 dieses besondere Indult nicht erwähnt, wohl aber wieder die als sicher gefälscht geltende Urkunde Innozenz' II. von 1143. Der jeweilige Pfarrer mußte aber nach der Bulle Gregors X. von 1275 Weltpriester sein. In Zwiefalten bestand z. Zt. der Klostergründung 1089 ein Pfarrdorf mit zahlreicher Bevölkerung, welche, um dem neuen Kloster Raum und Ruhe zu gewähren, von den Gründern, den Grafen von Achalm, entfernt wurde und andere Wohnsitze erhielt. Die Kirche samt Patronatsrecht schenkte dann Bischof Diethelm von Konstanz 1196 dem Kloster und 1251 übergab sie Kardinallegat Hugo erneut demselben, d. h. die Pfarrkirche wurde dem Kloster einverleibt mit der Bestimmung „vicario ecclesiae ipsius portione congrua reservata“; dies dürfte voraussetzen, daß der Vikar ein Weltpriester war.¹⁷⁷

Auf bayerischem Gebiet geschah die Bildung der Pfarrei Füssen durch den Bischof, nicht durch das Kloster St. Mang. Die Pfarrei war ursprünglich sehr ausgedehnt, zu ihr gehörten die späteren Pfarreien Wils und Rinden und vielleicht das ganze Lechtal südlich von Füssen. Die Verwaltung hatte bis ins 17. Jahrhundert ein Weltpriester, aber 1206 kam dessen Bestellung in die Hand des Klosters. Die Pfarrei hatte auch eine eigene Kirche zu Ehren des hl. Stephan mit eigenem Taufbrunnen und Friedhof. Vom 12. Jahrhundert an wurden aber gewisse Pfarrechte in die Klosterkirche St. Mang übertragen, wo sich dann ein eigener Pfarraltar befand. Die Chronik der Abtei Ottobeuren, in der unter den Äbten Adelhelm und Robert die Hirsauer Reform eingeführt wurde, bestätigt, daß Abt Konrad nach dem Tode des Leutpriesters sich bemüht habe, das Privileg des Papstes Urban, daß die Kirche von Ottobeuren mit allen Pfarrechten vom Abt oder seinem Stellvertreter vergeben werde, durchzuführen. Bischof Sifrid von Augsburg bat dann um Übergabe der Pfarrei an das Kloster in spiritualibus et temporalibus, jedoch so, daß die Seelsorge der Laien durch einen Weltpriester verwaltet werde, was dann Honorius III. billigte. In der von Bischof Otto von Bamberg (1102–1139) gegründeten Abtei Deggingen bei Nördlingen, die von einem Frauenkonvent in ein Männerkloster verwandelt worden war, ist schon 1153 ein Weltpriester Arnoldus de Teggingen bezeugt, der die Dorfbewohner pastorierte. Zuerst hatte das Kloster nur das Patronatsrecht auf die Pfarrei, aber Bischof Sifrid von Augsburg inkorporierte diese dem Kloster und gab dem Abte die Vollmacht, die Seelsorge nach seinem Gewissen zu verwalten, der Pfarrer aber blieb stets ein Weltpriester, dem das Kloster eine Kompetenzbesoldung an Getreide und Geld reichen mußte.¹⁷⁸

176) Zeller 379 ff., 420 f. Württ. UB. 5, 310.

177) Württ. UB 1, 310, 336 f.; 2, 22, 314; 4, 274. Nagel, A., St. Martin und St. Maria in Weingarten, Weingarten 1953, 5 f. Holzher, K., Geschichte der ehemaligen Benediktiner- und Reichsabtei Zwiefalten in Oberschwaben, Stuttgart 1887, 12. IL. 5701, 6017, 8355, 17318. Potthast 3594.

178) Steichele, 3, 1180; 4, 419. M. G. S. XXIII, 624 ss.

Werfen wir noch einen Blick auf den *Westen*. Als Bischof Werner I. von Straßburg (1002–1027) der Abtei Altdorf den Taufbrunnen gewährte, ist von einem presbyter Ymmo die Rede, nicht von einem Mönche. Bei der zum Kloster Maursmünster gehörigen Martinskapelle in Egisheim, deren Besitz von Bischof Ortlieb von Basel 1143 dem Kloster bestätigt wurde, lebten Mönche, aber die Seelsorge hatte ein Weltpriester; wenn ein Pfarrkind krank wurde, dann holte man zuerst den Leutpriester, nachher freilich auch den Mönch der Kapelle, der noch eine Segnung vornahm; an den Sonn- und Festtagen feierte zuerst der Pfarrer das Opfer, hernach auch ein Mönch.¹⁷⁹

Am Schlusse der Klöster auf deutschem Boden möchten wir noch die vom hl. Benedikt von Aniane gegründete Abtei Kornelimünster bei Aachen erwähnen, der Erzbischof Konrad von Köln 1257 die Pfarrkirchen zu Kornelimünster und Bergheim, über die das Kloster früher nur das Patronatsrecht genoß, „ad communes usus fratrum“ übergab mit der Bestimmung, daß deren Seelsorger immer Weltpriester sein sollten.¹⁸⁰

Aus der heutigen *Schweiz* können wir auf die Verhältnisse in Muri im Aargau hinweisen. Muri wurde 1027 als Kolonie von Einsiedeln gegründet, wo, wie oben bemerkt, die ersten Ansiedler vom Kloster verseelsorgt worden waren und erst seit dem Ende des 13. Jahrhunderts Weltpriester als Leutpriester bezeugt sind. Wie in Einsiedeln war es offensichtlich auch in Muri, wo erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts Weltpriester als Pfarrer erwähnt sind. Die sog. Acta Murensia berichten nämlich, die Kirche zum hl. Goar sei gebaut worden „ob nihil aliud, ut populus ad divinum officium illuc conveniens inquietudinem monachis non praestaret“. Die Zehnten gehörten zwar dem Kloster, „quamvis dicant quod et nos non abnuimus, monachum non debere nec posse sacerdotem populi“. Um Streitigkeiten zu vermeiden, wurde bestimmt, „ut scilicet clericus semper sit ad ecclesiam S. Goaris, qui populis praesit, quia seculares a secularibus decentius et firmitus instruuntur et coercentur quam a spiritualibus.“¹⁸¹

Für *Frankreich* hat schon Berlière darauf hingewiesen, daß auch hier eine ganze Reihe von Pfarreien in unmittelbarer Nachbarschaft von Klöstern durch Weltpriester verwaltet wurden, St. Remi in Reims und St. Nikolas in Ribemont, welch letzteres von der Abtei St. Nikolas des Près in der Diözese Laon abhing; hier übten ursprünglich Kanoniker die Seelsorge, aber durch Innozenz II. erhielten die Mönche das Privileg, selbst die Klosterpfarreien übernehmen zu dürfen. In St. Vaast befand sich neben der Klosterkirche die Kirche St. Pierre, die wie das Kloster von der bischöflichen Jurisdiktion exemt war; diese wurde früher von weltlichen Kanonikern, dann aber kraft päpstlichen Privilegs von den Mön-

179) *Pfleger* 138 f.

180) *Lacomblet*, Th. I., Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Düsseldorf 1840 ff., 2, 238.

181) Acta Murensia ed. *M. Kiehm*, Basel 1883, c. 18 s. p. 55, 59.

den und schließlich wieder von weltlichen Kanonikern verwaltet; die Kanoniker wohnten im Kloster, wurden daselbst mit den Mönchen verköstigt und trugen später auch das benediktinische Ordenskleid, wie wir das oben auch bei der Abtei Ellwangen berichten konnten.¹⁸²

Diese kleine Übersicht zeigt, daß es für die Pastorierung der Umwohner eines Benediktinerklosters keine allgemeine feste Regel gab. Es waren eben die Verhältnisse überall zu verschieden. Bei Neugründungen in einsamen Gegenden war zunächst überhaupt kein Volk in der Umgebung des Klosters; nachdem sich aber solches angesiedelt hatte, dürften zunächst die Mönche die Seelsorge der Nachbarschaft ausgeübt haben; wurde die Gemeinde größer und als solche organisiert, dann ging diese an einen Weltpriester über. War aber bei der Klostergründung bereits eine Gemeinde unter einem Weltpriester am Ort, dann blieb dieser natürlich im Amte und als seine Nachfolger wurden wieder Weltpriester bestellt; das Pfarrbenefizium war eben ein *beneficium saeculare*.

IX. Die Seelsorge bei den Cisterciensern

Wie alle Reformatoren auf das Ursprüngliche einer Sache zurückzugehen suchen, so wollten auch die Cistercienser die Benediktinerregel in ihrer reinsten Form wieder beobachten und alles, was sich so im Laufe der Zeit in den Orden mit mehr oder weniger Berechtigung eingeschlichen hatte, wieder beseitigen. Da nun aber, wie wir oben gesehen haben, seelsorgliche Tätigkeit der Mönche an Laien in der Regel nicht ausdrücklich vorgesehen war, sondern nur etwas war, was man von Anfang an im Geiste der Regel tun zu dürfen glaubte, so lehnten die Cistercienser zunächst die seelsorgliche Tätigkeit ab. Schon in den sog. *Consuetudines* von 1134 n. 27 finden wir die Vorschrift, die Mönche sollen keinen Auswärtigen zur Beicht, zur Kommunion und zum Begräbnis annehmen außer den Gästen und Angestellten, auch nicht zur Oblation am Feste Mariä Lichtmeß. Diese Norm war nichts anderes als die Auswirkung eines Beschlusses des zweiten Abtes von Citeaux, Alberichs (1099–1109) und der Brüder, keine Kirchen, Altäre und Oblationen sowie keine Begräbnisse anzunehmen, weil weder in der Regel des hl. Benedikt noch in seinem Leben davon die Rede sei und weil damals auch keine Frauen die Männerklöster betreten durften. Die Annahme zum Begräbnis verboten noch die Generalkapitel 1190 n. 4, 59; 1199 n. 78; 1213 n. 28, 30; 1215 n. 31, allein ausgenommen waren doch stets die Bischöfe und die Stifter der Klöster.¹⁸³

Diese Verbote wurden aber schon im Gründungsjahrhundert bisweilen übertreten, so daß sich das Generalkapitel mehrfach genötigt sah, gegen die Übertreter vorzugehen. Das Generalkapitel von 1157 n. 7 verbot

¹⁸²⁾ Rev. bénéd. 30. 1927. 242. S a m m a r t h a n i 9, 234. PL 216, 11; 214, 143. P o t t h a s t 3678, 181.

¹⁸³⁾ C a n i v e z 1, 19, 119, 129, 247, 410, 441. PL 166, 1507.

ausdrücklich, daß ein Abt oder Mönch des Ordens ein Kind taufe, außer im Todesfalle, wenn sonst kein Priester anwesend sei. Außer dieser Ausnahme scheint es noch eine andere gegeben zu haben, nämlich die Taufe von Sarazenen. Dasselbe Generalkapitel bestimmte nämlich, daß diese „nec vendantur nec prohibemus baptizari“ (n. 49). Wahrscheinlich wird man die Sarazenen zur Konversion gerne in die Klöster geschickt haben, dann war es auch natürlich, daß die Taufe von einem Mönche vorgenommen wurde. Das Verbot der Kindertaufe und der Taufwasserweihe sprachen auch noch die Generalkapitel 1185 n. 8 und 1186 n. 5 aus: sie verhängen gegen die Übertreter eine Buße von drei bzw. sechs Tagen in *levi culpa*, im letzteren Falle sogar einen Tag Fasten in *pane et aqua* und für den Abt außerdem noch das Verbot, sieben Tage hindurch die Abtsställe im Chor zu benützen. Nahm ein Mönch ohne Erlaubnis der Ordensoberen die genannten Funktionen vor, so mußte er zudem noch drei Tage in *pane et aqua* fasten. Das an zweiter Stelle genannte Generalkapitel verhängte gegen die Übertreter auch noch die *suspensio a celebratione missae* bis Weihnachten. Für diese Maßnahmen beriefen sich die Generalkapitel auf die *Canones* und die *Instituta Ordinis*. In ähnlicher Weise gingen dann auch die Generalkapitel 1190 n. 74 und 1192 n. 30 gegen die Äbte von Septfons und Stürzelbronn vor.¹⁸⁴

Kaum war die Spendung der Taufe durch die Äbte und Mönche einigermaßen beseitigt, trat ein anderes Delikt auf, nämlich das Predigen. Gleich drei Delikte wirft das Generalkapitel 1191 n. 20 dem Abt von Aiguebille vor, er habe nämlich „in ecclesiis saecularibus“ gepredigt, ohne Erlaubnis des Bischofs beichtgehört und im eigenen Kloster einen Fremden begraben. Die Strafe, die man ihm auferlegte, bestand in sechs Tagen in *levi culpa*, einen davon in *pane et aqua*; außerdem durfte er 40 Tage lang die Abtsställe nicht betreten.¹⁸⁵

Im 12. Jahrhundert wurden oft Almosen für Kirchenbauten und andere gute Werke gesammelt. Um das Volk zum Geben anzuspornen, hielt man vorher eine Predigt. Das Generalkapitel 1198 n. 3 gestattete nun wohl das Almosensammeln, nicht aber das Predigen. Das von 1200 n. 12 sagt, daß Mönche und Konversen, die „*praedicando incedunt*“, „*quandam levitatis . . . novitatem*“ an den Tag legen; solche sollen in ein anderes Haus versetzt werden und zwar so lange, bis sie vom Generalkapitel zurückgerufen werden. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts wurde das Predigtverbot schon nicht mehr so rigoros durchgeführt; denn das Generalkapitel von 1212 n. 50 erklärte, ein Mönch von Preuilly dürfe in Zukunft nur noch mit Erlaubnis des Generalkapitels gegen die Albigenser predigen, sonst sei er als Flüchtling zu betrachten, und das folgende Kapitel (n. 52) gab Innozenz' III., der aus dem Orden Prediger

184) Canivez 1, 60, 66, 99, 103, 132, 152.

185) Ebd. 1, 137 s

186) Ebd. 1, 224, 251, 400, 414.

zur Bekehrung der Preußen wünschte, keinen ganz ablehnenden Bescheid, sondern meinte, man solle einerseits der päpstlichen Bitte willfahren, andererseits aber dürfe man auch nicht den „*rigor Ordinis*“ schwächen.¹⁸⁶

Um die Jahrhundertwende war die seelsorgliche Tätigkeit der Cisterciensermönche schon so weit vorangeschritten, daß diese auch Pfarreien verwalteten. Zwar ging das Generalkapitel 1215 noch recht scharf gegen solche Mönche vor, indem es Äbte, die so etwas erlaubten, ihres Amtes enthob und Mönche „*a domibus propriis sine spe reversionis*“ entließ. Ein ebenfalls recht strenges Verbot gab noch das Kapitel 1234 n. 1, aber die zwei folgenden 1235 n. 2 und 1236 n. 3 gestatteten doch Mönchen auf einer Insel, auf der sich sonst keine Priester befanden, die Seelsorge. Die Annahme von Pfarrkirchen wurde nun auch bald üblich. Alexander IV. gestattete dann 1257 dem ganzen Orden ausdrücklich auch die Seelsorge der Klosterbediensteten. Den Mönchen, die bei Bischöfen und Landesherren Dienste hatten, erlaubte das Generalkapitel 1220 n. 3 auch das Beichtthören, natürlich mit Vollmacht jener, die diese geben konnten. Bisweilen griff auch eine höhere Gewalt ein, durchbrach die alten Grundsätze und paßte diese der Zeit und den Bedürfnissen der Kirche an. Ein Dekret Innozenz' III. von 1200 wies alle Cistercienseräbte und -Mönche an, der Bitte des Bischofs von Riga um Prediger nicht zu widersprechen und ein Breve Gregor's IX. von 1235 an den Abt von Redageshausen bittet diesen, seinem Prior, den der Bischof von Riga als Missionär gewünscht hatte, nicht bloß die Erlaubnis zur Übernahme dieses Dienstes zu geben, sondern denselben geradezu vorzuschreiben und aufzuerlegen.¹⁸⁷

X. Ergebnis und Schluß

Im Eingang unserer Abhandlung sind wir von Gratian ausgegangen, der die Behauptung aufstellte, Mönchtum und Seelsorge seien wohl vereinbar. Diese Auffassung bestätigt nun unsere Untersuchung voll und ganz. Schon die alten orientalischen Mönche haben, obwohl sie meist nicht Priester waren, doch in reichem Maße Seelsorge ausgeübt und nicht bloß mittelbar durch ihr gutes Beispiel, sondern auch unmittelbar durch Verkündigung der christlichen Lehre das Leben der damaligen Christen und Heiden beeinflußt. Im weiteren Verlauf unserer Abhandlung haben wir zwar nur die priesterliche Tätigkeit der Mönche berücksichtigt, wir setzten voraus, daß auch die nichtpriesterlichen Mönche dem Beispiele der orientalischen Väter folgend vielfach seelsorglich tätig waren. Eingehendere Untersuchungen über das Leben solcher Mönche dürfte sicher diese Auffassung rechtfertigen.

Auch als Priester waren die Mönche von Anfang an tätig, freilich meist nur im Notfalle. Im Morgen- wie im Abendlande haben sich die Mönche

¹⁸⁷⁾ Ebd. 1, 448, 517; 2, 126, 139, 153; Rev. bénéd. 39, 1927, 364. P f l e g e r 142. P o t t h a s t 1026, 9830.

vielfach als Missionäre bewährt und in reichem Maße an der Verkündigung des Evangeliums und der Ausbreitung des Christentums mitgeholfen. Die rechtliche Ordnung der Laienseelsorge hat sie jedoch mehr oder weniger von der ordentlichen Seelsorge zurückgedrängt. Allein im Notfalle galt auch fernerhin nach den Synoden die Übernahme eines Seelsorgedienstes für gestattet, ja manche bischöflichen Konzilien haben dies sogar ganz allgemein erlaubt. Daß die Mönche in der seelsorglichen Tätigkeit vom Bischof abhingen, betonten verschiedene Synoden mit Recht, dies ist eigentlich selbstverständlich. Unter den Mißständen, die die Synoden bekämpfen, sind besonders zu nennen verschiedene Eingriffe von Mönchen in die Pfarrseelsorge: Taufen, Spendung des Bußsakraments, Einsegnung von Ehen, Erteilung der heiligen Ölung, Predigten.

In späterer Zeit ließen sich dann die Mönche nicht selten ihre seelsorglichen Rechte auch vom Hl. Stuhl bestätigen. Diese Bestätigungsurkunden bekunden aber keine Beiseitesetzung des Bischofs, im Gegenteil. Der Gang der Dinge war vielmehr der, daß die Mönche zunächst mit bischöflicher Erlaubnis in der Seelsorge tätig waren. Hernach wurden die Mönche jeweils mit bischöflicher Erlaubnis in Rom vorstellig und erhielten so eine apostolische Bestätigung ihrer Rechte.

Die Geschichte von Mönchtum und Seelsorge bis zum 13. Jahrhundert zeigt, daß man aufseiten der Orden fast keine Bedenken über die Vereinbarkeit trug. Selbst jene Verbände, die mehr liturgischen Idealen huldigten, sind nie soweit gegangen, daß sie grundsätzlich Seelsorge abgelehnt hätten. Wir konnten für eine Reihe von Fällen den Nachweis führen, daß auch diese Verbände seelsorgliche Tätigkeit übernommen haben, wo dies angezeigt schien und das Bedürfnis dies erforderte. Unvereinbarkeit von Mönchtum und Seelsorge läßt sich aus der Geschichte nicht beweisen. Wenn auch die Ordensregeln seelsorgliche Tätigkeit an Laien nicht ausdrücklich erwähnen, so spricht doch die ganze Geschichte dafür, daß seelsorgliche Tätigkeit nicht im Widerspruch mit den monastischen Regeln steht. Es gilt hier vielmehr der alte Grundsatz: „*Consuetudo est optima legum interpretres.*“^{187a}

Die übergeordnete kirchliche Auktorität, d. h. die Bischöfe haben kaum einmal direkt gegen die Tätigkeit der Mönche in der Seelsorge Stellung genommen, wenn sie auch im Interesse der Ordnung bisweilen genötigt waren, manche Mißstände und Übergriffe zu beseitigen. Gegen Ende der von uns behandelten Periode tritt dann das Bedürfnis nach einer Lockerung des Pfarrzwanges bezüglich des Empfanges des Bußsakramentes deutlicher hervor. Auch die Theologen beschäftigten sich nun mehr denn früher mit der Frage des Empfanges des Bußsakramentes bei den Mönchen¹⁸⁸ und bereiten so die Erlasse Alexander's IV. *Non insolitum est* vom 31. Dezember 1254 und Martin's IV. *Ad fructus*

187a) L. 37 D. 1, 3.

188) Fischer 41 ff.

uberes vom 10. Januar 1282, vor, durch die die Mendikanten zum Beichthören der Laien päpstlich bevollmächtigt wurden.¹⁸⁹

Die Päpste haben in der Frage zur seelsorglichen Tätigkeit der Mönche keine einheitliche Linie eingenommen. Einerseits wollten sie die Mönche von allem Weltlichen, auch der Berührung mit Weltleuten fern halten, andererseits aber zwang sie vielfach die Not, die Mithilfe der Mönche in der Seelsorge anzuerkennen und die Unvereinbarkeit von Mönchtum und Seelsorge zu bestreiten. Schon Gregor d. G. ist hier in seiner Haltung recht schwankend. Freilich haben Reformpäpste die seelsorgliche Tätigkeit von Mönchen zu dämmen gesucht. Alexander II., der zusammen mit Kardinal Hildebrand, dem späteren Gregor VII., und mit Petrus Damiani, Mönch des Eremitenklusters Fonte Avellana, für die Reform arbeitete, stellte sich ganz gegen seelsorgliche Tätigkeit der Mönche; Gregor VII. ließ diese nur im Notfalle zu und Urban II. suchte sogar die Verseelsorgung der Klosterumwohner durch die Mönche zu beseitigen. Die beiden letzteren Päpste waren Clunyzenser. Der Cistercienserpapst Eugen III. meinte sogar, die seelsorgliche Tätigkeit von Mönchen verstoße „*contra suae professionis regulam*“. Diese Päpste wichen somit stark ab von der Stellungnahme Leo's IX., der die seelsorgliche Arbeit der Mönche vor allem in den im vierten Kapitel der Benediktinerregel aufgeführten guten Werke begründete, aber nicht beachtete, daß Benedikt gerade in diesem Kapitel sagte: „*Officina vero, ubi hae omnia diligentiter operemur, claustra sunt monasterii et stabilitas in congregatione.*“ Der hier aus der verschiedenen Stellungnahme der Päpste ans Tageslicht tretende Streit, ob die Mönche wirklich Seelsorge ausüben könnten, wurde dann im 12. Jahrhundert auf dem ersten und dritten Laterankonzil 1123 und 1179 entschieden, freilich in ganz verschiedener Weise. Das erste Konzil verbot den Mönchen die Auferlegung von öffentlichen Bußen, den Besuch von Kranken und die Spendung der Letzten Ölung, ja überhaupt die Abhaltung von öffentlichen Gottesdiensten, das letztere aber gestattete den Mönchen die Übernahme von Seelsorgepfändern, wenn beim Pfarrer zugleich mehrere Mitbrüder wohnen. Das zweite Konzil ist somit für das allgemeine Recht der Schöpfer des *curatum beneficium monasticum*.¹⁹⁰

Der Codex Juris Canonici enthält in den cc. 524 § 1 und 608 § 1 eine Aufforderung an die Ordensoberen, sie möchten „*salva religiosa disciplina*“ ihre Ordensmitbrüder den Bischöfen und Pfarrern zur Verfügung stellen, wenn diese sie um ihre Mithilfe „*ad consulendum populi necessitati*“ angehen. Unsere Abhandlung dürfte zeigen, daß hier unter den Ordensleuten nicht bloß die Mendikanten und übrigen Regularen und Religiosen gemeint sind, sondern auch die monastischen Orden, ausgenommen freilich die „*in continua clausura*“ lebenden Kamaldulenser-eremiten, Kartäuser und Cistercienser von der strengeren Observanz.

189) Bull: Taur. 3, 594 s. Mansi 24, 388 s. Pothast 15 602, 21 837.

190) Cfr. cc. 1411, 2^o; 1422; 1425; 1427 § 5; 1430 § 1.

Noch immer gilt daher die Antwort, die der syrische, „göttliche“ Aphraates, der bei den Kämpfen um die wahre Religion seine Einsiedelei verlassen hatte und zum Vorkämpfer der rechtgläubigen Kriegsschar geworden war, dem Kaiser Valens gab, als dieser ihn fragte, warum er die Ruhe verlassen und so frei auf dem Marktplatz wandle: „Sag mir, o Kaiser, wenn ich eine Jungfrau wäre und in einem Gemache verborgen, sähe aber einen Menschen Feuer an das väterliche Haus anlegen, was würdest du mir angesichts der lodernden Flamme und des brennenden Hauses anraten? Drinnen zu bleiben und zuzuschauen, wie das Haus ein Raub der Flammen werde? Aber so würde ich selbst eine Beute des Feuers. Wenn du aber sagst, da müsse man laufen und Wasser holen, auf und ab springen und löschen, so tadle mich nicht, wenn ich eben dieses tue. Denn was du der im Gemache eingeschlossenen Jungfrau riestest, das muß ich tun, obgleich ich das Einsiedlerleben ergriffen habe. Wenn du mich aber tadelst, daß ich die Einsamkeit verlassen habe, so tadle dich, weil du das Feuer in das Haus Gottes geworfen hast, nicht mich, der ich zu löschen gezwungen werde. Denn daß man dem väterlichen Hause, wenn es in Brand steht, zu Hilfe kommen muß, hast auch du zugegeben. Es ist aber jedem, auch wenn er in göttlichen Dingen ganz unwissend ist, klar, daß Gott uns näher steht als die irdischen Väter. Darum liegt es unserer Aufgabe nicht fern und widerspricht nicht unserem ursprünglichen Entschlusse, wenn wir, o Kaiser, die Anhänger des wahren Glaubens versammeln und weiden und die göttliche Speise ihnen vorlegen.“¹⁹¹

191) Theodoret, Hist. relig. c. 8, PG 82, 1373 s.